H
2170

von Halder
N. 447.

Ex Bibliotheca
Georgii Guilielmi Zapfii
const. fl. x.
Mat. – 30.
Lig. – 10.
– 40 x

Friedrich Adolf Sorgens

Anlage

zu

einer brauchbaren

Geschichtskunde

des

Römisch-Teutschen Reichs

bis auf die neueste Zeiten

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Nördlingen, bey Carl Gottlob Beck
1770.

Die Tadler, Muse, scheue nicht,
Das Schöne selbst gefällt nicht allen,
Wie? wenn dich auch, Pantil, die Wanze sticht?
Was hülfe dir das Lob der Buden und der Hallen?
O möchtest du, wenn dir die Menge Lorbeer flicht,
Dem ächten Kenner nicht mißfallen,
Der ohne Schalkheit prüft, zum Tadel langsam ist,
Und jede Schwierigkeit, die du besiegst, ermißt.

Wieland.

Vorrede

Der unendliche Stoff, welchen die Schiksale des Römisch-Teutschen Reichs zur Bearbeitung darbieten, kan die Frage blödsinniger Köpfe: warum das Schreibwerk über die Reichsgeschichte nicht aufhöre? leicht lächerlich machen. Je öfter und stärker solcher Stoff bearbeitet wird, desto mehr vervielfältiget er sich und gewinnet, durch die verschiedene Hände der Arbei-

ter, immer eine äuserlich verschiedene Gestalt. So viele Geschichtschreiber, so vielerlei Augenpunkte! Und, dieses bei Seite gesezet, eräugen sich nicht täglich neue Auftritte, welche einen Einflus in die Verfassung unsers Vaterlandes haben, oder wird nicht die ältere Geschichtkunde, durch Urkunden und andere Entdekkungen, alltäglich bereichert? Man macht Gebrauch davon, man forschet weiter und findet oft, vom Auge der Wahrscheinlichkeit geleitet, da gebahnten Weg, wo man vorher keinen zu finden glaubte.

Unsere Statisten haben sich bisher zwoer Arten, die Denkwürdigkeiten des vereinigten Römisch-Teutschen Kaisertuhms vorzutragen, bedienet, 1) nach dem Faden der Zeitrechnung und 2) blos nach den wichtigsten Veränderungen in dem Sisteme, woraus die sogenante pragmatische Reichshistorie,

historische iura publica etc. erwachsen. Beide haben ihren Nuzen und ihre Unbequemlichkeiten, wiewohl erstere, wegen der schweren Verbindung so mancherlei Begebenheiten und des unvermeidlichen Zwanges, ungleich mühsamer für den Verfasser ist, dafern er die möglichste Beurteilungskraft anwenden will. Das unfruchtbare und fesselnde, welches mit jener Art des Vortrags verknüpft ist, hat in den neuern Zeiten abgeschrekket, einen **Vorburg** nachzuahmen und zwölf Folianten anzufüllen. Man betrit weit glüklicher die Bahn unserer westlichen Nachbarn mit beliebten Abregés etc. und verlieret bei diesem allgemeinen Geschmakke wenig oder nichts. Seitdem der Abbé *Velly* in acht mäsigen Duodezbänden seines Vaterlandes Geschichte, durch alle Jahrhunderte, so kernhaft und einsichtsvoll vorgetragen hat, trit kein P. *Daniel* weiter auf den Plaz. Doch sind die grosen Werke, besonders der Wel-

 schen

schen, welche bekantlich Folianten lieben, zum Nachlesen und zur Kentnis einzelner Begebenheiten brauchbar.

Erfordert jene Gattung des Vortrags Beurteilungskraft in der Verbindung und Ausarbeitung, so ist zu dieser gerippenmäsigen Einkleidung die fürsichtigste Auswahl und fruchtbarste Kürze wesentlich nöhtig. Eben dadurch wird dasjenige in soweit ersezet, was einem solchen Gerippe in Ansehung des Fleises abgehet. Es gibt noch eine andere Entschädigung für den Leser, nämlich die Leichtigkeit, das Trokkene durch nüzliche Anmerkungen und jeder Abteilung vorgesezte algemeine Betrachtungen, Schilderungen, brauchbare Nachrichten ꝛc. zu überzukkern, oder wenigstens schmakhafter zu machen. Die gröseste Beschwerlichkeit für den Verf. dabei ist unstreitig der zweifelhafte Kummer, in welchen

Zeitraum eine oder andere, unvermerkt geschehene, Veränderung eingeschoben werden könne, z. B. der Anfang der Offiziate in den Erz- und Stiften, der Kopialbücher in den Archiven, des stättischen Meilenzwangs rc. und die unangenehme Nohtwendigkeit, manchen Umstand gar wegzulassen. Nur die Wahrscheinlichkeit und einige Spuhren, in Jahrbüchern oder Denkmahlen, sind oft ein schikliches Auskunftsmittel.

Solchen Plan habe ich dermahlen erkieset, und mich von meinen verdienstvollen Vorgängern, Kopp, Schmaus, Pütter, Fhrn. von Senkenberg und Pfeffel von Kriegelstein, zu unterscheiden gesucht. Die Senkenbergische historia iuris publici, oder appendix VI in Methodo iurisprudentiae, hat mir vorzüglich zum Muster gedienet und mich gereizt, die zerstreuete oder übrig gelassene Blumen begierig aufzulesen. Diese Arbeit ist

von mir in zwölf Zeiträumen bewerkstelliget worden, weil mehrere oder wenigere Abteilungen unschiklich zu seyn schienen, dabei ich keineswegs, nach einer alten Grille, einen Zeitraum mit dem Absterben des regierenden kaiserlichen Hauses endigte. Wegen der übergangenen alten Teutschen Völkerschaften und ihrer Einrichtungen, verweise ich die Leser allenfalls auf des berühmten Rechts- und Geschichtslehrers, Mogen in Giesen, vor einigen Jahren abgedrukten, Grundriß der Geschichte der Teutschen bis zur Errichtung des teutschen Königreichs gr. 8., welcher allen Handbüchern angemessen ist. Die Abwechselungen im Reichstags- Reichsgerichts- Lehn- Münz- Post- Polizei- Finanz- Kriegs- und Handlungswesen, wie auch den Bedeutungen der Kunstworte und der Sitten, gaben mir so viele Beschäftigungen, daß ich, bereits zum Ekel, aufgewärmte Brühen nicht vorsezen wollte.

Daß

Daß ein Verfasser im Fortgange seiner Arbeiten, das Seherohr oft wenden könne und müsse, erfahre ich täglich und bequeme mich willig dazu. Die Leser werden auch hier überzeugende Merkmahle davon wahrnehmen, indem ich manchen Gegenstand teils höher hinaufgesezet, teils aus einem andern Gesichtskreise betrachtet habe, als ehedem.

Der anfänglich kriechende, allmählich schleichende und endlich, gleich einer Epopee, majestätische Gang der Landeshoheit, zu deren Ausbildung ein Zusammenflus von teils physischen, teils sittlichen Umständen, eine Reihe von Jahrhunderten und tausendfache Wendungen erforderlich waren, ist fähig genug, die Aufmerksamkeit eines Teutschen Geschichtforschers zu heften, und ihm zu seinem Empfindungsfeste Stoff zu liefern. Ich habe, in diesem Versuche, besonders im 10ten Zeit-

raume, schäzbare und unabgenuzte Brökgen von derselben beigebracht, bin auch überzeugt, daß der Gegenstand nach dem Vorschlage des hochberühmten Hrn. von Erath in Dillenburg (*), eine eigene chronologische Ausführung

(*) In einem hochgeneigten Antwortschreiben an mich, vom 11ten Nov. 1768, folgenden Lauts: "Weil aber Ew. &c. mit chronologischer Anzeige "des teutschen Lehnwesens beschäftiget sind, so "nehme mir die Freiheit, Denenselben ein anderes Thema neben vorigem anzuempfehlen, "welches ich zur Elaboration schon längstens "einmahl öffentlich habe proponiren wollen, "auch, wenn ich mich anders recht erinnere, in "einem von den Hannöverischen und Braunschweigischen Wochenblättern bereits vorge"schlagen habe. Ew. &c. ist nehmlich bekant, "wie sehr die Meinungen der Publicisten über "den Ursprung der fürstl. Landeshoheit von ein"ander abgehen. Dieser Streit kan nicht eher "gründlich erörtert werden, bis ein dazu geschik"ter und fleißiger Gelehrter sich die Mühe nimt, "in denen bishero gedrukten Urkunden und gleich"zeitigen Scribenten nachzuschlagen, und in chrono-

rung verdient. Solche Arbeit wäre besonders in unsern Tagen nöhtig, da man zwar wider den von Ludewig eifert, gleichwohl in Hirngespinsten vorsezlich weiter, als dieser, gehet und vorgiebt: daß die Stände des Reichs (folglich nicht blos die sieben Erzfürsten) seit 1000 Jahren die Landeshoheit *ipso iure* gehabt haben.

Uebri-

"chronologischer Ordnung ipsissimis verbis, auf "die Art ohngefähr, wie ich es mit meinen Excerptis Historicis gezeiget, alles dasjenige zu "extrahiren, was in den Grund der Sache einschlägt. Es komt bei dergleichen Anlage nur "auf einen wohlgerathenen Anfang an, so folget das übrige von selbsten. Es wäre zu wünschen, daß auf diese Weise noch mehrere Artikel des teutschen Staatsrechts zu bearbeiten "unternommen würden, denn ohne selbst eigene "Einsicht der Fundamental-Stellen nach ihren "Worten ist nicht möglich, aus denen zum Theil "abentheuerlichen Meinungen und öfters vorsezlichen Verwirrungen im iure publico sich "heraus zu wikkeln".

Uebrigens ist noch zu erinnern, daß ich mich bei angeführten Stellen aus den Reichsabschieden durchgängig der Senkenbergischen Ausgabe bedient habe. Geschrieben in Wiesbaden, im Hornung 1770.

Erster Zeitraum

Karolingische Zeiten überhaubt.

Ludewig II. oder Teutsche Karl der Dikke Arnulf Ludewig III. oder das Kind	Karolin-ger.

Algemeine Betrachtungen.

Den Franken, diesen aus tapfern, edelen und freigesinnten Völkerschaften verbrüderten Franken, war von der ewigen Fürsehung der Ruhm und das Glük, das erhabenste Reich unsers Welttheiles zu gründen, vorbehalten. Seit dem Heerführer Chlodowig, bis auf den wirklich grosen, ausgebildeten und glüklichen Karl waren über drittehalb Jahrhunderte zurükgeleget, binnen welchen der Fränkische Staat, nach mancherlei Auftritten, sich entwikkelte und seiner Reife näherte. Unter den Königen aus dem Merovingi-

 schen

schen Stamme geschahe die Grundlage zu der Karolingischen Verfassung, die schon längst beliebte, aber mehr einem Schatten ähnliche, königliche Würde wurde nun fester gegründet, und der Welt ein Ziel gerechter Bewunderung vorgestekt.

Das Hoflager der Karolinger war glänzend und wohl eingerichtet, der Trohn eine Zuflucht für Bedrängte, das Kabinet ein Wohnsiz der Menschenliebe, Huld und sanfter Triebe, eine Werkstätte weiser Anschläge, dafern kein Geist der Zwietracht im königlichen Hause, besonders unter den Weibern, rasete. Der Groshofmeister (Maior domus) oder Pfalzgrav und der Erzkaplan oder Groskanzler bekleideten, nach den Königen, den wichtigsten Posten. Ihre Geschäfte liefen oft zusammen, einer arbeitete dem andern in die Hände, und einer hielt des andern Macht im Gleichgewichte. Der Kämmerer spielte, unter den hohen Kron- und Hofbeamten, eine ansehnliche Rolle und konte, wegen des, ihm wesentlich gebührenden, freien Zutrits in das Kabinet, in vielen Fällen sich nüzlich verwenden. Der Tührhüter war ihnen untergeordnet, und unter den kleinern Hofbeamten von Bedeutung. Die übrigen dienten mehr zum Gepränge und Vergnügen, als zum Nutzen. Die Teilnehmung der Edeln an den öffentlichen Geschäften mäsigte die Gewalt der Könige, und war eine Brustwehr wider die Leichtigkeit zu Austritten, so wie die Lehns-

verbindlichkeit den Trieb der Edeln zur Freiheit bezäumte. Jene Teilnehmung äuserte ihren Schimmer durch die jährliche Reichstäge, wo sanft wallende Zärtlichkeit und reine Ehrfurcht einander begegneten, wo die versammelte Stände freiwillige Geschenke zu dem Trohne niderlegten und gemeinnüzliche Gegenstände erschöpfen, besonders aber Zwistigkeiten im königlichen Hause beilegen halfen. Die Gegenwart päpstlicher Gesanden, welche oft den weltlichen Arm um Beistand anfleheten, gab diesen Versamlungen ein gröseres Ansehen. Worms hatte, wegen der glüklichen Lage ꝛc., meistens die Ehre, in seinem Schoose so glänzende Gäste zu beherbergen. Die Berahtschlagungen selbst geschahen nicht auf einem Haufen, sondern in abgesonderten Ordnungen, nach der Verschiedenheit der Stimmenden. Die jährliche und teils ständige Einkünfte der Könige bestunden in Zöllen, unter andern wegen Viehes, und den Tafelgütern, (*) welche in palatia, villas und

 cur-

(*) Ob die Karolinger in Baiern Tafelgüter gehabt haben, ist vor wenigen Jahren gefraget und von einigen verneinet worden? Des von Justi in München gekrönte Scheingründe werden auch dadurch entkräftet, daß zu Straubingen eine königliche Pfalz gewesen, wie der von **Eccard** Franciae Orientalis tomo II. zeiget, eine Pfalz aber ohne Länderei, Jagden und Zugehörungen sich nicht gedenken lässet. Da die Fränkische Könige, des grosen Ansehens der Herzoge und Landstände ohnerachtet, so ansehnliche Hoheits-

curtes eingeteilet, über erstere aber Pfalzgraven oder Domainenrichter gesezt waren. Die königl. Abgeordnete (Missi regii) hatten, nebst andern Aufträgen, auch das Finanzwesen zu beobachten. Das Herumreisen der Könige in solchen Tafelgütern und selbst die Jagden waren für dieselbe eine bequeme Gelegenheit, den innern Zustand der Gegenden kennen zu lernen, die Klagen der Unterthanen anzuhören und diese werktähtig zu trösten. Die Geistlichkeit, unter welcher die Aebte sich emporschwungen, hatte ein groses Ansehen und Gewicht, keineswegs aber auf Kosten der Majestät und des Hoheitsrechts in kirchlichen Sachen (iuris circa sacra). Die Oberbischöfe in Rom konten nicht umhin, ihre Abhängigkeit durch überzeugende Merkmahle an den Tag zu legen, indem sie in Urkunden die Jahre der Karolinger bemerketen, bei erledigtem Trohne aber sich der Worte: "regnante domino deo" &c. bedienten, allerhöchstdenselben ihre Treue zusicherten und den Wohnsiz, Rom, "urbem sacerdotalem et regiam" nenneten. Die Erzbischöfe zu Mainz galten nicht blos in kirchlichen Gegenständen ungemein vieles, sondern waren zugleich Unterkönige oder Verweser, und begründeten ihr heiteres Ansehen durch die angeheftete Erzkanzlerwürde. Die Bischöfe in Wirz-

Hoheitsrechte über Baiern ausgeübet haben, so ist kein hinreichender Grund einzusehen, warum eben in Ansehung der Kronengüter eine Ausnahme zu machen gewesen sei.

Wirzburg waren Beschützer des Frankenlandes wider die Einfälle der Sorbenwenden, führten ihr Kriegsvolk an, hatten Graven unter sich und wusten das Schwerd mit dem Hirtenstabe wohl zu vereinigen (*). Festgesezte Tafelgüter, die bereits gewidmete Zehenden ausgenommen, gab es für die Bischöfe noch nicht, sondern sie lebten von milden Schenkungen (oblationibus fidelium) und Gnadenbezeigungen der Könige. Die Gerichtspflege geschahe ohne grosen Umschweif, oft unter königlichen, sonst aber des Erzpfalzgravs Vorsitze am Hofe, in den Gauen durch die Graven, in den Zenten durch die Zentrichter, welche in Kriegs- und Friedenszeiten den Herzogen, als Oberbefehlshabern untergeordnet waren, und ihren Arm über die Stifte kraft der immunitatis ecclesiasticae, und Klöster ꝛc., nicht ausbreiten konten. Der Heerbann, eine weise Einrichtung, war die Reichsmatrikkel, und nur Landbegüterte (ingenui) verrichteten Kriegsdienste. Die Sitten waren in vielen Gegenständen roh, besonders wurde durch die Kebsweiber und natürliche Kinder der Kö-

 nige,

(*) Der Ducatus Franciae Orientalis Wirceburgicus ist daher so widersinnig oder lächerlich nicht, als einige Wizlinge behaubten wollen, hat auch keineswegs blos in einer iurisdictione in suos bestanden, wie der gelehrte Gonne, in einer davon herausgegebenen Abhandlung, vorgebildet hat. Solche iurisdictio in suos gebührte allen Stiften, daß mithin Wirzburg nichts vorzügliches gehabt hätte.

nige, in Ansehung der Erbfolge rc., viele Zerrüttung verursachet. Aufrührische Prinzen wurden geblendet, welches nebst dem Haarabschneiden und der Verstosung in ein Kloster ganz gewöhnliche Strafen waren. Die Münzstätte befanden sich am Hoflager und einigen Pfalzen, unter genauer Aufsicht, und nur die daselbst geprägte Münzgattungen (monetae palatinae) konten in Lauf kommen. Die Urkunden wurden mit bemerkter Jahrzahl nach des Heilandes Gebuhrt und indiction ausgefertiget.

Folgende Werke erläutern diesen Zeitraum schön:

Hachenbergii diss. de Germania medii aeui 4.
Hertii Notitia Franciae ueteris 4.
Eccardi Francia Orientalis fol. II. tomi.
Mascovs Geschichte der Teutschen. gr. 4. der IIte Band.
Boucquet droit public de France, eclairci des monumens de l'Antiquité, 4. maj.

\+ + +

Durch die zu Verdun im J. 843. von K. Ludewig dem Frommen, oder vielmehr Blödsinnigen, geschehene Teilung des ausgebreiteten Fränkischen Staats, unter dessen drei Söhne, die so genante Brüderteilung, wurde Teutschland oder Ostfranken von Westfranken und Italien gänzlich (aeterno iure) getrennet, mithin kein Rükfal vorbehalten, vielmehr darauf Verzicht

zicht geleistet und die Grenzscheidung beiderseits vorgenommen. Eine wichtige Folge solcher Trennung war jene Eifer- und Wiedervereinigungssucht, welche seitdem etliche Jahrhunderte hindurch ihre Wirksamkeit äuserte, oft lebhaft auf Westfränkischer Seite ausbrach und viele, teils fruchtlose, Unterhandlungen veranlassete. Besonders blieb das schöne Lothringen ein Zankapfel, und das Ziel nachbarlicher Bestrebungen. Ostfranken bekam solchergestalt einen eigenen König, **Ludewig** II. oder den daher benenneten **Teutschen** nicht durch eine freie Wahl, sondern durch Erbgangsrecht. Dieser gutherzige Reichsvater hatte seinen Haubtsiz in dem geliebten Baiern (*), war aber in Kriege und

(*) Der von BUAT ist in seinen Origg. Boic. II, 97 §. IV. der Meinung: daß der Pfalzgrav von Baiern, sobald K. Ludewig der T. zu seinem Baiern auch die Teutsche königliche Würde erlangte, zugleich Erzpfalzgrav des Reichs geworden, wenn er saget: "At cum perpendo a Baioarià dominationem auspicatum esse Ludouicum Germanicum, eundem apud Baioarias praecipuam sedem habuisse, illinc in reliquam Germaniam Imperium propagasse, non dubito fere quin Ratoldus Comes Palatinus Baioariae, eodem, ut ita dicam, iure Palatinus Germaniae uniuersae euaserit, quo Ludouicus ipse totam Germaniam adeptus est". So scheinbar und neue diese Meinung ist, so wenig hält sie Stich. Denn obgleich die Völkerschaft, in deren Schoose ein K. damahlen seinen

Geschlechtsumstände zu sehr verwikkelt, als daß er sich zum Besten des T. Vaterlandes nachdrüklich genug hätte verwenden können.

Karl der Dikke befand sich in einer weit glüklichern Lage, und war zugleich mit der kaiserlichen Krone gezieret. Als ein Liebling des Glüks bestrebte er sich keineswegs, durch Wachsamkeit, herzhafte Unternehmungen und Ruhmsucht, auch ein Liebling seiner Völker zu werden. Er forderte vielmehr die Stände durch seine Trägheit zu einem auserordentlichen Schritte, der Enttrohnung, auf, entzog sich bald hernach den Augen der Welt, und veranlassete dadurch einige wichtige Veränderungen.

Die Erblichkeit der Kronfolge litte Schifbruch, da Arnulf, von den Ständen, deren Zutrauen er sich bereits erworben hatte, erwählet wurde. Er überzeugte die Welt durch seine rasche Eifersucht und Herzhaftigkeit, daß er Kronen

seinen Haubtsiz hatte, bei dessen Leben die vorzüglichste war, und die übrige oft darunter begriffen wurden, so konte doch solcher Vorzug den Pfalzgraven von Achen an ihren älteren, wohl hergebrachten, Befugnissen keinen Abbruch tuhn, weil deren Würde an das Archisolium in Achen, so wie die Krönung an dieses, mit Genehmhaltung der Stände, geheftet war. Ueberhaubt konte jener Vorzug, als eine zufällige und unständige Sache, nicht ungebührlich ausgedähnet werden.

Kronen zu tragen allerdings würdig war. Die Händel in Welschlande, besonders die Zänkereien über das Kaisertuhm und dessen vermeintliche Erblichkeit, eröfneten ihm ein weites Feld, jene Eigenschaften in vollem Lichte zu zeigen, aber auf Kosten seines Lebens. Zwentebold, ein unechter Sohn, stiftete durch mancherlei Auftritte und Schiksaale dem Andenken des Vaters zugleich ein Denkmahl.

Nun trat der Fal einer vormundschaftlichen Regierung ein, da Arnulfs einziger ehelicher Sohn, Ludewig III. Kraft einer freien Wahl den Trohn bestieg, dessen Last er, als ein Kind, weder fühlen noch tragen konte, die mithin auf fremde und andächtige Schultern gestüzet werden muste. Der Zustand des Reichs war durch die Einfälle der Hunnen, bei ermangelnder hinlänglicher Gegenwehr, äuserst zerrüttet, das Faustrecht nahm überhand, die Landstrassen waren unsicher, das Gewerbe lag nider, die Majestätsrechte in Kirchensachen wurden nicht satsam gehandhabet, und überhaupt verwandelte sich Teutschland in ein brach liegendes Feld. Zu grosem Glükke starb dieser König frühzeitig, und endigte das Karolingische Geschlecht in Ostfranken.

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Geschwächtes Ansehen der Erzstifte, durch die bereits eingeführte Gewohnheit, die untergeordnete Stifte von jenen auszuziehen, jedoch mit Bewilligung des Papsts.

So wurde Bremen dem Metropolitane Köln, im J. 857 entzogen, in *Schannat.* Conc. Germaniae II, 170.

Bekanter werdende Grenz- oder Markgravschaften, und vorzügliche Rüksicht dabei auf persönliche Verdienste. Ansehnliche Marken gegen Welschland, unter andern Friaul, aber auch schwankende Grenzen zwischen beiden Reichen.

Spuren von päpstl. bestimten Einkünften aus Teutschlande (*). Den Päpsten unter der

(*) Hahns R. H. I, ..

der Hand aufsteigende Hoheitsgedanken (*), deren schwerer Arm und blödsinnige Herablassung gegen dieselben.

Grose Gewalt der Könige über die Stände besonders in Erlassungen (dispensationibus), wie auch Untersuchungen und Bestrafungen wichtiger oder Haubtverbrechen.

Erhabener und fast königlicher Vorzug, Urkunden auszufertigen und zu besiegeln. Gebrauch des Beiworts: vir inluster von den Königen.

Heu-

(*) "Erant tum tempora quibus pontificum "iudicio ea in re iusto plus tribuebatur. At "hi iam illis temporibus ius creandi Romanos Imperatores sibi adserere coeperant: id"que consilium non obscure prodidit Ioannes "Papa VIII. Epistola XVI. ad Engilbergam, "Ludouici II. viduam, apud du Chesne Tom. "III. pag. 878.", schreibt HEINECCIUS in "hist. et rebus gestis Ludouici Germ. Opusc. posth. not. o. pag. 704.

Heumanni Comment. de re dipl. Regum Germ. Augg. tomo I.

Huldigungen der Stände bei Reichstägen.

Erste Schritte zu den königlichen Obedienzgesandschaften nach Rom.

Abgang der rauhen, für die Stände ernidrigenden Kapitularien, und Aufkommen der Zweikämpfe, nachher so genannter Gottesurteile.

Zweiter Zeitraum.

Konrad I. ein Ostfranke.

Henrich I.	
Otto I.	
Otto II.	Sachsen.
Otto III.	
Henrich II.	

Algemeine Betrachtungen.

Nach K. Ludewigs des Kinds Absterben wäre fast eine algemeine Gährung und Trennung der T. Haubtvölkerschaften, welche ohnehin durch kein enges Band verknüpft waren, entstanden, wenn nicht die Gunst des Himmels über die Aufrechthaltung des Reichs gewachet hätte. Die Franken und Sachsen befanden für gut, ohne Rüksicht auf Westfranken, einen aus ihrem Mittel, den H. Konrad I. von Franken zu wählen, in der irrigen Meinung, daß die übrige drei Haubtvölker, Baiern, Almannier und Lothringer, durch ihren erhabenen Vorgang zur Nachfolge gereizet werden würden. Weit gefehlt! Die Baiern hatten zu einer Unabhängigkeit, oder allenfals zur Wiederaufrichtung des alten Königreichs, starke Lust, die Almannen und Lothringer suchten im Trüben zu fischen,

fischen, und leztere waren, ihrer Lage wegen, ohnehin wankelmüthig. Der ehrgeizige Konrad hatte solchergestalt einen dornigen Pfad zu durchwandern, und seine Anerkennung durch die Waffen zu erwürken, 1) bis almählig das Sistem wieder hergestellet wurde. 2)

Kon-

(1) Weil die angefochtene Wahl Konrads aus dem Völkerrechte zu entscheiden war, obgleich derselbe auf die weibliche Abstammung von den Karolingern sich steifete, so ist der Ausdruk rebelles, rebellare, welchen gleichzeitige und neuere Schriftsteller von der Baiern rc. rc. Widersezlichkeit gebrauchen, allerdings wiederrechtlich und daher milde zu erklären.

(2) Coccell, **Ludewig** und deren Anhänger, zu denen sich auch Baierns neueste Geschichtschreiber gesellen, sprechen von wunder grosen Veränderungen des T. Staats unter diesem Könige, unter andern der Landeshoheit der Erzfürsten, Germania Principe, aufgetragenen Lehen rc. rc. vieles. Einige haben sich ganz lächerlich damit gemacht. Der verehrungswürdige Grav von **Bünau** hat, in seiner König- Kaiser- und Reichshistorie, solches ertraumte Lehrgebäu umständlich und gründlich beleuchtet.

Das Münzhoheitsrecht der Baierischen Herzoge hat einen guten Anschein, und kan allenfals für eine Ausnahme von der Regel gehalten werden, wenn man die erhabene Vorzüge derselben und die, in unsern Tagen entdekte, von grosen Münzkennern, einem **Desing, Joachim, Obermayer, Würfel** rc. rc. erläuterte, Herzogliche Münzen erwäget.

Konrad endigte seine mühsame Laufbahn, und die Reihe kam nun an Sachsen, auf einen ununterbrochenen Zeitraum, binnen welchem es der erhabenen Schaubühne an prächtigen Verzierungen keineswegs fehlte. Um das Vorspiel mit Würdigkeit anzufangen, war eine, den Gegenständen angemessene, handelnde Haubtperson erforderlich, diese aber an dem preiswürdigen Heinrich I. dem so genannten Vogler, durch die zu Frizlar angestellete Wahl (919) glüklich erzielet. In jener Lage, da Teutschland seine innere Stärke weder kennete noch kennen wolte, muste nothwendig ein schöpferischer Geist vom Himmel geschenket werden, welcher die öffentliche Sicherheit durch mehrere Markgravschaften begründete, den Geschmak der Teutschen am Landleben minderte, mehrere Stätte anlegte oder befestigte, deren Einwohner (Bürger) mit Vorzügen begabte, die bürgerliche Nahrungsarten, nämlich das Bierbrauen, Gewerbe und die Handwerke, ohne Zwang festsezte und Juden darin aufnahm, die bisher vernachläßigte Reiterei beliebt machte, die Uebungen der jungen Manschaft in den Waffen verfügte, bei dem allen aber den Landbau nicht hintan sezte. Von gleichem Glükke, als gegen die Hunnen ꝛc. ꝛc. begleitet, eroberte

get. Man sehe: Gekrönte Wahrheit bei Erörterung der Frage: wie ist Arnolf, der Sohn Luipolts, zum Herzogthum Bayern gekommen? München 1766, 4. welche Schrift jedoch einen prüfenden Leser erfordert.

oberte der K. westwärts neuen Ruhm, brachte Lothringen völlig wider zu Ostfranken, und zeigte den unruhigen Westfranken seinen starken Arm. Mächtige Hindernisse erlaubten ihm nicht, diesen auch die strozende Wälsche fühlen zu lassen.

Damit der an Heinrichs hoher Person erlittene Verlust, durch keine lange Trohnerledigung vermehret würde, kamen die teutsche Haubtvölkerschaften in Achen zusammen, und wählten den einsichtsvollen ruhmbegierigen und in den Unternehmungen glüklichen Otten I. H. von Sachsen, welcher vom Mainzischen Erzbischofe daselbst gekrönet und von den vier grosen Reichserzbeamten feierlich bedienet wurde. Lothringen gab ihm die erste und wichtigste Beschäftigung, wie gewöhnlich, an die Hand, nach deren Berichtigung er den blühenden Wohlstand seines zärtlich geliebten Sachsens eifrig bezielte, die Oberaufsicht über das Kriegswesen dem Hermanne Billung auftrug, (*) die Glaubenslehren durch neuangelegte

(*) Diese Oberaufsicht oder principatus militiae (wie WITICHINDUS sich in seinem Jahrbüchern ausdrükt) ist mit dem völligen ducatu Saxoniæ nicht zu vermengen, welcher dermahlen in soweit erlediget war. Ob Billung ein Amts- oder Geschlechtsname gewesen, ist oft gefraget und mehrentheils für die erste Meinung entschieden worden? AYRERI commentatio: Hermannus officione an gente Billungus 8. Gottingae 1761 ist hievon vorzüglich nachzusehen. Daß derselbe

angelegte Stifte auszubreiten suchte und die Wenden dem Reiche zinsbar machte, ihnen aber ihre Fürsten, dieser Abhängigkeit unbeschadet, liese. Böhmen wurde (950) durch das Lehnsband mit T. nicht gar enge verknüpfet, und durch die feierliche Belehnung, (952) des unruhigen Berengars II. (1) über das Königreich Italien, die Vorbereitung zu einem der reizendesten Schauspiele gemacht. Ein günstiger Umstand bot dem andern die Hand, und selbst die greuliche Zerrüttungen, welche besagter Gaukler dort nährte, musten in der Folge Ottens Ruhm erhöhen. Die, unter der drükkenden Last seufzende, redliche Welschen lokketen den wachsamen K. über die Alpen, wo er (962) abermahlen anlangte und bald neue Siegeszeichen aufrichtete. Der päpstliche Stuhl, welchen Leo um diese Zeit ängstlich besase, schwankete und erregte, durch seine Reizungen, die Begierde hiziger Buhler, (2) wobei die

derselbe in den folgenden Zeiten wenigstens ein Geschlechtsnahme geworden, erhellet aus vielen Urkunden besonders der Rheinländischen Gegenden.

(1) **Eccard** zeiget dessen Abstammung weiblicher Seits von den Karolingern, in Quaterne monumentorum p.

(2) Folgende Stelle in SIGONII brauchbarem Werke: de Regno Italiae VII, 275 ed. Venetae, ad annum 963, erläutert den damaligen Zustand wohl: „Non erat nescius Leo, omnem „praesentis huius perturbationis Ecclesiae " fontem

die Kirche selbst gewaltig in das Gedränge kam. Berengars Herrschaft erreichte nun ihr Ziel, Otto hingegen erneuerte die fast erstorbene Kaiserliche Würde, erwarb diese als Sieger und Vertragsweise dem Teutschen Königreiche, (*) für alle Zukunft, und wurde festlich in Rom (964) von dem dasigen Oberbischofe gekrönet, zugleich auch die alte Kaiserl. Hoheit über Rom wieder hergestellet. Dieser Erwerb war würdig genug, daß desselben sogleich darauf in Münzen und Siegeln vor den Augen der Völker Erwähnung geschahe.

Otto II, des grosen Ottens Sohn und ernanter Nachfolger, befestigte seine Trohnfolge (973) durch die zu Magdeburg von den Ständen geschehene Huldigung, und liese sich anfänglich die Regierung nicht sauer werden, welches desto füglicher geschehen konte, da seine rasche Mutter, Adelheit, dieselbe mit Schimmer verwaltete. Er hatte bereits mit eigenen Augen zu sehen gelernet, als er in dem unruhigen Welschlande ein gutes Stük Arbeit und zugleich sein Grab (983) vorfand.

Das

„fontem a foeda Romanorum ambitione esse „deductum, qui pontificatum, id est ROMAE, „ac totius prope Italiae dominatum anxie af- „fectantes, intestinis iampridem seditionibus „ac comitia corrupissent."

(*) Ludewig handelt in Singularibus iuris publici weitläufig hievon.

Das Reich wurde wieder in eine vormundschaftliche Regierung versetzet, welcher unter dem Nahmen Ottens III. zwo Frauen und der einsichtsvolle Willigis, Erzbischof zu Mainz, kraft einer Lieblingsgewohnheit, sich glüklich unterzogen. Dieser mit Ottonischen Eigenschaften begabter Kaiser zeigte jenseits der Alpen seinen fühlbaren Arm, wurde aber mitten unter grosen Entwürfen von einem frühen Tode überraschet, und solchergestalt der erhöhete Sächsisch-kaiserliche Stam (1002). in Männern geendiget.

Henrich II, H. in Baiern, kam wegen der Verwandschaft mit dem ausgestorbenen Hause vorzüglich in Betracht, und betrat nach vorgängiger Wahl den grosen Schauplaz, auf welchem er seine Gaben satsam zeigte, und durch Freigebigkeit gegen die Stifte sich den Beinahmen des Heiligen -- erwerben konte. Sein Tod (1024) hatte für ein anderes Haus angenehme Folgen.

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Das Ansehen des Reichs hatte, in diesem Zeitraume, fast den höchsten Gipfel erreichet, und nährte die niedrige Eifersucht der Westfranken, flösete hingegen andern angrenzen-

den Völkerschaften, mit einer ihm eigenen Kraft, Ehrfurcht ein. Die Majestät verbreitete ihre belebende Strahlen, und erhielt die Maschine in beständiger Bewegung. Der starke Arm der weltlichen Grosen konte durch die vermögende Würde der Bischöfe im Gleichgewichte gehalten werden. Leztere erlangten, durch die Huld der Könige, zu ihren unbeweglichen Tischgütern und Zehenden, ansehnliche Hoheitsrechte und Befreiungen ꝛc. ꝛc. (*) Deren Wahl geschahe zwar von der Geistlichkeit und den Laien, muste aber von den Königen, welchen sogar die willkührliche Ernennung ohne vergängige Wahl (ius nominandi) zustund, wesentlich bekräftiget werden. Besagte Bischöffe wurden in Gesandschaften vorzüglich gebraucht, wobei sie die Vortheile der Kirche zu berahten oft Gelegenheit hatten, überkamen auch rohe Prinzen ꝛc. ꝛc. zur Bewahrung oder Aufsicht. Die grösere und kleinere Kirchenversamlungen (Concilia et Synodi) bezielten die Aufrechthaltung der Kirchenfreiheit und Abstellung schädlicher Misbräuche, die blühende Jugend der päbstlichen Hoheit aber durfte der gereiften Königlichen nicht abbrüchig seyn. Der Sicherheit von ausen war, durch die

(*) Die Befreiung von der herzoglichen Oberaufsicht und gräflichen Gerichtbarkeit bahnte den Weg zur Leichtigkeit, selbst iura Ducum uel Comitum zu erwerben, welche in der Folgezeit, in Ansehung der grosen Land- und Kampfgerichte, sehr wichtig waren. Das Münzhoheitsrecht dähnte ihre weltliche Befugnisse ansehnlich aus.

die aufgestellte Markgravschaften, (1) sorgfältig fürgesehen und zugleich einheimischen Stöhrern der Ruhe ein Kapzaum angeleget. Die Marken gegen Süden oder Welschland waren von grosem Belange, und den mächtigen Herzogen von Baiern untergeordnet. Eben der Lage wegen nahmen die Könige oder Kaiser auf Baiern jederzeit besondere Rüksicht, welche ihnen nicht erlaubte, dieses Herzogthum lange erlediget zu lassen. Venedig, ob es gleich die griechische Kaiser als seine Oberherren verehrte, muste dennoch in manchen Fällen den R. Kaisern eine Art von Huldigung leisten. (2) Gegen Westfranken

 waren

(1) Die an den Grenzen eroberte Striche Landes wurden, als neue Kronengüter des Reichs, den Markgraven teils zur Verwaltung, teils Lehnsweise anvertrauet, diese waren mithin im erstern Falle zugleich Domainenrichter, furchtbar und überhaubt angesehen. Es scheinet fast, daß eben solchen Ansehens wegen auch edele Herren, welche eben nicht an den Grenzen lagen, nach diesem Ehrenworte gestrebet und es erlanget haben, (so wie auch Titularherzoge waren,) ob gleich **Mettingh** deren Ursprung, in seinem Statu militiae Germanorum p. 224. not. (h), von der besondern Bedeutung des Worts: marca für **Eigentuhm** ableiten will. Doch haben solche Markgraven wahrscheinlich auch eine Beziehung auf die Grenzen, oder unruhige Nachbarn des Reichs gehabt und sind allenfals eine Ausnahme von der Regel gewesen.

(2) **Ludewig** giebt sich in singularibus iuris publ. alle Mühe, die Abhängigkeit der Venetianer

waren die Grenzen teils ständig, teils durch nachbarliche Habsucht fruchtlos bestritten, gegen die Dänen, Wenden und Pohlen aber gesichert und erweitert. Die wirkliche Herzoge waren, in mancherlei Betrachte, Grundsäulen und, in vorkommenden Fällen, Verweser des Reichs, der Sache nach. Die Landpfalzgraven (*) waren ihnen von den Königen, wegen der Kronengüter

ner vom Reiche zu behaubten. **Gundling** bedient sich eines argumenti a simili, nämlich der, den Griechischen Kaisern nachgeahmten, Patriarchenwürde. Der wichtigste Grund ist die Bemerkung der Griechischen Regierungsjahre, in ihren Urkunden.

(*) Die Landpfalzgraven waren Königl. Oberaufseher und Gerichtsverwalter, an die ihnen anvertraute, der Gewalt der Herzoge keinesweegs unterworfene, palatia und Zugehörungen (terras palatinatui adiectas und die nach jenen benennete Pfalzstätte) gleichsam geheftet und mit dem sehr gemeinen, Amtsnamen: COMES davon benennet. Sie hatten die sogenante causas minores (darunter auch causae pauperum gehörten) zu schlichten, weil die causae maiores den Reichspfalzgraven oder den Comitiis palatii uniuersalibus vorbehalten waren, Landschaftssachen aber bei Landtägen berahtschlaget werden musten. Ihre wichtigste Einkünfte bestunden in Gerichtsgebühren (sportulis,) daher von gleichzeitigen Geschichtschreibern der Ausdruk: indigeni Palatini zuweilen gebraucht worden ist, und eigentliche Pfalzgravschaften (terrae palatinae) waren unbekant. Daß durch K. Otten I. in Sachsen

güter und vorbehaltener Gerechtsame, als Wächter an die Seite gesezet, und bedeuteten im kleinen soviel als die Reichspfalzgraven im grosen, konten auch den Ausdruk: apicem regalis palatii tenere sich eben so gut zueignen, als diese. An den Grafen hatten sie eine unentbehrlichstarke Erleichterung, welche ihnen in Kriegs- und Friedenszeiten meistens (*) untergeordnet waren, von den Königen aber mit dem Blutbanne un-

sen und Thüringen allererst Pfalzgraven aufgestellt, und sonst die Karolingische Einrichtung der Comitiuae geändert worden, ist unstrittig; daß es aber den Rheinischfränkischen oder Reichspfalzgraven zum Verdrusse geschehen, wie **Ludewig** in der rechtlichen Erl. der Reichshistorie Blats. 91 vorgiebt, ist unwahrscheinlich, indem die Landpfalzgraven, wegen der herzoglichen Befugnisse, ihre Vorzüge nach wie vor behielten. Der Unterschied inter Comites Palatinos (welche mehr titular Pfalzgraven und Besizer von grosen Erbgütern gewesen) et Comites Palatii, ist in einer jüngsthin gedrukten Schrift: **Von denen** PALATIIS REGIIS, 8. Cöln 1766 umständlich gezeiget worden, und sonsten wahrzunehmen, obgleich die damahlige Geschichtschreiber ihn nicht gehörig beobachtet haben.

(*) Von den Heßischen hat dieses **Kaiser** in der Abhandlung: de Hassia a potestate Ducum libera, von einigen Sächsischen aber **Schöttgen** in der Nachlese gezeiget. Konte der Papst Bischöfe oder Suffraganen von ihren Metropolitanen abziehen, warum solte dieses dem Könige in Ansehung der Graven nicht freigestanden haben?

mittelbar beliehen wurden. Alle diese Aemter hiengen blos von der königlichen Uebertragung ab, und wirketen ein ganz anderes Verhältnis gegen die Majestät, als die Lehen besagter Reichsbeamten. (1) Der Lehnspflicht (uasallagio) war der Besiz freier Erbgüter (allodiorum) entgegen gesezt, erstere wegen der engen Verstrikkung gering, lezterer aber hochgeschäzt, und durch beide wurde, auf eine ungleich stärkere Art, das Reich in seinem Verbande erhalten. Sitten und Strafen waren rauh, jedoch der herschenden Gedenkensart angemessen, und die sehr gewöhnliche Verfälschungen der Urkunden kamen mit der beschrienen T. Redlichkeit nicht überein. Unter den Stätten in Sachsen schimmerte vorzüglich Magdeburg, wegen der Lage, des dasigen Erzstifts, oftmaligen Hoflagers der Otten, des Handels und der Niederlage (2), so daß es „urbs regia" mit gutem Grunde genennet wurde. Halle hatte nicht minder den wichtigsten Anfang seines Wohlstands diesen Zeiten zu verdanken. Goßlar konte halb und halb das zweite Achen vorstellen

(1) Daher ist der wichtige Unterschied inter officium et beneficium Ducum uel Comitum, um diese Zeiten, wohl zu bemerken.

(2) Daß Magdeburg schon zu den Zeiten Karls des Grosen ein berühmter Handelsort gewesen, und bereits im 10ten Jahrhunderte das sogenante ius portus, pausae, depositionis, exonerationis und theatri ausgeübet hat, erhellet aus Boysens allgemeinem historischen Magazine Iten Bande IIIten Stük, (Halle 1767, 8.)

stellen, und würde es wirklich geworden seyn, wenn es lediglich von dem guten Willen der Otten abgehangen hätte. Soest in Westfalen taht sich nicht minder hervor. Das Reichsschlos Giebichenstein, bei besagtem Halle, diente zum algemeinen Gefängnisse der Fürsten und Edlen.

In den **Urkunden** häufig vorkommender Ausdruk: mundiburdium.

Sparsamkeit der Päpste in Ertheilung des **Palliums**, (*) an die Erzbischöfe, und demselben beigelegter vorzüglicher Wehrt. Besonderer Vorzug besagter Erzbischöfe, sich das **Kreuz** vortragen zu lassen.

Eifrige Verwendungen der Kaiser, die Stätte durch ertheilte **Märkte**, (datas licentias instituendi mercatus ius forale,) und zugleich das Gewerbe blühend zu machen. **Bekräftigungen** von Seiten der Nachfolger.

(*) Pabst Leo ertheilte dasselbe dem Erzbischofe Gerhard von Lorch „certis diebus gerendum, „speciatim in celebratione synodi, im J. 943, apud SCHANNATUM Concil. Germ. II, 607.

Dritter Zeitraum.

Konrad II. Henrich III. Henrich IIII. Henrich V.	Fränkische oder Salische Kaiser

Lothar II. aus Sachsen.

Algemeine Betrachtungen.

Dieser Zeitraum war für Teutschland teils glänzend und vortheilhaft, teils beklagenswürdig. Der einsichtsvolle Konrad II. führte das Zepter bei reizenden Aussichten, und erhöhete dessen Ansehen von innen und ausen. Seinen Gaben hatte man zu verdanken, daß während seiner Regierung das Verband des Reichs und Römischen Kaisertuhms ziemlich erhalten wurde, wozu die Künstelungen an dem, ohnehin strengen, Lehnwesen ungemein vieles beitrugen. Der Verlust an dessen hoher Person wurde kaum empfunden, als dessen gleichausgebildeter Sohn und Trohnfolger.

Henrich III, in des Vaters noch warme Fusstapfen trat, sich zum algemeinen Wohl des Teutschen Vaterlandes möglichst verwendete und dabei Welschlands, wie auch Burgunds keineswegs vergase. Durch das nun lehnbar gewordene Ungarn wurde die Hoheit des Reichs in

in entfernte Gegenden ostwärts ausgebreitet, auf der westlichen Seite aber die alte Eifersucht eines mächtigen Nachbars bezäumet. In Italien konte der ausgestreuete Saame zu unruhigen Auftritten, des hitzigen Bodens ohnerachtet, nicht so leicht hervorkeimen und sich vervielfältigen, wie sonst. Zwei- und dreispaltige Papstswahlen waren zwar um diese Zeiten gewöhnlich, des Beherrschers Aufmerksamkeit und Verwendungen eines oder andern Bidermannes konten jedoch schädlichen Folgen vorbeugen, und die Eintracht in der Kirche ziemlich erhalten. Die Erzbischöfe von Mailand hatten, kraft ihres Primats und davon abhangenden grosen Ansehens, einen vorzüglich starken Einflus in die Schiksaale Welschlands, und konten ihre Amtsbrüder zu gleichen Gesinnungen lenken. Noch stunden die Päpste in einer Abhängigkeit von den Kaisern, deren sie sich möglichst zu entledigen suchten und wusten. Im Teutschlande geschahen durch die oftmahlige Erledigungen und Vergebungen der, gleich einem Balle, herumgeschleuderten alten Herzogtuhme, Pfalzgravschaften, Erhöhungen der Markgravschaften in Herzogtuhme 2c. 2c. glänzende Auftritte, wobei manch edeles Geschlecht seine Rechnung fand. Unter andern hatten die Welfen in Schwaben ihren blühendern Wohlstand und den Erwerb von Kärnthen der Gnade des K. zu verdanken. Nach Henrichs Absterben und der Trohnbesteigung.

Henrichs

Henrichs IIII, eines eigenwilligen und seinen Leidenschaften übermäsigen Weirauch streuenden Prinzen, brach der Neid über das Salischfränkische Haus desto heftiger aus, je stärker solcher bisher im Zwange gehalten worden. Erweiterungs- herrschsüchtige- und Trennungs-Absichten äuserten sich nun von Seiten des Kaisers und der Grosen, besonders der, aus guten Gründen misvergnügten, Sachsen. Die Folgen davon waren eine algemeine Gährung, und der anscheinende Umsturz bürgerlicher Verfassungen. Das, den Teutschen schon längst beliebte und gesezlich anerkante, Weiberregiment zeigte sich nun in hellem Lichte, und das grose Ansehen der Geistlichen war, wegen der Unwissenheit der Laien in den öffentlichen Geschäften, fast wesentlich erforderlich. Henrich, Bischof zu Augspurg, ein Liebling der Kaiser, und Altmann, Bischof zu Passau (*), ein Liebling des Römischen Hofs, glänzeten vorzüglich in solcher Laufbahn. Der innere kirchliche Zustand war verderbt, zu gröserm Schaden aber an wirksamen Arzneimitteln Mangel. Das Ansehen eines Reichsoberhaupts erlitte einen Stos nach dem

(*) P. Hansiz sagt von ihm in Germania Sacr. I, 267 folgendes: "Caeterum negotium Ecclesiae Germanicae hac tempestate potissimum "Altmanni humeris incumbebat", und Blatt. 271: "Altmannus in Germania Catholicae causae Signifes multa provide facere, illud inprimis, ut Rex aliquis Ecclesiae fautor legeretur."

dem andern, woran des Kaisers Unbiegsamkeit und sonstiges Betragen gutenteils Schuld war, bis der überspannete Bogen endlich brach.

Unter seinem schlecht erzogenen Sohne und bereits gewählten Nachfolger, Henrich V, wurde dem Fasse der Boden ausgestosen. Dieses Henrichs Regierung war ein Spiegel des verderbten menschlichen Herzens und ein farbenreiches Gemählde stets aufwallender, nie verkochender, Leidenschaften. Die Streitigkeiten mit den Sachsen und Thüringern wurden immer hiziger, wozu noch das vom Erzstifte Mainz in dem, keinen Herzog habenden Thüringen erschlichene Zehendrecht kam. Fast alles, selbst der Altar, war feil und manches Stift mit zween oder drei, um den bischöflichen Stuhl sich zankenden Afterhirten belästiget. Die, im Reiche herumreisende, päpstliche Gesanden musten solche Greuel mit ansehen, und konten denselben nicht nachdrüklich genug steuren, das Häuflein der Patrioten aber wünschete dem verwaiseten Vaterlande eine gute Vormundschaft. In dieser langjährigen Lage erlosch, eben auf keine ruhmwürdige Art, mit Henrichs Absterben (1125) das Fränkischsalische Geschlecht in Männern, durch dessen Zuneigung das Hohenstaufische zur Beneidung herangewachsen war.

Der Sächsischen Völkerschaft wurde der alte Schmuk wieder zugewendet, und aus ihrem Mittel ein Grav von Supplinburg, Lothar,

thar, unter verschiedenen Gesinnungen und mit mancherlei Kunstgriffen, gewählt. Wegen seiner sehr mäsigen Eigenschaften und der Streithändel mit dem Gegner, Konrad von Hohenstaufen, flossen dem Reiche, durch den neuaufgestelten Wächter, geringe Vorteile zu, vielmehr giengen die Kaiserliche und des Reichs-Gerechtsame bei den päpstlichen Wahlen verlohren. Welch ein Trauerspiel!

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Groser Einflus der Reichstäge in das Algemeine, und vorzügliches Gewicht der höhern Stände. Erscheinung aller Landtagsfähigen dabei, und mit dieser Fähigkeit, in seiner Art, verknüpfte Reichsstandschaft. Vor- oder besondere Berathschlagungen der Herzoge mit den Bischöfen, Graven, Edelen und Reichslehnleuten (Populo) ihrer Sprengel. Rechtshändel sowohl der Stände als auch mittelbarer Reichsglieder; Zwistigkeiten im regierenden Hause; Wittuhme der verwittweten Königinnen; Verwesung des Reichs und Vormundschaft minderjähriger Trohnfolger; überhaupt Staats- Kirchen- und Gemischtesachen; Gegenstände der Beraht-

schlagun-

schlagungen. Daselbst angehörte ausländische Gesande. Stat der Reichsabschiede, verkündete königliche Befehle und Sazungen, wie auch Landfrieden.

Im nordlichen Teutschlande neuerrichtete Erz- und Stifte. Des päpstlichen Stuhls dadurch erweiterte Befugnisse. Heller Schimmer der Primate und beneidenswürdige Zierde der damit beehrten Erzstifte. Grose Verherrlichung des Reichs dadurch und leichter Kanal zu Erwerbungen, in Rüksicht auf angrenzende Völkerschaften. Ausgebreitetes Ansehen des Benediktinerordens, und aus diesem genommene Mißionarien.

Der Kardinäle alleinige Befugnis die Päpste zu wählen.

Bishieher geschahen die Wahlen ebenmäsig a Clero et populo, und selbst die Benennung: Kardinal war algemein.

Daseyn einer unmittelbaren Reichsritterschaft.

Franken und die Rheinlande hatten, als königl. Tafelgüter, keinen eigentlichen Herzog, die darin befindliche Freie (ingenui, milites) stunden mithin unmittelbar unter den Königen, als solchen und als Eigenherren, gleich den uillis regiis, waren derselben Dienstmanne und in dieser Eigenschaft Ligisch, d. i. keinem andern unterwürfig, sondern wider alle andere zu dienen pflichtig. Andere Ableitungen von zufälligen Begebenheiten wie Drümel tuht, scheinen unnöthig zu seyn. In Schwaben konten, wegen der mächtigen und herrschsüchtigen Hohenstaufer und Welfen, die Freien nicht so frühe zur Unmittelbarkeit gelangen, bis im folgenden Zeitraume die Aussichten sich zu ändern anfiengen. Strubens LXVII. rechtliches Bedenken im IIten Bande mit der Aufschrift: "Die unmittelbare Reichsritterschaft ist niemahlen Landsäsig gewesen" ist hierüber nachzulesen.

Erblichkeit der Reichsämter und Lehen. Bahn zur Landeshoheit der Stände. Ende der den Landständen gebührenden Befugnis,

fugnis, einen Herzog nach Absterben des regirenden Stammes zu wählen. Erschütterte erbliche Trohnfolge der Könige, und stärkere Aehnlichkeit mit einem Wahlreiche.

Neu= errichtete und vervielfältigte geistliche Orden.

Regalienkram.

In Sachsen ansehnlich vermehrte königl. Tafelgüter und Stätte (uillae regiae.)

Ansehnliche Errungenschaften der Päpste durch die angemaasete Bekräftigungen geschehener Königswahlen, vorzüglich durch das,

wegen mancherlei Misbrauchs auf Seiten der Könige, abgedrungene und vergleichsweise, erlangte Bestätigungsrecht der Bischöfe (inuestituram per annulum et baculum). Gewaltiger Schifbruch der kaiserlichen Hoheit und kaum gerettete Befugnis, den Bischofswahlen durch eigene Abgeordnete beizuwohnen. Den K. vorbehaltene Belehnung mit dem Zepter über der geistlichen Fürsten Weltlichkeit. Aufgestellter gesezlicher Unterschied zwischen Zepter- und Fahnenlehnen.

Blühender Handel im nordlichen Teutschlande, und Erscheinung ansehnlicher Handelsplätze. Allerhöchst erteilte Stapeln.

Bei den Vorwahlen (praetaxationibus) hervorleuchtendes groses Gewicht der Herzoge (Archiducum), in Ansehung der in ihrem Gefolge befindlichen, Bischöfe und Edelen (*). Dersel-

(*) Man werfe einen Blik auf: Anonymi narrationem de electione Lotharii Saxonis, welche

Derselben grose Befugnisse in ihren Sprengeln und Pflicht der Bischöfe, die von den Herzogen gebotene Höfe (curias, Landtäge) zu besuchen.

Festgesezte Befugnisse der erzbischöflichen Sprengel (iura dioecesana), und Eifer der Erzbischöfe in deren Behaubtung (*).

Starker Hang der Teutschen zu Bekräftigungen, und festgesezte Meinung von der Nothwendigkeit, Besitzungen und Verträge ꝛc. von jedem Trohnfolger bekräftigen zu lassen.

welche Pez seiner Austriacorum tomo I. und Eccard der Quaternioni monumentorum einverleibet haben.

(*) Broweri Annales Treuir. I, 513 enthalten ein überzeugendes Beispiel vom J. 1026.

Anhang in den Urkunden: "Actum in " Dei nomine feliciter Amen".

In dem Rheinischen Franken blühende Reichspfalzgravschaft und, zur Unterscheidung in Rüksicht auf die Lage, beliebter kanzleimäsiger Beisaz: bei Rheine (seit 1093). Der Rheinischen Pfalzgraven Herzogliche Vorzüge und Erbvogteien über Rheinische Erz- und Stifte.

Vierter Zeitraum.

Konrad III. ⎫
Friedrich I. ⎬ aus Schwaben
Henrich VI. ⎪ oder Hohenstaufen.
Philip. ⎭

Otto IIII. von Braunschweig.

Friedrich II. ⎫
Konrad IIII. ⎭ Hohenstaufen.

Algemeine Betrachtungen.

Das, im vorigen Zeitraume, durch innerliche Unruhen und die Kurzsichtigkeit einiger Kaiser, verdunkelte Ansehen des T. Zepters blühete wieder auf, da wirklich grose, würdige und ehrgeizige Fürsten den Thron bestiegen. An Hezereien fehlte es in beiden Reichen zwar nicht, die, den kaiserlichen Befugnissen durch die Päpste, geschlagene Wunden waren auch gutentheils unheilbar; es konte aber der starke Arm und die rasche Eifersucht der Kaiser den fernern Ausbruch hemmen.

Nach Lothars Tode gelangte das mächtige, ansehnliche, mit einem grauen Alterthume und Karolingischer Verwandschaft prangende, Haus der Hohenstaufer, in einer kaum unterbrochenen Reihe, zum Besitze der kaiserlichen Würde.

Konrad III. machte, nach vorgängiger zwoten Wahl, den Anfang, konte aber wegen seiner Abwesenheit und kurzen Laufbahn sich nicht in hellem Lichte zeigen. Desto stärker geschahe es von seinem Nachfolger und Vätter,

Friedrich I, einem aufgeklärten, ruhmsüchtigen und herzhaften, aber auch geizigen, eitelen und grenzenlosen Absichten alles, ja sich selbst aufopferenden Fürsten. Er stellete sich das würdigste Urbild und den Gegenstand einer immer währenden Verehrung, Karl den Grosen, zur Nachahmung auf. Er würde ein ausgebildeter Abdruk davon geworden seyn, wenn nicht zu viele finstere und matte Anstriche dazu gekommen wären, oder wenn eine sanfte Sittenlehre die Gluht seiner Triebe abgekühlet hätte. Seine Regierung war voll von Verwikkelungen und ein überzeugendes Beispiel, daß der Besiz auswärtiger Erblande und ausgebreiteten Errungenschaften, auf Seiten des Beherrschers, einem Wahlreiche selten vortheilhaft sind. Die, in eine Verbitterung ausbrechende, Eifersucht der Päpste gegen das Hohenstaufische Haus; die Abneigung und Unternehmungen der grosen Lombardischen Stätte gegen den Kaiser; die von Ihm an den Mailändern ausgeübte Rache; die behauptete Seerechte; die auf welschen Fus teils bezielte, teils bewirkte Unterwürfigkeit der teutschen Stände; der übertriebene Geschmak an den römischen bürgerlichen und longobardischen Lehngesezen; der Hang zu dem Gepränge der griechischen Kaiser; der entbehrliche

behrliche Kreuzzug ꝛc. ꝛc.; sind solche Gegenstände, welche eine vorzügliche Betrachtung auffordern. Sein Sohn und gekrönter Nachfolger,

Henrich VI, war von gleicher Hersch- und Habsucht beselet. Er verschwendete die mehreste Zeit, auf Kosten des T. Vaterlandes, in dem untern Teile Welschlands, wo er die Besizungen seines Hauses möglichst zu begründen und zu erweitern suchte. Nach seinem Absterben wurde die betrübte Lage des Reichs, durch eine zwistige Wahl, verschlimmert, da Philip aus Schwaben und Otto von Braunschweig lange Zeit, unter dem Beistande ihrer Anhänger, um den Besiz des Trohnes kämpfeten, welcher endlich Otten, durch Ermordung seines Gegners (1208) zufiel. In Rom bezeugte man groses Vergnügen über diesen Vorgang, besonders das vermeintlich unterdrükte Haus der Hohenstaufer, und suchte des K. neue Bahn mit Blumen möglichst zu bestreuen. Doch diese eigennüzige Gewogenheit dauerte nicht lange und wurde demselben hoch angerechnet, welches einen so schädlichen Einflus hatte, daß die Wahlfürsten, auf päpstliche Verhezungen, von Otten absezten, Henrichs VI, Sohne hingegen,

Friedrich II, die Lenkung des Ruders (1213) anvertraueten. Er gedachte und handelte Hohenstaufisch, war aber auch hohenstaufischen Schiksaalen ausgesezt, die er durch eigene und seines natürlichen Sohnes, Entius oder Henrichs,

richs, Herzhaftigkeit zu mildern wuste. Seine Neigung zu den Wissenschaften, das von ihm aufgestellete Reichshofgericht, die Unternehmungen der mächtigen Welschen in Italien gegen ihn, die von besagtem Entius daselbst gespielte ansehnliche Rollen und des K. Absichten mit diesem Lieblinge ꝛc. ꝛc. haben seinem Nahmen ein unverwelkliches Andenken gestiftet. Ein schwarzes Mittel brachte ihn (1250) aus der Welt, und die hohenstaufische Feinde wusten nun seinem Sohne, dem R. Könige,

Konrad IV, die Besteigung des ledigen Trohnes, so wie die kurze Regirung, sauer genug zu machen, indem sie die Wahl eines Gegenkönigs, wiewohl mit schlechtem Erfolge, einleiteten und auf gleichschwarze Art ihre Mordlust (1254) befriedigten. So schändlich wurde das bisher regirende Haus, zum Erstaunen der spätesten Nachwelt, vertilget, dessen grenzenlose Herschsucht vieles dazu beitrug!

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Fortwährende gutenteils rümliche Beschaffenheit der Reichstäge. Feierliche Belehnungen der **Fürsten** mit **Fahnen** (1), und dazu **wesentlich** erfordertes Fürstenamt. Bekräftigte Schenkungen an die **Kirchen** (2). Schimmer des **Fürstenrechts** (iudicii Principum). Verkündete königliche Sazungen wegen der **Zölle** 2c. Bekräftigte oder neugetroffene **Vergleiche** mit den **Päpsten**. **Eidliche** Bekräftigungen von Seiten der Kaiser und der Stände. Gesezliches **Herkommen**, die Reichstäge oder offene Höfe nur in königlichen Tafelgütern (*uillis regiis*) zu halten.

(1) Die Frage: ob die Fürsten dadurch den Landsaßiat über die Graven und Edele mit erlanget haben? ist vom Burkard Gotthelf **Struv** und **Kopp** aus einem verschiedenen Sehepunkte, natürlicher Weise, betrachtet worden. Da der Fürstenstand oft im Entgegensaz von den Graven genommen wurde, derselbe mit vielen, den Graven nicht gebührenden, Vorzügen prangete und jene Belehnungen darauf mit ausgedähnet wurden, so ist allerdings dafür zu halten: daß den Fürsten einige Hoheit über die in ihrem Fürstenamte (wie der **Schwabensp.** redet) oder Sprengel angesessene Graven 2c. 2c. dadurch angediehen oder bekräftiget worden ist.

(2) LUDEWIG Reliqq. Manuscr. XII, 372.

Anfang der Koadjutorwahlen in den Erz- und Stiften.

Browveri Annales Treuir. tomo I, ad a. 1241.

Festgesezter und sogar von den Päpsten anerkanter Wahlort in Frankfurt am Maine (1), Anfang eines gesezlichen Herkommens hierin (seit Friedrichs I. Zeiten). Erforderliche Freiheit von Lehn- und Hofdiensten (fide clientelari) an einem zu wählenden Könige (2). Ständigere Erzämter.

Einschleichender Gebrauch fremder Rechte.

Hin

(1) Vorher war es genug, wenn die Wahlen nur auf **Franken Erde** (terra Rhenensi) geschahen, weil das Rheinische Franken das **vorzüglichste** Land des T. Königreichs, dieses aber von besagter Völkerschaft errichtet worden war. Mehr als ein günstiger Umstand hatte besagtem Frankfurt diesen Schmuk zugewendet.

(2) Derselbe muste, nach der damahligen Sprache, uir egregiae libertatis seyn.

Hin und wieder, besonders in den Stiften, schriftlich abgefassete Gesetze und Einrichtungen wegen der **Dienstmanne** (ministerialium). Von den Fürsten bezielte stärkere Verstrikkungen derselben. Zweideutigkeit besagten Wortes.

Eingeschränktes Wahlrecht der Domkapitel, durch die Mitwirkung der Laien, wie auch der Geistlichen überhaubt aus dem Sprengel.

Es kan nicht schaden, die damahlige Beschaffenheit der bischöflichen Wahlen mit den Worten des, durch Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller unterstüzten, P. Hansiz zu erläutern: "Quid vetustius "in ecclesiasticis institutis, quam epi"scopum eligi, cleri et populi consen"su? in quo maximum sane pondus "habebat vox Principis; tum et episco"porum *comprouincialium*; neque ne"glecta erat aliorum e clero, etiam *non* "*cathedralium*, conspiratio; ipsaque vox "*populi*. Nec interest, haec in partem "suffragiorum adnumeres, electionis "constitutricem, an tantum modo com-

"plemen-

"plementum aut conditionem sine qua
"non cum scholasticis voces: nam id
"eodem facit: dum constet, solis cathe-
"dralium suffragiis non fuisse transactas
"electiones", Germaniae Sacrae II, 1007.

Von den Erzkanzlern in den Urkunden angefangener Beisaz ihres Reichs oder Sprengels.

Zu Kostniz (1162) vom K. Friedrich I. mit den Ständen der Lombardie getroffener Friede (*Pax Constantiae*), oder vielmehr neu abgefassetes Staatsrecht für Welschland. Darin bestätigte besondere Gewohnheiten und Stadtrechte.

Aus Fürsten und Rechtsgelehrten zusammengesezter Hofraht der Kaiser. Gebrauch

so

so genanter Hofgeseze (legum *palatinarum*) und deren groses Ansehen.

Auf Welschen Fus eingeführtes, oder stärker aufkommendes, Patriziat in den Reichsstädten. Mancherlei, in den folgenden Zeiten, dadurch veranlassete Auftritte und Verträge mit der Burgerschaft. Abwechselnde Schiksaale der Zünfte (coniurationum tribuum).

Stark einreisende Gewohnheit, den Urkunden Flüche (imprecationes) anzuhängen, wie auch die Urkunden zu erneuern.

Erste Spuhren kaiserlicher Belehnungen mit dem Bergwerksregale.

Wichtige

Wichtige Folgen der, bei dem Reichstage zu Würzburg im J. 1180, über den ruhmwürdigen H. Henrich von Baiern und Sachsen verhängten Acht. Die in ein Herzogtuhm, mit beneidenswürdigen Vorzügen und festgesezter **weiblicher** Erbfolge (*), erhöhete und aller Abhängigkeit von Baiern entledigte Bairische Markgravschaft, **Oestreich** (Bauaria oriens, terra australis, oriens,). Von dem Herzogtuhme Sachsen getrennete an Albert den Bär, mit den Vorzügen eines alten Herzogtuhms unter dem Nahmen **Brandenburg**, übertragene und durch glükliche Feldzüge gegen die Wenden ausgedähnte **Sächsische** Markgravschaft (Marchia aquilonalis). Errungene **Unmittelbarkeit** von Seiten vieler Landsäßiger Bischöfe, Aebte, Graven und Städte, unter andern Lübeks. Anwachs des Erzstifts **Köln**, durch das zersplitterte, halb und halb wieder hergestellete, Herzogtuhm **Engern** oder West-

(*) Den denkwürdigen Gnadenbrief K. Fridrichs I. für Oestreich hat der Fhr. von **Senkenberg**, nach der Urschrift, in seinen Gedanken vom lebhaften Gebrauche rc. Blats. 123 u. ff. herausgegeben. Ueber die weibliche Erbfolge hat **Gundling** in Gundlingianis seine Gedanken geäusert, und besondere Absichten darunter vermuthet. Aus besagtem Gnadenbriefe erhellet, daß Marchionatus et Marchia nicht ganz einerlei, sondern wie maius et minus unterschieden gewesen.

Westfalen (*). Aus den Altväterlichen Welfischen Landen errichtetes Herzogtuhm Braunschweig und Lüneburg, mit festgesezter weiblicher Erbfolge bei Abgange des männlichen Stammes.

Aufkommen der an seidenen Faden hangender (sigillorum pendulorum), stat der bisher den Urkunden selbst, mit kleinen Riemen, an- oder durchgehefteter Sigel (cartis in et transfixorum).

Man sehe den von Gudenus in seinen Samlungen hin und wieder.

Den Wendischen unabhängigen Fürsten in Pommern und Rügen, bei Gelegenheit vorbesag-

(*) Dessen Schimmer äuserte sich vorzüglich in der Aufsicht und dem Schutze über die so genante, vehmische oder heimliche Gerichte in Westfalen, zu deren Aufrechthaltung die Würde und Macht eines alten Herzogtuhms erforderlich war.

besagter Achtserklärung, erteilte Herzogliche Würde und Reichsstandschaft, mithin ansehnlich erweiterte Grenzen des Reichs. Damit verknüpfte wichtige Veränderungen in der landschaftlichen Einrichtung, der Diplomatik, den Hoheitsrechten der Landesherren ꝛc. und auf Teutschen Fus gesezter Landbau, Stadtwesen ꝛc. Angenommenes Lehnwesen.

Des von Dreger Codex Pomeraniae diplomaticus fol.

Schwarz und Dähnert in ihren Schriften.

Anfang der Gewohnheit, die Juden kaiserliche Kammerknechte zu nennen. Gebrauch des Worts: *Camera* für fiscus in Urkunden.

Abgang der Landpfalzen.

Daseyn der Landeswappen, der Unterschied von den, noch jugendlichen, Geschlechtswappen und sichtbarer Schimmer in den Belehnungsfahnen.

Die Provinzzeichen, welche bei den kriegerischen Teutschen natürlicher Weise in Fahnen bestunden, sind viel älter als die Geschlechtswappen, und hätten Plaz gegriffen, wenn auch diese nie aufgekommen wären.

Wilkühr der Päpste in Erteilung des Palliums an die Erzbischöfe, und lezterer ängstliches Bestreben darnach.

Wie sauer dasselbe dem Erzbischofe zu Salzburg, noch im J. 1200, geworden, erhellet aus folgenden: "Perhtoldus Salz-"burgensis Praepositus Romam pro pal-"lio ab ipso (AEp.) destinatus, infecto "negotio Romae mortuus est. Ipse "vero Archiepiscopus per se vadens Ro-"mam *multo* labore et sudore, tandem "ab Innocentio Papa pallio honoratur", *Chron. Salisburg.* apud *Pezium* I, 348.

Solche Kurzsichtigkeit eines oder andern Erzbischofs wurde, von den Päpsten, zeitig in eine Schuldigkeit verwandelt. Selbst die Kaiser verwendeten sich zuweilen für die Erzbischöfe, durch Vorschreiben rc. am päpstlichen Hofe.

Durch die häufige Rezereien und Freigeistereien gestörte Einigkeit des Glaubens. Einsicht und Verfügungen der Kaiser hierin.

In den Urkunden und Sigeln der Stätte herrschender Ausdruk *burgenses*, bei noch nicht gewöhnlichem oder kanzleimäsigem Ausdrukke: ciues, und unter jenem mit begriffene Burgmänner (castrenses), wie auch lezterer starker Einflus in das Statwesen. Der Stätte vorzüglich gewöhnliches Zeichen, nämlich Türne, und groses Ansehen ihrer Sigel.

Kreuz-

Kreuzzüge und Vorzug der Kaiser, selbige auszuschreiben. Deren sehr schädlicher Einflus in das Algemeine, besonders den Landbau und Nahrungsstand. Dadurch verursachte Freilassungen der Knechte, und von diesen selbst angemasete Freiheit. Stof für die Päpste, Zehenden (decimas Saladinas) von der Teutschen Geistlichkeit zu fordern, und von Seiten lezterer geschehene heftige Widersprüche.

Verfal des Herzoglichen Amtes (officii), und seitdem einzelnen Gerechtsamen der alten Herzoge anklebender Ausdruk: *ducatus* (1). Verfal der gräflichen Gerichtbarkeit, nach zerrütteten Gauen (pagis) und von den mächtigern Ständen sowohl als auch der Geistlichkeit an sich gezogenen kleinern Sprengeln (comeciis minoribus), folglich in eine blos erbliche Würde verwandeltem persönlichen Richteramte

(1) Mettingh Status militiae German. pag. 342 seqq.

amte der Graven. Erwachsenes Alter der Austräge, gewilkührter Richter und Obmanne. Aus den zertrümmerten Gravschaften gebildete ständische, besonders stiftische, Burggravschaften (1).

Auftrit vieler Dichter und Minnesinger(2). Nach dem damahligen Geschmakke bearbeitete Teutsche Dichtkunst und Sprachen.

Ge-

(1) Eine wohl geschriebene Abhandlung hievon ist in Schöttgens und Kreysigs Beyträgen zur Obersächsischen Historie Vtem Bande befindlich.

(2) Der leztern glänzender Ruhm ist in unsern Tagen, durch die zierliche Ausgaben von ihren aufbehaltenen Liedern, ungemein erneuert worden, und Huber fängt in seiner Geschichte der Teutschen Poesie, welche dem Choix des poesies Allemandes (à Paris 1766, 8.) vorgesezt ist, den zweenten Zeitraum ganz gegründet mit den Minnesingern an.

Gewohnheit, in der Person eines einzigen Bischofs den Besiz zweer oder mehrerer Stifte zu vereinigen.

So unterzeichnete Conradus "Metensis et "Spirensis Episcopus" eine Urkunde von 1219, in *Joannis* Spicil. tabb. ueterum p. 455.

Durch Kolonien aus Flandern und den übrigen Niederlanden, von vielen Ständen, eifrig bezielte Bevölkerung, auf ihren Fus geschehene häusliche Einrichtungen und übrig gelassene kentbare Spuhren davon (*).

(*) Z. B. die noch stark vorkommende Benennungen: Flämisch oder Flamändisch von den Feldgütern rc. Haltaus hat in seinem Glossario fori Germanici unter: Flamingenses agri viele Stellen davon gesammelt.

Fünfter Zeitraum.

Wilhelm, Graf von Holland. Richard, Prinz von England.

Algemeine Betrachtungen.

Der alte Lieblingsvorwurf des römischen Hofes und der Guelfen, die Vertilgung des, ihren Absichten hinderlichen, hohenstaufischen Hauses, war nun in so weit ausgeführet und zu der Hinrichtung des noch übrigen einzigen Zweigs, des jungen Konradins, fand sich auch Gelegenheit. Der Fall höchstbesagten Hauses hatte einen ungemein starken Einflus in die Königswahlen, den innern Zustand des teutschen Vaterlandes und die Schiksaale Welschlands. Nach umgetretenem Zaune war freier Lauf in den Garten, und mancherlei, noch in der Wiege liegende, Einrichtungen wurden während diesem Zeitraume ausgebildet, einige neue Gebuhrten hervorgebracht und wegen teils nicht, theils im Zwiespalte besezten Trohnes (*) stokkete die Maschine oft. Dem Eigennuze und der,

(*) Man hat daher, in etwas spätern Jahrhunderten, Anlas genommen, gegenwärtigen Zeitraum das grose Zwischenreich (interregnum) zu nennen und alle, dem eigentlichen Ursprunge nach, unlautere Veränderungen im Staate auf dessen Rechnung zu setzen, über welche Blödsinnigkeit Joh.

der, stets rechnenden, Habsucht konte nichts erwünschter als ein ohnmächtiger König seyn. Dieser fand sich in der Person des Graven Wilhelm von Holland (1253), an welchem nur eine, seinen guten Eigenschaften angemessene, Macht vermisset wurde. Kaum hatte er sich von einer vorteilhaften Seite den Teutschen gezeiget, als er in einem Gefechte mit den Friesen (1256) Leben und Krone verlohr.

In der Verlegenheit, wo ein neues Oberhaubt vorzufinden sey, richteten die Wahlfürsten (1256) ihr Augenmerk auf einen ausländischen, von Hause vermögenden und weiblicher Seits von den Hohenstaufen abstammenden Fürst, (worauf seit den karolingischen Zeiten grose Rüksicht genommen wurde) den Brittisch herzhaften und hochbegabten Richard, Graven von Korwallis, welcher wegen seiner Erblande, oftmahligen Abwesenheit und des in Rom von seinem Nebenbuhler, Alfons K. in Kastilien, wider ihn ungebührlich erregten Streithandels sich dem T. Reiche nicht gehörig widmen konte, sondern

Joh. Wilhelm **Hofmann** in seinem iure publ. tempore Rudolphi I, KOPP in historia iuris publici und andere bereits geeifert haben. Das Grab des Interregni ist von **Gebauer** in dem Leben und Thaten Richards rc. rc. einem ansehnlichen Werke, umständlich aufgestellet, diesem aber von **Oetter** das auferwekte Interregnum entgegen gesetzet worden.

in den bisherigen Verwirrungen (1272) von der irdischen Schaubühne abgefordert wurde.

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Fortwährendes Ausbleiben, der edlen Herren, Reichslehnleute und Stätteboten (Populi,) von den Reichstägen, wegen häufiger Befehdungen ꝛc. ꝛc.

Lebhaftere Strahlen von den sieben eigentlichen Wahlfürsten. Auf die, nun ständigere, Erzämter gegründete Kuhren. An Böhmen, wahrscheinlich um diese Zeiten, übertragenes Erzschenkenamt.

Groses Ansehen der Dichter an fürstlichen Höfen.

In den Urkunden nun häufig vorkommende Erwähnung der Zenten (*centenarum,*) einer Gattung von Landgerichten oder so genanter Folgen, und Bestimmung der Zentfälle. Eintheilung in centenas (centas) *allodiales* & *infeudatas.* Von den Landesherren zu Hegung der Zentgerichte bestelltete Zentgraven. Dahin gehörende Blut- und Frevelsachen. Verschiedenheit der Gogräven oder Dorfrichter, nach den verschiedenen Landen.

Grupen hat uns hierin gut vorgearbeitet in der Obs. XXVII: von Cent-Gerichten, in seinen zu Halle gedrukten observatt. rerum & antiquitatum Romanarum & Germanicarum, 1763, 4. Daselbst sind auch die Stellen der Urkunden bereits ausgezogen, wo centena & volga gleichviel bedeuten.

Hang der Teutschen zu Samlungen altväterländischer Gewohnheiten und Landrechte. Nord- und Ostwärts weit ausgebreitetes Ansehen des sächsischen (*) Rechts. Wahrscheinlich

(*) In den schlesischen Urkunden bei dem von Sommersberg und andern wird dasselbe ius theutonicale &c. vorzüglich genennet.

lich höheres Alter des Sachsenspiegels für dem Schwabenspiegel (*)

Der Sachsen herschender Grundsaz: daß ein Lehnmann zugleich ein Untertahn sey. Hin und wieder bezielte Landsässerei.

Groser Wehrt der ritterlichen Würde und feierliches Gepränge mit dem Ritterschlagen.

Wichtige Folgen des zersplitterten Herzogtuhms Schwaben. Anwachs einiger hohen Häuser, unter andern Würtembergs, und des unmittelbaren Reichsadels. Unmittelbarkeit einiger Stätte und mittelbarer Reichs-

(*) Dieses erhellet auch daraus, daß der Schwabenspiegel nebst dem Schw. Lehenrecht nicht glossiret worden, wie der Sachsenspiegel.

Reichsglieder. Unterdrükte Freiheit vieler kleinern, besonders Klöster. Eigenmächtig angelegte Zölle.

Nothwendigkeit der häufig aufgetragenen, Kasten- und anderer Vogteien. Enge Verbindungen der Rheinischen Reichsstätte, deren groser Einflus in die Schiffahrt und das Gewerbe. Hervorkeimende Herrschaft der Rheinischen Wahlfürsten über den Rhein (*) Schifbruch der kaiserlichen Tafelgüter und zusammenlaufender Gerichtbarkeit in der Stände Landen.

Von den Päpsten eigenmächtig ausgeübtes Verweseramt (Vicariatus) in Welschlande, und geäuserte weitschichtige Absichten. Unter-

(*) Die Erbvogtei der Pfälzer, über den Rhein, schien solchergestalt nicht weiter nöthig zu seyn.

Unterverweser (Vexilliferi) im dortigen Reiche, und groses Ansehen der *Senatorum* in Rom.

Zur Nachahmung der Kaiser, von den höhern Ständen als ihre Kammerknechte behandelte Juden.

"Item quicumque chriſtianus iudeo per "vim abſtulerit pingnus ſuum aut vio- "lenciam in domo ſua exercuerit ut diſ- "ſipator *noſtre* Camere puniatur", verordnet K. Wenzel von Böhmen in priuilegiis Brunenſibus conceſſis ao. 1264, apud *Senckenbergium* Viſ. diuerſ. append. II, monument. IV, pag. 316.

Unterschied zwischen einer Reichssazung (conſtitutione) und einem Urteile, in Betref

der

der beiderseitigen rechtlichen Wirkungen, besonders der Vernichtung.

Anfang zu einem abgesonderten Fürsten- und Gravenstande, dem bisher vom gesamten Herrnadel gebrauchten Nahmen: Fürst vorzüglich zugeeigneter Wehrt und darunter nicht mehr begriffene Graven, einzeln betrachtet. Anfang zu dem eifrigen Bestreben hoher Häuser nach Fürstenbrieven.

Sechster Zeitraum.

Rudolf I. } Habspurg
Albert I. }
Adolf, Nassau
Henrich VII. Luxenburg.

Algemeine Betrachtungen.

Teutschland aus den vieljährigen Verwirrungen wieder in eine bürgerliche Verfassung zu bringen, war von der ewigen Fürsehung ein handvester Junggrav aus den helvetischen Bergen, ein Biderman, ausersehen. Rudolf I. dachte wohl an nichts weniger als die Besteigung des kaiserlichen Trohnes, indem er seine Haut feil herum trug und durch glükliche Streiche sich furchtbar machte. Dieser Ruhm von seiner Tapferkeit und die, gewöhnlich eigennüzige, Absichten der höchst- und hohen Wahlherren (*principaliter* & accessorie eligentium) beförderten die Wahl, dazu der Burggrav Friedrich von Nürnberg, aus dem Hause Hohenzollern, vieles beitrug (*). Man hatte sich in der, von

R.

(*) Folgender Umstand verdienet dabei bemerket zu werden: "Qui Rudolphus statim exegit a Principibus clericis & laicis fidei juramentum. Quod cum recusarent propter sceptri absentiam,

R. gehegten, günstigen Meinung keineswegs betrogen, sondern konte in der Folgezeit an ihm einen Wiederhersteller der Sicherheit, Zucht, Ordnung und Gerichtspflege, einen Beschützer der Kirche und Klöster, einen Freund der Teutschen Sprache, verehren. Häusliche und andere Umstände erlaubten ihm nicht, jenen verwilderten Garten Europens zu besuchen, darüber aber einheimische Früchte zu versaumen, welchen er jedoch, als ein guter Hauswirt, von ferne benuzte. Er wanderte endlich den Weg alles Fleisches, ohne seinen Nachfolger zu wissen.

Albert I, Herzog von Oestreich, Fürst in Schwaben ꝛc., betrat zwar, kraft einer doppelten Wahl, den erledigten väterlichen Posten, aber mit ungleichem Erfolge und Zutrauen, auf eine tragische Art. Sein Tod veranlassete ein Zwischenreich, welches durch die, unter Kölnischer Verwendung (*), auf den herzhaften und unter-

tiam, ipse electus signum crucis accipiens talia dixisse fertur: -- -- -- Et deosculata cruce omnes Principes tam spirituales quam seculares, ipsam crucem loco sceptri osculantes, recipientes feuda sibi fidelitatis juramentum præstiterunt," Annales STERONIS apud CANISIUM. Lect. antiqq. IV, 201.

(*) Der Erzbischof von Köln verwendete sich deswegen so stark für Adolfen, weil er und sein Erzstift

unternehmenden, nur kein festes Augenmerk habenden, Adolf Grav von Nassau gelenkte Wahl aufhörte. Der Krieg in Meisen, welcher von Reichs wegen geführet wurde, und andere Verwikkelungen hinderten ihn, wesentliche Gegenstände zu erschöpfen. In so rohen Zeiten, da man niedrig dachte und handelte, war es kein Wunder, wenn K. Adolf von einem oder andern Wahlfürsten blos auf der finstern Seite angesehen und, vom Hause nicht unterstüzt, ein Opfer der Rachbegierde, besonders seines Vetters, des Mainzischen Erzbischofs, wurde.

Nach einer kurzen Vorwahl zu Rense kam die Reihe an den raschen, ehrliebenden und würdigen Henrich VII, Grav von Luxenburg oder Lüzelburg, dessen groser Geist auch grosen Stof zur Bearbeitung erforderte. Unzufrieden, blos die einheimische Sachen möglichst berichtiget zu haben, hielt er für nöthig, die sehr vernachläßigte Hoheitsrechte des Reichs in Welschlande aufrecht zu erhalten, die schwache oder fast erstorbenen Strahlen der kaiserlichen Krone dort wieder zu erwekken und den, ihrer Päpste beraubten, Römern zu zeigen, daß sie noch Oberherren hatten.

Er

Erzstift diesem eine Entschädigung schuldig war, wie in der Oestreichischen Reimchronik, in **Pezens** Samlung III, 503 cap. DXXV, gemeldet wird.

Er nahm, in dieser Beherzigung, einen mehr ansehnlichen, als an grosen Folgen fruchtbaren, Zug in diesen alten Schauplaz bürgerlicher Kriege vor, Neid, Ruhm und Ehrfurcht, auf diesem dornigen und bisher wenig betretenen Pfade, zur Seite habend. Aber eine mörderische Hand sezte seinen Unternehmungen gegen die zügellose Welsche, besonders die Florentiner und den Robert von Neapel, plözlich ein Ziel. Wie nüzlich hätte unser Henrich nicht die dort verlohrne Stunden, im Teutschen Vaterlande anwenden können?

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Erscheinung der Stättreboten bei Reichstägen.

Befugnis der Kaiser und Gebrauch, ihrer Vorfahrer Handlungen zu vernichten. Deren gebundene Hände durch die Willebriefe der Reichserzbeamten (*).

Fest-

(*) Die Grundlage zu solchen Willebriefen geschahe wahrscheinlich unter K. Friedrich I, welcher wich-

Festgesezte und von den Teutschen anerkante Meinung der Päpste: daß ein neugewählter König die Reise nach Welschland antreten müsse, und diese nur von ihnen erlassen werden könne.

Weigerung der Kaiser aus Eigensinne, die Fürsten zu belehnen. Grose Vorteile für jene aus den neueröfneten Reichslehen. Schneller Anwachs des Hauses Habsburg, durch die Errungenschaft von Oestreich, Steiermark ꝛc. (*).

Schwankender und ungesezlicher Fus der Zölle. Starker Arm der Kaiser hierin.

Von

tige Geschäfte mit den Herzogen und höhern Ständen vorzüglich zu behandeln pflegte.

(*) Ob K. Rudolf ein usurpator von besagten eröfneten Reichslanden gewesen sey, wie die Brandenburger noch neuerlich behaubten wollen? Man sehe aber die Oestreichische: Vollständige Beantwortung der Baierischen Ansprüche ꝛc. von 1741, Blatſ. 169.

Von den Landesherren häufig gesuchte königliche Erteilungen der Reichsstattrechte rc. für ihre Landstätte, und zur Benennung oder Wirklichkeit einer freien Statt wesentliche Erfordernis.

Z. B. Rudolfi I. literae, *quibus oppido* Braubach *oppidi liberi iura concedit* anni MCCLXXVI, in *Joannis* Spicilegio tabb. ueterum pag. 307, woraus die Verhältnis der Landstätte gegen das Oberhaubt und das Reich, wie auch jenes Befugnisse erhellen. Der Ausdruk: frei führte keine Unmittelbarkeit mit sich, sondern bezeichnete nur eine völlig stättische Verfassung und Befreiung von Dienstbarkeiten rc., welche von den Landesherren oder Erbauern, nach der herrschenden Gedenkensart, nicht mit allen gesezlichen Wirkungen erteilet werden konte.

Ausgedähnte, oder wenigstens behaubtete, Hoheitsrechte der mächtigern Stände. Unter andern in ihren Landen gegebene Geseze, erteilte Freiheitsbrieve über Jahr- und

Wochenmärkte, Stapeln (*), an sich gezogene Bergwerkszehenden, Begnadigungsrecht (ius adgratiandi) etc. Von den Kaisern öfter erteiltes Münzhoheitsrecht.

Durch Burggraven verwaltete königliche Tafelgüter, und volstrekte allerhöchste Aufträge.

Von den Landesherren häufig erteilte Stattrechte (statuta). Genau beobachtete Einteilung in Land- und Statt- oder Weichbildsrechte.

Erb-

(*) Ein merkwürdiges Beispiel vom J. 1302 komt in WILKII Ticemanno, Blatſ. 165 der Beilagen, vor. Es war ein naher Schrit an die kaiſ. vorbehaltene Befugnisse (reseruata), welcher von den Herzogen in Oestreich oft geschahe.

Solten nicht auch die erste oder nähere Spuhren der Befugnis des fisci, die Verlassenschaften der Hagestolzen oder Ehelosen sich zuzueignen, in diesen Zeitraum zu sezen seyn? Daß die Klöster zuerst damit hervorgetreten sind, bedarf keines Beweises.

Erbverträge benachbarter Häuser. Den Kaisern dadurch, in der Folgezeit, entzogene Leichtigkeit, durch heimgefallene Reichslehen ihr Haus zu vergrössern. Deren Einflus in das Besondere und Algemeine.

Durch die beliebte Teilungen verdrängtes Erstgebuhrtsrecht.

Man muß jedoch nicht glauben, daß solchergestalt gar keine paragia und apanagia mehr gewöhnlich gewesen, dergleichen es, unter andern, im Hause Hessen gegeben, wie aus Schminks Schriften erhellet. Hombergk in der Abhandlung: von den Heßischen Erbämtern 4. behaubtet: daß die Nachgebohrne in Hessen ihre paragia von den regierenden Herren zu Lehen gehabt haben, und beruft sich auf Urkunden.

Erfindung und Gebrauch des leinenen oder Lumpenpapiers.

Vor wenigen Jahren fiengen zween verdienstvolle Männer, der Syndikus Meermann in Rotterdam, und der Rektor Longolius in Hof, mit vereinigten Kräften, den Ursprung dieses gemeinnüzigen Gegenstands näher zu bestimmen an, denen sich auch der berühmte Majans, nebst dem Fhrn. von Senkenberg, beigesellete.

Häufig ausgerodete Waldungen, und dadurch veranlassete Verwandelungen des Bodens in Zins- Erbzins- und Pachtgüter 2c. Anwachs der Huben, besonders der klösterlichen (*) Güter.

Almählig eingeführter, aber schwacher, Gebrauch der Teutschen Sprache in öffentlichen Verhandlungen des Reichs.

Schwan-

(*) Daher kommen die vielen Orts- und Geschlechtsnahmen, z. B. Münchrode 2c.

Schwankendes Wahlrecht der Domkapitel, und groser Anteil der Laien (populi).

Die Domkapitel selbst überliesen, in Zwistigkeiten oder bei verschiedener Gedenkensart, den Päpsten die Entscheidung oder eine völlige Wahl. Doch giengen diese behutsam dabei zu Werke, und erforderten an einem vorgeschlagenen Kandidaten die ordines (Pheffleiche Gewalt, wie der gleich anzuführende Ottokar von Hornek sich ausdrukt), sahen auch auf die Grosjährigkeit. Bei anbefohlenen minderjährigen Prinzen äuserten sie vorzüglich, der Folgen wegen, diese ruhmwürdige Bedenklichkeit:

"Er (der Papst) foricht, daz ez hernach
"Wurd all ze gemain,
"Daz dew Fursten irew Chind chlain
"Also wolden beraten,
"Vnd auf Pistumb bestaten".

wie besagter Hornek in *Pezii* Scriptt. Austr. III, 467 von der Wahl in Salzburg, im J. 1290, nebst andern geheimen Nachrichten, meldet. Von einer kais. Handeinschlagung, bei dieser Wahl, komt nichts daselbst vor.

Blühendes Aufnehmen der Bergwerke, besonders in Tyrol, Böhmen, Meisen und am Harze. Berühmte Bergrechte und Bergschöffenstühle. Ansehnliche Befreiungen für das Berg- und Hüttenwesen, wie auch die Bergleute ꝛc.

Joseph von Sparges Tyrolische Bergwerksgeschichte, mit alten Urkunden und einem Anhange, Wien 8. 1765. wie auch

Johann Friedrichs Klotsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Chemniz 8. 1764.

Der Kaiser alter Kunstgrif, die Bürger der bischöflichen Stätte wider ihre Bischöfe heimlich zu hegen, und daher auf Seiten der Bischöfe entstandene Nohtwendigkeit, von den Kaisern Zusicherungen dagegen auszuwirken.

So machte sich K. Adolf im J. 1296. gegen den Bischof zu Wirzburg verbindlich "de non fouendis ciuibus Herbipol. "contra Episcopi sui uoluntatem", apud P. *Grebnerum* Hist. uniuers. IIII, 201.

Einteilung in die hohe und niedere Jagd, der Sache nach.

An die Benennungen: hohe und niedere Jagd hat man damahlen, ja durch das ganze mittlere Zeitalter, nicht gedacht, vielweniger ein genaues Verzeichnis der zu einer oder andern gehörigen Gattungen, von Wilde gehabt. Die Landesherren erwähnten, in ihren Lehns- und Gnadenbriefen, dererjenigen Arten von Wildpret, welche sie andern überliesen oder sich vorbehielten, ausdrüklich. "In qua (silua) "ipsis (ciuibus Lieberosae) libertatem "concedimus cum retibus et canibus "*lepores* et *perdices* libere capiendi", lautet es in einer Urkunde von 1302, in *Wilkii* Ticemanno Codicis dipl. pag. 165.

Adelsbrieve und dadurch veranlassete Einteilung in den Geburts- und Brievadel. Verdunkeltes Ansehen des erstern.

Der eigentliche Anfang des Buchadels ist schwer zu bestimmen, wahrscheinlich aber in diesen Zeitraum zu sezen, da durch die

Kreuzzüge viele adeliche Geschlechte in Männern ausgegangen waren, mithin die Kaiser sich veranlasset sahen, solchen Abgang durch Pergament zu ersezen, obgleich Senkenberg den Buchadel erst unter K. Karl IV. zu entdekken glaubet, Methodo jurispr. append. VI, 202.

Ende der Kreuzzüge.

Eigenmächtige Trennung einiger Schweizerischen Kantons von dem Bande des Reichs (1307 und 1308), und seitdem zweifelhafte Grenzen des Reichs gegen dieselbe. Grundlage zu der Unabhängigkeit der Helvetier.

Alt Baron de *Tiefenthal* und *Watteville* histoires des Helvetiens connus sous le nom des Suisses 8. sind die neueste und volständigste Werke.

Strom von aufgetragenen Lehen. Gutes Wohnen unter dem krummen Stabe, wie überhaubt. Anlas zu der Einteilung in feoda ex oblatis et datis *mixta*. Ansehnlich erweiterte Lehnhöfe, vorzüglich der geistlichen Fürsten. Gesammelte Gewohnheiten einzelner Lehnhöfe und deren Ruhm bei Nachbarn. Anfang der Belehnungen blos mit der Gerichtbarkeit (feoda iurisdictionis mere gratuita).

Siebenter Zeitraum.

Ludewig,	Baiern.	
Günther und	Schwarzburg.	im Zwiespalte.
Karl IIII.	Böhmen oder Luxenburg.	
Karl IIII. allein.		

Algemeine Betrachtungen.

Henrichs VII. beklagenswürdiger Tod erledigte den Trohn der teutschen Majestät, und eröfnete den Leidenschaften einen neuen Tummelplaz. In der um solche Zeiten gewöhnlichen Gährung, bei noch schwankendem alleinigen Wahlrechte der sieben Reichserzbeamten, wurde von Kuhrmainz ein Wahltag an dazu bestimmten Orten veranstaltet, in vermuhtlich vaterländischen Gesinnungen, aber mit widrigem Erfolge. Die Wahl geschah im Zwiespalte und fiel auf zween Ehrsüchtige, von zwei benachbarten gleichmächtigen Häusern abstammende Prinzen aus. **Ludewig**, Herzog von Baiern, und **Friederich** der Schöne, Herzog von Oestreich, waren von ihren Anhängern auf eine etwas pohlnische Art, lezterer jedoch ungleich stärker, in und bei Frankfurt gewählt, auch bald darauf gekrönt. Ludwig und ganz Teutschland machten auf einen gemeinschaftlichen Widerstand, von Seiten des unterstüzten Nebenbuhlers, welcher aus seiner mangelhaften Wahl ein vermeintlich erworbenes Recht

Recht zur Krone herleitete, sichere Rechnung. Die beiderseitige Anstalten, zur Entscheidung des Zwists durch die Waffen, verbreiteten über die Patrioten Bangigkeit und Schrekken. Die Folgen solcher Auftritte waren auch bald sichtbar, und Teutschland sahe sich in grundverderbliche Händel eingeflochten, ohne deren Ausgang, bey ermangelndem guten Fernglase, so leicht voraus zu sehen. Das Glük der Waffen erklärte sich zwar für Ludwigen, der sich auch durch seine Naturgaben im Besize zu befestigen suchte und wuste; aber dessen ohnerachtet war das T. Vaterland einem, von wilden Wellen herumgetriebenen, Schiffe ohne Steuermanne gleich. Alles schien zu dieser jammervollen Lage etwas beizutragen, und das 14te Jahrhundert überhaubt zu greulichen Zerrüttungen verdammet zu seyn. Die Oberbischöfe der, von Unwissenheit, Aberglauben und groben Lastern angefülten, abendländischen Kirche hatten sich bereits, durch zwiespaltige Wahlen (schisma) und wechselseitige Verkezerungen rc. rc., der richtigdenkenden Welt als den Vorwurf eines gerechten Abscheues dargestellet. Sase auch einer oder anderer auf dem päbstlichen Stuhle fest, so nöthigten ihn doch die Zeitläufe, aus seinen sonst guten Eigenschaften den Lilien ein kostbar angenehmes Opfer zu machen (*) In ihrer Klemme und Kostgängerei zu

(*) Z. B. Benedikt XII. den Baierns ansehnlichster Geschichtschreiber, **Adlzreiter**, in seinen Annali-

zu Avignon verläugneten sie die alte Gedenkensart gegen das Reich nicht, erregten dem guten Kaiser unzählige Drangsalen und wurden immer kühner, so daß der überspannete Bogen brechen muste, und den hohen Wahlfürsten die Augen aufgiengen. Doch alle durch diese Erklärungen von einer Unabhängigkeit des Reichs und, zu des Kaisers Gunst, bekant gemachte triftige Verteidigungsschriften hatten in dessen Sachen einen schwachen Einflus. So sehr sich Eduard, dieser gutgesinnete und ernsthafte Britte, in den leztern Jahren seiner angenommen hatte, so gut wuste sich der päpstliche Hof bei seinem Uebergewichte, durch Frankreichs (*) und Böhmens Beistand zu erhalten. Endlich entfernte sich der ziemlich standhafte Ludwig, durch die Härte des Schiksaals nidergedrükt, von dem vieljährigen Schau- oder vielmehr Trauerspiele, worauf dessen zweenter Nebenbuhler und Nachfolger sehnlichst gewartet hatte.

Das

nalibus Boicis, also schildert: „Aprili mense „Benedictus uiuendi finem fecit, ut uere ma„ximus, ita etiam optimus Pontifex, nisi me„tus gallicae potentiae uim ejus ingenio fe„cisset," P. II. Lib. IV. §. VI.

(*) Olenschlager ist, in der belobten Staatsgeschichte des römisch-teutschen Kaiserthums ꝛc. ꝛc. dadurch gereizt worden, den Anfang des Künstelns am Gleichgewichte von Europa auf Eduards Bündnis zu heften. Er hat aber, vor einigen Jahren diese mehr scheinbare als gegründete Meinung geändert.

Das burggrävlich Nürnbergische Haus in Franken stieg, durch Ludewigs Gunst, ansehnlich in die Höhe (1), und die benachbarte Vögte von Plauen hatten nicht minder eine starke Stüzze an ihm (2).

Teutschlands bisheriges Erbübel, die zwistige Königswahlen, trat wieder ein, von Unruhen und Ränken gewöhnlich begleitet. Karl IV. konte, aller gebrauchter und seiner Gedenkensart gemäser Kanäle ohnerachtet, keine einstimmige Wahl erwirken, sondern erlebte den Verdrus, daß die mehrere Stimmen auf einen thüringischen Graven, den tapfern, erfahrnen und Bidermannisch denkenden Günther von Schwarzburg, ausfielen. Dieser nahm in der Wahlstat, nach damahliger Gewohnheit, vom Reiche Besiz und unterzog sich, mit vielem Beifalle, den öffentlichen Geschäften. Aber wie bald wurden die grose Erwartungen der gutgesinneten Teutschen vereitelt, als Karl, durch ein schwarzes Hilfsmittel, das Ziel seiner Bestrebungen erreichte, und Günther ohnehin weder von den Seinigen noch andern unterstüzet wurde, sich viel-

(1) **Longolius** theilet hievon gute Anmerkungen mit, welche die Baierische Akademie der Wissenschaften dem IIIten Bande ihrer Schriften einverleibet hat.

(2) Der vormahlige Archivraht **Büchner** in Greiz hat dieses aus reinen Quellen, gelegenheitlich gezeiget.

vielmehr, da er auf seine gerechte Sache ein alzu groses Vertrauen sezte, gänzlich verlassen sahe. Der häusliche Karl richtete seitdem sein festes Augenmerk auf wesentliche Vorwürfe, welche aber einen nähern Einflus in seines Hauses Erweiterung, als des gesamten Vaterlandes Wohlfahrt, hatten und suchte eifrig, die kaiserliche höchste Gerichtbarkeit teils aufrecht zu halten, teils wieder her zu stellen. Den beklagenswürdigen Zustand der Kirche einzusehen, bedurfte er zwar keiner Brille (*), aber eine angeerbte Ergebenheit gegen den päpstlichen Hof und die algemeine Zerrüttung erlaubten ihm nicht, sich hierin nachdrüksam zu verwenden. Gewerbsabsichten, das Böhmische Lehnwesen und die herumgeschleuderte Kuhrmark Brandenburg —

(*) Man betrachte dessen „epistolam exhortatoriam ad Gerlacum Mogunt., ut deprauatis Cleri moribus, reformando, adhibeat medelam," de an. 1359, und folgende Stelle: Quis enim Canon cum Clericis dispensauit, ut fructus Ecclesiarum et prebendarum percipiant, et de Xpi patrimonio Ludos, Hastiludia et Torneamenta exerceant; Habitum militarem cum pretextis aureis et argenteis gestent, et calceos militares" etc. apud GUDENUM III, 433.

Ver-

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Veränderte Bedeutung des Ehrenworts: *Proto-* und *Notarii*, und ansehnlichere, auf Welschen Fus abgemessene, Befugnisse (1). Gebrauch des, nun gleichviel geltenden und beliebten Ehrenworts: *Secretarii* an den Höfen der Fürsten ꝛc. ꝛc. (2).

(1) Unter andern Vorzügen war eine ordentliche Gerichtbarkeit (iudicatus ordinarius nach den alten Ausdrükken) und die Aufsicht über einige Aeste der Polizei damit verknüpft, wie aus den diplomatariis Caroli IV, in **Hofmanns** Samlung, zu ersehen ist. **Haltaus** hat in Glossario fori Germanici auch einige Stellen gesammelt.

(2) Im vorigen Zeitraume kommen bereits secretarii, aber sparsam, vor. „Datum et actum Gubin Anno domini M°. CC°. X°. CV°. --- hujus rei testes sunt SECRETARIUS noster Conradus de Amera, wird in **Wilkens** Vita Ticemanni pag. 116. codicis dipl. gelesen. Hin und wieder stehen beide zusammen, als Blatſ. 186 am a. O. wo Secretarii die heimliche Rähte sind, welche Bedeutung auch Plaz greifet, wenn besagtes Wort allein stehet, wie in K. Ludewigs Urkunde von 1314, in IOANNIS Spicilegio pag. 486, wo der Erzbischof Matthias von Mainz „Princeps et SECRETARIUS noster karissi-„mus" genennet wird.

Häufige Erbverträge und Erbverbrüderungen zwischen angränzenden Ständen. Von den Kaisern, aus geheimen Absichten, zuweilen gewagte Landeinschlagungen und Verbote. Giltigkeit derselben ohne Kaiserliche Genehmigung. Unterschied zwischen beiden.

Johann Gottlob Horns „genauere Untersuchung des wahren Ursprungs und Anfangs von denen zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen vor den in mittleren Zeiten verschiedentlich unternommenen, wie auch respective erneuerten Erbverbrüderungs-Pactis ꝛc. ꝛc. in Schminks Mon. Haſſ. III, 9 - 113 verdienet hier nachgelesen zu werden.

Standeserhöhungen ohne Erhöhungen des Landes. Gefürstete Graven und deren Gleichstellung mit alten weltlichen Fürsten, unter andern im sogenanten Fürstenrechte, in Ausforderungen zum Zweikampfe ꝛc. ꝛc.

Neue Auftritte im Münzwesen. Starker Lauf der, in Florenz zuerst geprägten, Gulden (aureo-

(aureorum). Eintheilung in breite und schmale Gulden, wie auch in breite und schmale Groschen, in Obersachsen, Böhmen, Schlesien, Brandenburg ꝛc. und darnach eingerichtete Zahlungsart. (*)

Spuhren von der Nacheile (iuris aliquem in alienum territorium insequendi) und Rüksicht auf die Verlezung fremden Gebiets.

In der Verbindung einiger Westphälischen Stände von 1345, apud *Haeberlinum* Analect. I, 306 ist folgende sachdienliche Stelle befindlich: „doch dar inghesproken, dat „mallich synen Vyanden *volghen* möghe „in des andern Land unde Steden, unde „besetten dar *sunder bröcke des Gherichts*."

(*) Die Groschen und Pfenninge wurden nach Schokken (sexagenis) gezählt, die Gulden aber zugleich gewogen, daher die Worte: „gewogener „Gulden, Florenen, schwer an Gewicht„ ꝛc. ꝛc. in den Urkunden dieses Zeitraums oft vorkommen.

Von den Kaisern auf Welschen Fus, häufig übertragene Erbliche *comitiuae*.

Die Kaiser hatten, seit der Otten Zeiten, einen besondern Trieb, in Teutschlande die bürgerliche Einrichtungen der Welschen möglichst nachzuahmen, weil diese eine stärkere Unterwürfigkeit mit sich führten und mehr nach Alleinherschaft schmekten, als die Gebräuche der freigesinneten Teutschen. Alle von besagten Welschen entlehnte Einrichtungen sind der Landeshoheit der Stände in den spätern Zeiten schädlich gewesen, wie an den Regalien überzeugend wahrzunehmen ist. Die den Hofpfalzgraven (Comitibus Palatii Lateranensis) ertheilte Befugnisse waren eigentlich nicht auser dem Luftkreise der ständischen Hoheitsrechte, aber durch gemachte Blendwerke von der alten Würde der Erzpfalzgraven und den Kais. Reservaten eingenommen, liesen die Stände dergleichen Auftritte geschehen.

Gewohnheit der Kaiser, die Reichsstätte durch angränzende Mitstände 2c. 2c. befehden zu lassen, und solchergestalt zu bestrafen.

Ein

Ein Beispiel komt in des von Stetten Gesch. von Augspurg vor.

Der Kaiser auf Welschland geheftetes Auge (*), und deren verminderte Gewalt in den dortigen freien Stätten (ciuitatibus imperialibus).

Schlechtes Ansehen der Kaiser und daher oft abgenöhtigte Zusicherungen für ihre Glaubiger, Kraft deren diese im nicht=Zahlungs= oder Leistungsfalle, sich durch Pfandungen zu entschädigen befugt seyn sollen.

(*) Olenschlager ist zwar, in seiner gelehrten Staatsgeschichte des 14ten Jahrhunderts, einer andern Meinung, welcher ich selbst ehedem ergeben gewesen. Sie wird aber sehr schwankend, wenn man die, in diesem Zeitraum, häufig geschehene Kais. Verfügungen in Rechts= Gnaden= und gemischten Sachen ꝛc. erwäget. Ob die Kaiser in allen Fällen haben durchdringen können? ist eine andere Frage.

Auf eine Gerichtbarkeit auser Lehnsachen, eigenmächtig geschehene Ausdehnung des kuhrfürstlichen priuilegii de non euocando uasallos an das Reichshofgericht.

Die Mainzer und besonders die Pfälzer sezten sich hierin auf den Fus der Sachsen, und nenneten nur das Kind bei einem andern Nahmen. Ihre „iurisdictio priuile„giata in uasallos Comites et nobiles „immediatos" wurde auf jene Befreiung mit gegründet. Solche war ein artiger Kunstgrif, die Landsässerei zu begründen, und den Gerichtszwang der Kuhrfürsten möglichst zu erweitern, wozu Karl IV, wegen seines Böhmens, gewöhnlich alles beitrug. Das Reichshofgericht mag die Schranken der, mit den Ständen, zusammenlaufenden Gerichtbarkeit zuweilen überschritten haben, daß mithin in dieser Rüksicht ein Riegel vorzuschieben und das alte odium euocationum gesezlich zu erneuern war, obgleich die Lehnleute der Wahlfürsten nichts dabei gewannen.

Groses Ansehen der Baronen. Daß sie zum Hohen- oder Herrenadel gehöret haben, erhel-

hellet auch daher, weil Ritter (milites) oft in den Stand der Baronen erhöhet wurden. In den angef. *Diplomatariis* Caroli IV. komt ein Formular davon, unter der Aufschrift: *Creatio militis in Baronem*, vor.

In den Reichs- und andern Lehnbrieven herrschende unbestimte Schreibart. Dadurch in der Folgezeit zu vielen Zänkereien gelieferter Stof.

Bei den offenen Höfen zu Nürnberg und Mez (1355) in 21 schlecht zusammen hängenden Abtheilungen, lateinisch abgefassete und verkündete goldene Bulle. Wichtigkeit dieses für die hohe Wahlfürsten unschäzbaren Freiheitsbuchs und Reichsgrundgesetzes. Aus dessen Abfassung hervorleuchtende grose Gewalt des erhabenen Urhebers. Eingeflikte Tuchlappen aus dem römischen und kanonischen Gesezbuche, beson-

ders dem Schwabenspiegel. Vorzügliche Rüksicht des Gesezgebers auf die damahlige Zeiten, und daher rührende Unbrauchbarkeit vieler Verordnungen in neuern Zeiten, z. B. das umschweifige Geleit für die, zum Wahlorte abreisende, Kuhrfürsten. Besser eingerichtete Königswahlen. Bestätigter einziger Wahlort Frankfurt. Behutsam, aber artig, ausgedrukte Fälle einer vorzunehmenden Königswahl. Verbotene Geschenke, für die Stimmen und Maklereien, vor geschehener Wahl. Des neugewählten Königs Verbindlichkeit, der Wahlfürsten Besizungen, Vorzüge ꝛc. ꝛc. zu bekräftigen, diese Bekräftigung aber nach der Kaiserlichen Krönung zu wiederholen. Bekräftigte herkommliche sieben Kuhren. Festgeseztes Gepränge. Den drei geistlichen Erzbeamten angewiesener Plaz (sessio), in Rüksicht auf ihre Sprengel, den weltlichen aber nach dem Herkommen (1), mit Ausnahme Kuhrböhmens. Den Erzpfalzgraven bei Rheine und Erzmarschallen, Herzogen zu Sachsen, übertragene oder vielmehr bekräftigte (2) Verwesung des Reichs,

(1) Von dieser feierlichen Verrichtung der Erzämter haben einige Staatsrechtslehrer einen Grund entlehnt, den Besiz zwoer, in einer Person vereinigter, Kuhren lächerlich zu machen, weil nämlich die vorgeschriebene Ordnung solchergestalt gestöhret oder eine Lükke würde.

(2) Die Erzpfalzgraven prangeten, seit den ältesten Zeiten, mit ungemein glänzenden Vorzügen,

gen, unter welche auch die Verwesung des Reichs, d. i. bei erledigtem Trohne, als ein Zweig der erzpfalzgrävlichen Gerichtbarkeit gehörte. Dieses den Erzpfalzgraven, als **ersten** weltlichen Reichserzbeamten (ehe Böhmen sich vordrang,) gebührende Verweseramt war so fest gegründet und auf die Comitiuam palatii Aquisgranensis uniuersalem, hernach der Besiz der Reichspfalzgravschaft oder des rheinischen Frankens geheftet, daß Karl IV. selbige unmöglich übergehen konnte. Er beruft sich auf ein vorzügliches Recht besagter Pfalzgravschaft, mithin eine **schon längst** vor ihm gemachte Einrichtung, indem er sich im 5ten Abschnitte wohlbedächtig ausdrükt: "racione Principatus seu Comitatus Palatinn. priuilegii esse debet prouisor ipsius Imperii." An sich war es ganz billig, denenjenigen die Verwesung des Reichs feierlich zu übertragen oder zu bekräftigen, deren Vorfahrer unter den Karolingern den erhabensten Posten nach dem Könige bekleideten und den Vorsiz im Hofgerichte hatten.

Die custodia legum Saxonicarum, womit die Herzoge zu Sachsen seit dem Abkommen mit Karl dem Grosen prangeten, und die etwas später aufgestellete Comitiua palatii uniuersalis, oder zwote Haubtabtheilung der Rechtssachen im Reiche, waren viel ältere Grundpfeiler, worauf das Sächsische Verweseramt ruhete, als die jüngere Würde eines Erzmarschalls. Mit besagter custodia legum Sax. war das, einer jeden T. Haubtvölkerschaft zustehende, priuilegium de non euocando verknüpft, dieses aber erstrekte sich durch ganz Sachsen und alle Orte der Sächsischen Rechte, d. i. fast halb Teutschland. Wie konnte solchergestalt der Herzog zu Sachsen mit dem vorzüglich in der Gerichtspflege bestehenden,

 Reichs-

Reichs, zur Zeit des erledigten Kaiserl. Trohnes. Höchstdenselben, in dunkeln Ausdrükken, angewiesene Sprengel (*) und ihren Befugnissen abge-

Reichsverweseramte bei erledigtem Trohne, da kein Reichshofgericht war, übergangen werden? Mit der comitiua palatii uniuersali per Saxoniam müssen die Landpfalzen, z. B. zu Altstät in Thüringen, nicht vermenget werden.

(*) Das Erzpfalzgrävl. oder **Rheinische** Verweseramt äusert seinen Schimmer „in partibus „Reni et Sueuie, et in iure Franconico." Daß unter den Rheinlanden und Schwaben das obere Teutschland verstanden wird, ist satsam bekant, aber die leztern Worte: in iure Franconico sind etwas unlauter, unbestimmt und zielen wahrscheinlich auf den Schwabenspiegel, weil Franken und Schwaben als gleichgiltige Worte angesehen werden können. **Senkenberg** hat besagte Worte, in der Vorrede zu seinem Corpore iuris feudalis Germanici, durch: "was zu Franken gehört, erklärt, jüngsthin aber seine Meinung geändert. Karl konte und wolte die eigentliche Grenzen des Frankenlands nicht bestimmen, daher ihm dieser ausersehene Schlupfwinkel nicht zu verübeln ist, obgleich der Ausdruk an sich dunkel bleibet. Verstehet man durch iura Franconica den Schwabenspiegel, so konte allenfals auf Baiern, wo derselbe in vollem Gebrauche war, das Pfälzische Verweseramt ausgedähnet werden, wiewohl sich davon keine deutliche Spuhren finden. Oesterreich bediente sich nicht minder besagten Spiegels oder Landrechts, es war aber den Pfälzern zu entlegen, welcher Umstand auch in Ansehung Baierns Plaz greifet.

Dem

abgestekte Schranken (*). Zweifelhafte Gerichtbarkeit der Erzpfalzgraven über den Kaiser

Dem Sächsischen werden die Gegenden „ubi Saxonica iura seruantur" angewiesen. So unbestimt dieser Ausdruk ebenmäßig ist, so vorteilhaft und prächtig ist er für hochbesagtes Verweseramt, wenn der damahlige weite Umfang der Sächsischen Rechte betrachtet wird.

Böhmen hatte von jeher seine einheimische Rechte und sein Hofgericht, war auch überhaubt, wegen der königlichen Würde, mehr ein Verwander als Stand des Reichs. Für Pfalz war es alzu entfernet und den Sachsen zu mächtig, als daß beide ihren Arm dahin ausstrekken mochten.

(*) Diese sind besonders in den ihnen übertragenen Belehnungen der Reichslehnleute sichtbar. Nach der damahligen Strenge der Lehngeseze, musten bei jedem Trohn- und Vasallenfalle die Lehnserneuerungen binnen Jahresfrist geschehen, damit das festgeknüpfte Band nicht aufgelöset oder wenigstens lokkerer würde. Karl konte voraus sehen, daß manches Zwischenreich lange dauern werde, daher derselbe, um das Ansehen der hohen Reichsverweser unter den kleinern Reichslehnleuten aufrecht zu erhalten, diesen die Lehnserneuerungen bei jenen auferlegte, und den Inhalt des Schwabenspiegels hierin erneuerte. Die Trohn- oder Fahnenlehen wurden ausgenommen, weil die Reichsverweser keinen Kais. Trohn hatten, sondern alles „ad manus futuri Imperatoris" ausübeten. Die Verdrehungen, welche man

ser in Klagsachen (1). Festgesezte Bekräftigung der von ihnen ertheilten Belehnungen und von den Reichsstätten ihnen geleisteten Huldigungen, durch den neuerwählten König. (2) Fest-

man, in diesem Jahrhunderte, mit dem in der g. Bulle befindlichen Beiworte: uulgariter gemacht hat, sind mehr belachens- als widerlegenswürdig.

Das Verbot wegen Veräuserungen oder Verpfändungen ist der Eigenschaft eines Stellevertreters ganz angemessen, und macht die Reichsverweser hierin den Vizedomen der Stifte ähnlich.

Das Stilleschweigen von einer Befugnis Reichstäge zu halten, ist eine Anzeige, daß Karl höchstbesagte Reichsverweser nicht alzusehr erhöhen wolte.

(1) Der **Schwabenspiegel** drükt sich nachdrüklich darüber aus: "wen er ist ze recht Richter über "den Chunig, und davon hat die Pfalz vil Eren." Da die g. Bulle aus alten Gewohnheiten und rechtlichen Sprüchen zusammen gesetzet worden, so lässet sich zweifeln, ob das iudicium Palatini in Caesarem schlechterdings für eine Fabula auszugeben sei.

(2) Unter den iuramentis fidelitatis sind die Huldigungen der Reichsstätte zu verstehen, und nicht anders haben die Kuhrfürsten von Pfalz, in den folgenden Zeiten, diese Worte erkläret, davon in des Freih. von **Senkenberg** Visionibus diversis append. II. num. XI. zur Ueberzeugung dient.

Festgeseztes Erstgeburtsrecht in den Kuhrhäusern, und darauf geheftete alleinige Wahlstimme. Deren groser Einflus in die, bisher so zwistige und kriegerisch entschiedene (*), Wahlen wie auch das Algemeine. Festgesezte Grosjährigkeit der Kuhrfürsten mit dem 18ten Jahre. Der Krone Böhmen bekräftigte Befreiung wegen der Berufungen (priuilegium de non appellando) nebst andern althergebrachten Vorzügen, besonders der böhmischen Stände Wahlfreiheit bei Absterben des regierenden Hauses, wie auch dem Münz- und Bergwerksregale. Des leztern geschehene Ausdehnung auf die übrige Wahlfürsten. Verbrechen verlezter Majestät an den Kuhrfürsten. Unteilbarkeit der Kuhrlande. Den Reichserbbeamten und Reichsvizekanzlern angewiesene Ergözlichkeiten bei Wahl- und Krönungstägen ꝛc. ꝛc. Jener Vertretung durch die Kaiserl. Hofämter und dadurch verursachte oftmalige Zänkereien. Ueberbleibsel des alten Gepränges der heidnischen Kaiser, in der Kais. Tafel nach vollendeter Krönung. Erneuertes Verbot wegen der Pfalburger, und unechte Politik hiebei. Veränderte Verfassung des

(*) Nämlich die sechswöchige und dreitägige Umlagerungen der Wahlstat, welche das possessorium momentaneum aus, und den nicht im Felde erscheinenden Nebenbuhler, auf eine dem Gerichtswesen ähnliche Art, sachfällig machten. Senkenbergs Vorrede zum Isten Theile seiner Samlung von seltenen Schriften ist hievon weiter nachzusehen.

des Reichs überhaubt, und in einzelnen Gegenständen besonders.

Abwechselungen in der Diplomatik. Aufkommen der kleinern, stat der bisherigen langen, seitwärts geschlängelten (1), Buchstaben und Krümmungen, wie auch vergoldeter Anfangsbuchstaben. Ekkelhafte und schwülstige Eingänge der ausgefertigten Urkunden, besonders in der Reichskanzlei.

Schwankende Landeshoheit (2). Grose Gewalt der Kaiser über die Reichsstätte, besonders deren Befugnis, selbige wilkührlich zu verpfänden.

Der

(1) In **Treuers** Geschlechtshistorie derer von Münchhausen, und vorzüglich in **Walters** Lexico diplomatico, sind Abdrükke davon nach den Urschriften befindlich.

(2) Im Münzwesen äuserte sich auch besonders die Jugend derselben, indem die Befugnis, Gulden 2c. 2c. auf der Stände eigenes Zeichen zu schlagen, von den K. erteilet wurde, wie dem Erzstifte Salzburg im J. 1366. angediehen, in **Senkenbergs** Vis. div. append. I, 196.

Der Kaiser ständigerer Aufenthalt, als ehedem, in ihren Erblanden, wegen veräuserter Tafelgüter, und zugleich festerer Siz des mangelhaften Reichshofgerichts. Grose Unbequemlichkeit für streitende Parteien, demselben, bei einer Reise des Kaiserlichen Hofes, nachzuziehen (1). Altteutsche Verfahrungsart, unter andern starker Gebrauch des Rufens, und grose Rüksicht auf einzelne Landrechte oder Gewohnheiten. Oftmahlige Gegenwart des Kaisers und seiner (2) Fürsten. Grose Rüksicht auf das priuilegium de *non euocando*.

An die Reichsstätte almählig verkaufte Reichsschultheisenämter, und darin gesessene leibeigene Judengemeinen.

Achter

(1) In Buders Symmikta obseruatt. parte I, ist aus einer alten Handschrift, eine Erzählung: de forma iudicii aulici sub Carolo IV befindlich.

(2) Dieses ist der eigentliche Ausdruk der damahligen Urkunden, durch welchen die Kaiser ihre Beisizer bezeichneten. Doch darf, solchen Umstands wegen, das Reichshofgericht nicht mit dem Fürstenrechte vermenget werden, indem der Reichshofrichter auch zuweilen in diesem einen Beisizer abgab.

Achter Zeitraum.

Wenzel Böhmen
Rupert Pfalz
Sigmund Böhmen
Albert II, Friedrich III, } Oestreich.

Algemeine Betrachtungen.

Teutschland nahete sich einem langen Zeitraume, welcher durch die Unruhen von innen und teils von ausen, durch die Zerrüttungen in der Kirche, die fortdauernde rohe Sitten aller bürgerlichen Stände, das geschwächte Ansehen der Kaiser, die vermehrte Befugnisse der Wahlfürsten rc. rc. die mannigfaltige Bündnisse, Gegenbündnisse und kriegerische Geselschaften, die Handeinschlagungen der Päpste, Anmasungen der Welschen rc. rc. einer der denkwürdigsten geworden ist.

Wenzel, der durch seines Vaters Metall und krumme Weege, bereits im J. 1376, zum R. Könige erwählte und nicht gar artige Wenzel nahm das Ruder des baufälligen Staats in die Hände, zu dessen Lenkung die Stärke eines Herkuls, in jener Lage, erforderlich war. Er fand während seiner Regierung Stofs genug, seine blose Naturgaben zu zeigen, aber mit so schwachem

chem Schimmer, daß er von seinem Posten durch die misvergnügten Böhmen und Teutschen (*) eher, als durch den Tod abgerufen wurde.

Rupert, ein Prinz von mittelmäsigen Gaben, hatte mehr Lust als Glük, die Krankheiten eines, aus so vielen Gliedern zusammengesezten, Leibes zu heilen. Er heftete dabei seine Augen auf Welschland, konte aber, von den mächtigern Ständen verlassen und durchgängig wenig beliebt, seiner Krone keinen Glanz zuwenden.

Der einsichtsvolle, unternehmende und, nach Art aller Luxenburgischer Prinzen, die Vergröserung seines Hauses bezielende Sigmund brachte das verfallene Kaiserl. Ansehen wieder empor, suchte die Teutschen, wegen der Händel mit den Hußiten, beständig in den Waffen zu erhalten und künstelte vorzüglich an einer neuen Einrichtung im Kriegswesen, wurde aber durch seinen oftmahligen Aufenthalt in Ungarn und die unglükliche Ehen an vielen Ausführungen verhindert. Nach Welschland oft zu kommen, erlaubte ihm die damahlige Lage nicht, doch konte er, gleich seinen Vorfahrern, durch erteiltes Pergament diese Geldquelle von Hause aus benuzen.

(*) Sein Nachfolger, Rupert von Pfalz, trug sehr vieles, aus Rachbegierde gegen K. Karl IV, dazu bei, wie Adlzreiter Annal. Boicis P. II, lib. VII, §. VI, meldet.

Albert II. würde sich auf eine sehr glänzende Art gezeiget haben, wenn er von der göttlichen Güte einer längern Laufbahn gewürdiget worden wäre.

Der mistrauische, schläfrige, mehr zu Entwürfen als Unternehmungen taugliche, in mancherlei Betrachte kurzsichtige, mehr den Juden als Rechtsgelehrten geneigte (*), Friedrich III. bestieg den Trohn, welchen er mehr besase als zierte. Unter seiner langjährigen Regierung, oder Anarchie, hatte mancher Martin Mayer oder Biderman Ursachen, die Wunden der Kirche und des gemeinen Wesens, den Verfall des Oberhaubtlichen Ansehens, wie auch die über die Alpen weggeschleuderte Gerechtsame des Reichs zu beklagen. Der ganze Staatskörper, überhaupt betrachtet, befand sich in einer Ohnmacht, die grosen Häuser waren entweder durch Teilungen, oder strittige Vormundschaften zerrüttet, und musten sich, bei ermangelnder nachdrukfsamen Kreis-

(*) Eisenhardt in Helmstät hat unsern Friedrich jüngsthin in der Abhandlung: de Friderico III, ab odio ICtorum uindicato zu verteidigen gesucht. Daß ein Hartung in grosem Ansehen bei demselben gewesen und vorzüglich gebraucht worden, erhellet aus Müllers Reichs-Tags-Theater und sonst. Ein Henricus Leuburg, Doct. hat in den 1440er Jahren Kaiserliche Lehnbrieve ganz allein, als Hofvizekanzler, unterzeichnet.

Kreisverfassung, durch Bündnisse zu helfen suchen. Konvente oder kraftlose Reichstäge und Einungen (*) waren die zwei, einander entgegenschallende, Loosungsworte.

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Wahrscheinlicher Anfang der vom Reichshofgerichte an die Kaiser gewöhnlich gewordener Verweisungen, in den Fällen einer authentischen Auslegung der Kais. Gnadenbriefe, wie auch erste Spuhren der Gutachten (uotorum) an den Kaiser.

Staatsarchiv des C. G. Ister Band.

Spuhren von besondern Abteilungen (*collegiis*) der Landstände.

(*) Man erstaunet, wenn man nur des einzigen Kuhrfürsts Friedrich von Pfalz in der Nähe und Ferne gemachte, Einungen bei Kremer ansiehet.

Man sehe die Urkunde von 1398 in Scheids Bibliotheca Gotting. dipl. pag. 180 ibique notam (*)

Stärkere Verstrikkung der Lehnleute gegen ihre Lehnherren, und unvermerktes Ende der muhtwilligen Auflassungen (resignationum) der Lehen.

Man kan diese wichtige Veränderung als ein bequemes Mittel zur Landsässerei des niedern Adels, woran in spätern Zeiten, von den Landesherren, heimlich und eifrig gekünstelt worden, ansehen.

Verfal der Kais. Land- und Friedensgerichte. Herschende Neigung der Teutschen zur vierten Zahl, auch in Ansehung der Landgerichte. Den Ständen häufig ertheilte Befreiungen von besagten Landgerichten, und deren Nothwendigkeit.

Un-

Unvermerkter Abgang der Ministerialität, deren Unterschied von dem Hofgesinde (1) der Kaiser (*familiaribus* domesticis,) und andere Einrichtungen in dem Hofwesen der Stände. Abgelegte irrige Meinung: daß die Hof- und andere Dienste den Adel ernidrigen. (2)

(1) Die Dienstmanne (ministeriales) waren aus dem, jezo so genanten, nidern Adel, die Familiares aber am Kais. Hoflager meistens Personen bürgerlichen Standes, Hofpfalzgraven, Geistliche, Notarien, Rechtsgelehrte rc. und wurden haubtsächlich zu Kanzleigeschäften gebraucht, wie aus den Bestallungsbriefen in **Hofmanns** Samlung und den daselbst befindlichen Diplomatariis Caroli IIII. erhellet, wo die Ausdrüke: „consiliario „et secretario nostro„ beigefüget, in Ansehung bloser Bürger aber weggelassen und nur jene „do„mesticus et commensalis„ gesezet worden. Viele dienten wahrscheinlich mehr zum Gepränge, als zum Nuzen, vielen mogte auch vorzüglich an dem Schuze gelegen seyn, doch erhielten Geistliche und Rechtsgelehrte Pfründen zu ihrer Bestallung. Im Algemeinen kamen sie mit den Dienstmannen des Reichs und der Fürsten überein, und beide Worte wurden zuweilen verwechselt. Die abgenuzte Einteilung in die Dienstmanne des Kaisers und Reichs schmekt nach einem Hirngespinste, wenn man erwäget, daß die Worte: Kaiser und Reich, damahlen gleichviel bedeuteten.

(2) **Pesler** hat HORNII tr. de iure proëdriae mit einer netten Vorrede: de fide clientelari nobilitatem minuente herausgegeben.

Abgang der erblichen Stiftvogteien.

Durch das erfundene Schiespulver ungemein erleichtertes Kriegs- und Belagerungswesen. Aufkommen des Worts: Artillerie.

Daß der Gebrauch des Schiespulvers bereits in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts bekant gewesen, mithin nicht allererst im J. 1380 erfunden worden, hat Grupen in den Hannov. gelehrten Anzeigen der 1750er Jahre zu erweisen gesucht.

Unter das Geschüz gehörten vorzüglich: die Feuer- Heb- und Schoßbüchsen, Rohtschlangen, Gebindel Schoßeisen, Feuerpfeile, Gläneisen.

Veränderungen in den Zeichen oder Wappen der unmittelbaren Stätte, und von den Kaisern vielen derselben erteilter Gebrauch des einköpfigen, ganzen oder halben, Reichsadlers.

Abgang

Abgang der Vorwahlen (praetaxationum) bei Rense, und Unbrauchbarkeit des dortigen alten Königsstuhls (sedis regalis).

Die Feierlichkeiten mit diesem Königsstuhle, davon Köhler gehandelt hat, waren Ueberbleibsel der alten Gewohnheit, die neugewählten Könige auf einem Schilde zu erhöhen, und solchergestalt dem Volke zu zeigen (eleuationis). Wie ungereimt einige Geschichtschreiber die Aufstellung auf ein Faß daraus gebildet haben, zeiget der berühmte und geschichtkundige Gebhardi, laut folgenden Auszugs:

Fr. gelehrte Zeitungen Num. LXII 1750 Lüneburg.

"Der Proclamations-Tag Sr. Maj. des Königs ist allhier von der Ritter-Academie mit zweyen öffentlichen Reden gefeyert. Der berühmte Herr Rath und Professor Gebhardi lud zu dieser Feyerlichkeit mit einem Programma von 3. Bogen in Folio ein, welches de ficto quodam Caesarum eleuandorum scuto handelt. Von der Ausrufung, dem Heben in die Höhe, von der Salbung ꝛc. der Könige ist genug geschrieben; aber von demjenigen Gebrauch, wie man nämlich im Deutschen Reich das Oberhaupt soll empor gehoben haben, gedenket Niemand, obgleich dieser Gebrauch

hätte ans Licht gebracht werden müssen, um ihn entweder zu verlachen, oder zu widerlegen. Er ist dieser: Dietherus von Helmestat und der Urheber des Chronici Kaysers Ludouici IV. geben vor: man hätte einen Fürsten durch Aufstellung auf ein Faß zum Könige erklärt. Der erste schreibt: Ducem Albertum super dolium eleuantes in regem sublimarunt, und der andere: Dux Fridericus coronatur in campo super dolio et proclamatur ibi in regem. Die Gründe, um welcher willen diese, einem Monarchen unanständige, Aufstellung auf ein Faß glaublich scheinen könnte, trägt der Herr Rath vor, und darauf widerlegt er solche Erdichtung mit Gründen, die niemand umstossen wird. Zulezt kommen seine Muthmasungen vor, wie es möglich gewesen, daß man vorgeben können, der neue König wäre auf ein Faß gestellet worden. Aus den deutschen Alterthümern ist der Königsstuhl bekannt. Die Alten sprachen Stuhl, Stuohl. Die Mönche trugen kein Bedenken, deutsche Wörter, wenn sie selbige nicht zu Latein zu geben wußten, zu lateinischen Wörtern zu machen, und da ist es möglich, daß sie aus Stuohl duolum, dolium gemacht haben. Die Deutschen hatten auch das Wort Dolden, Tolden, Tuld, Duld, welches theils apicem, summitatem, theils ein Fest bedeutete. Es kann seyn, daß man sich dieses Wortes

tes vormahls von einer solchen Feyerlichkeit, als die Wahl eines Oberhaupts ist, bedienet hat, und daraus hat gleichfalls ein Unerfahrner gar leicht dolium machen können. Der Herr Rath gedenkt auch noch des Worts tholus, welches das Gewölbe einer Kirche bedeutete. Wir wünschen, daß dieses Programma wo eingerükt und gemeiner gemacht werden möge, so es, wegen der geschikten Ausführung, vollkommen verdienet.

Aufkommen des Ausdruks: Kammergericht und gleichgültiger Gebrauch mit Hofgericht.

Fhr. von Senkenberg hat seiner Abhandlung: von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland, Num. IV der Beilagen, eine Urkunde von 1415 einverleibet, wo das Wort: *iudicium Camerae*, seiner wahrscheinlichen Meinung nach, zuerst vorkomt.

Erscheinung vieler Zeugen der Wahrheit, der finstern Zeiten ohnerachtet, und bei den grosen Kirchenversamlungen herrschende Freimüthigkeit (*). Wichtiger Grundsaz: daß die grose Kirchenversamlungen über den Papst seyen.

Wilkührlicher und starker Gebrauch der Lateinischen Sprache in gerichtlichen Handlungen.

Der von Pistorius hat seinen Amoenitatt. iuridico-historicis viele lateinische Stättische Protokolle, aus dem 15ten Jahrhunderte, einverleibet.

Den

(*) Die Monimenta medii aeui, welche der gelehrte D. Walch in Göttingen, seit einigen Jahren, mit seinen Vorreden herausgegeben und dadurch die Hardtische acta Concilii Constantiensis ergänzet hat, enthalten entzükkende Stellen. Im vierten Bändgen (Göttingen 8. 1760) sind die vorzüglichste Stellen folgende: Blats. 77 und 78 wird behaubtet: "die heilige "Schrift sei die Quelle der Glaubenssachen, "und die einzige Richtschnur in Beurteilung "der von den Kirchenvätern ꝛc. vorgetragenen "Meinungen"; Blats. 99: "Diejenige sündigten, welche glauben, daß die christliche Tugend

Den Reichskleinodien und Heiligtühmern (reliquiis), nach vieljähriger Wanderschaft, endlich in Nürnberg angewiesener Verwahrungsort. Nürnbergs wohl erworbenes aber oft bestrittenes Recht dazu.

Teutschland und die damit vereinigte Reiche, Italien und Burgund, hatten ihre besondere Kleinodien, ohne welche keine Krönung geschehen, mithin, keine plenitudo possessionis Regni an den neugewählten König oder Kaiser übertragen werden konte. Diese übertriebene Verehrung gegen besagte Kleinodien war ein Ausflus des angestamten Hangs zu simbolischen Uebergaben, welche unter andern aus der ursprünglichen Bedeutung des Worts: Kleinode (pretiosa possessio) erhellet. Dasselbe durch: paruapossessio erklären wollen, ist hier eine schulbübische Ableitung. Man

"gend in äuserlichen Zeremonien bestehe"; Blats. 164: "Die Kirche könne irren"; Blats. 172, 177, 183: "des Thomas Lehre von "den Klostergelübden und ihrer Vortreflichkeit "sei irrig"; Blats. 206. und 209. lieset man: "der Unterschied, den die Römische Kirche zwi- "schen Presbytern und Bischöfen mache, sei "durch kein göttliches Gesez festgesezt, sondern "von der Kirche ungebührlich eingeführt wor- "den"; Blats. 213 äusert sich ein Patriot, Johann Gochius, über die ausgesonnene Klosterarmuht sehr nachdrüklich.

Man zählet auch die Fahne darunter, und Senkenberg führet zum Beweise eine Stelle aus Hornecks Reimchronik von Oestreich ganz neuerlich an. Daß bei feierlichen Verkündungen eines neugewählten Königs das Banier gebraucht worden, ist sicher; ob dieses aber bei den Krönungen selbst geschehen, ist eine andere Frage.

Münzgeseze (1) und Einungen (2). Mangel und Hindernisse eines algemeinen Münzfuses. Groses Ansehen des Rheinländischen Münzfuses. Allererst geprägte grose Silberstükke, nähmlich doppelte Goldgulden, nachher Tahler genennet. Reiche Ausbeuten der Bergwerke.

Grab des Erzpfalzgrävlichen Mitdirektoriums bei Reichstägen 2c.

Diese

(1) Wenker hat seinem Apparatui archiuorum verschiedene davon einverleibet.

(2) Hirsch hat in seinem schäzbaren Münzarchive einige ungedrukte davon bekant gemacht, deren der von Gudenus nicht habhaft geworden.

Diese gute Einrichtung war ein Ueberbleibsel des alten Fränkischkarolingischen Staats, kraft deren alle Aemter, wichtige und geringe, von zween Männern, geist- und weltlichen Standes, bekleidet wurden. Man werfe nur einen Blik auf die Maitres des requetes bei den Westfranken, davon du Fresne diss. sur Ioinville nachzusehen. Während der grosen Kirchenversamlung in Kostniz zeigte sich dieses Pfälzische condirectorium und protectoratus noch in seinem Schimmer, bis es almählig mit der Erzkanzlerwürde vereiniget worden. Die Zänkereien über das Erztruchsessenamt, seit K. Friedrichs Zeiten, haben den Mainzern Gelegenheit an die Hand gegeben, die Befugnisse der Reichspfalzgraven zu erwerben.

Abwechselungen im Reichstagswesen. Abgang der grosen oder offenen Höfe (curiarum solennium) und vorzügliche Verhandlungen mit den mächtigern Fürsten, als der Anlaß zu den abgesonderten Rathszimmern (*collegiis*).

Gro-

Groses Ansehen der, dem gesamten Kuhr- und Fürstlichen Kollegium an Stärke gleich geachteter, Reichsstätte.

Den Kaisern war nicht mehr so viel am Gepränge, welches ehedem mit den offenen Höfen an hohen Festtagen ꝛc. getrieben worden, sondern an schnellen und wirksamen Entschliesungen der grosen Fürsten, gelegen. Ueber das Ja oder Nein der schwächern Stände und das Achselzukken der Stättebotten giengen sie leicht hinaus, dafern sie nur von jenen, bei wilden Aussichten, werktähtig unterstüzet werden konten.

Ende der Gewohnheit, in den kais. Majestätssigeln, Rom mit der Umschrift: Roma caput mundi abzubilden.

Ende der königl. Krönungen zu Achen und Anfang der, den Achenern schriftlich ausgestelter Versicherungen (*reuersalium*).

Von den Reichsgraven grösstenteils unterlassener Gebrauch des Ehrenworts: von Gottes Gnaden.

Auf die kleinern Stände, besonders die Stätte, ausgedähnte Bekräftigungen ihrer Freiheiten und Gerechtsame rc., von Seiten des neugewählten R. Königs.

Noch im vorhergehenden Zeitraum war dieses blos ein Vorzug der Wahlfürsten, wie unter andern aus der g. Bulle erhellet. Die bedrängte Umstände, worin sich Wenzel besonders und seine Nachfolger oft befanden, waren für die Stätte eine reizende Gelegenheit, solche Bekräftigungen

zu erlangen. Es geschahe aber in geheim, so daß die Stätte selbige als eine wichtige Errungenschaft ansahen, wie aus einer Stelle in Senkenbergs Samlung seltener Schr. I. Stükke erhellet.

Groser Einflus der Kriege mit den Hußiten in das Kriegswesen der Teutschen. Anlaß zu geworbenen Schaaren (*) von Lanzknechten, und zu deren Unterhaltung gemachte Einteilungen der Beiträge, oder Anfang zu einem Matrikularsisteme. Erleichterung der Stände und ihrer Kammergefälle, durch die auf ihre Unterthanen gutenteils gewälzte Last. Anschlag nach dem gemeinen Pfenninge, einer Gattung von Vermögensteuer, in Ermangelung eines andern Steuerfuses. Merklich verändertes Lehnwesen und Abgang der Lehnsreiterei.

Lang-

(*) Daß durch diese, aus Noht unternommene, neue Einrichtung die Liebe zum Vaterlande stark unterdrüket worden, bedarf keines Beweises. Das Ansehen der Amtleute und Burgermeister, welche bisher in dringenden Fällen, auf den Fus der alten Römer, ihre untergebene Bürger und Unterthanen persönlich anführten, wurde zugleich vermindert.

Langsam eingeführter und seltener Gebrauch der Lehnbrieve im nordlichen Teutschlande.

Von Pommern ist es eine längst erwiesene Wahrheit; von Meklenburg komt etwas in meiner Chronologie des T. Lehnwesens Blatſ. 31 vor; von Brandenburg aber macht Grundmann, in seiner Ukkermärkischen Adelshistorie Blatſ. 15, folgende gute Anmerkung: "Der Anfang zu einiger Ordnung im Lehn-Wesen ist erst im "funfzehenden Seculo unter der Regierung "Churfürst Friedrich I. gemachet -- -- "worden: denn obgleich die ansehnlichsten "Geschlechter, nicht sogleich förmliche Lehn-"Briefe erhalten, so wird doch dieser "Mangel durch die gehaltene Lehns-Regi-"straturen einigermassen ersezet. Also hat "das Geschlecht der Herrn von Arnim "unter andern das halbe Schloß und "Städtlein Biesenthal samt Zubehör seit "vielen Jahren besessen, und ein Jahr "1427. die andere Helfte -- -- käuflich "an sich gebracht, aber nicht ehender als "im Jahr 1440. von Churfürst Friede-"rico II. darüber einen Lehn-Brief erhal-"ten. Der Herren von Holtzendorf an-"sehnliche Güter sind grossen theils noch "im Jahr 1449. unter dem Titul: Mann-"Lehn ohne Briefe, registriret". Man tuht der Sache nicht zuviel, wenn man die Belehnungen ohne Lehnbriefe für die

damahlige Regel, die erteilte Lehnbriefe aber für die Ausnahme von der Regel hält.

Ueberhand nehmende Bigotterie. Häufige Berufungen a Caesare male informato ad Pontificem Romanum. Handeinschlagung des Erzbischofs von Mainz, als Erzkanzlers, in kirchlichen Gegenständen. (*).

Erfindung der Drukkerei und dadurch in der Folgezeit veranlassete Erweiterung der Kais. Vor=

(*) Zur Ueberzeugung hievon dienen die Avisamenta Moguntina, als die Vorläufer der Concordatorum mit dem päpstlichen Stuhle. Die erste Kindheit dieses Mainzischen Ansehens ist in den Zeiten der Karolinger zu suchen.

Vorrechte (reseruatorum). Gebrauch der Holzschnitte, bei noch unbekanter Kupferstecherei. (*)

Erscheinung kaiserlicher Kommissarien in Italien, stat der alten in diesem Reiche aufgestellten Pfalzgraven, Abgeordneter (Missorum regiorum) und Vikarien. Schlechtes Ansehen des Kaisers daselbst, seit den gänzlich unterlassenen Römerzügen, und Anhänglichkeit der mächtigen Stätte, oder vielmehr Freistaaten, z. B. Florenz ꝛc. ꝛc. an Frankreich. Untähtigkeit des Kölnischen Erzkanzellariats.

Verträge (*concordata*) der Teutschen mit dem römischen Hofe, und darin bestimmete menses *papales*, ius deuolutionis etc.

(*) P. Grebneri historia uniuersalis pragmatica Tom. IIdo beschreibet die Abwechselungen des Drukkereiwesens sehr volständig.

Die Grundlage dazu geschahe bereits, unter K. Sigmunden, im Jahr 1418 zu Kostniz.

Ausgedähntes Priuilegium *de non euocando*, auf die Lehnleute und Unterthanen der Fürsten.

„Item eine Freyung von Kayſer Friede„richen Margraff Albrechten *gleich* denen „Churfurſten ertheilt die Abforderung „ſeiner Leuthe, Raethe, Diener und Un„terſaſſen betreffend," de ao. 1456, in Catalogo *Vffenbach*. MSt. X, 1011, num. XXXVIII.

Forderung der Päpſte an die Erzbiſchöfe, das Pallium in Rom perſönlich abzuhohlen.

Dieſe Forderung war eine natürliche Folge ihres Lieblingsvorwurfs, die Erzbiſchöfe Teutſchlands, bei deren Gegenwart am R. Hofe, durch geheime und eidliche Zuſicherungen ſich zu verſtrikken. Der Erzbiſchof von Mainz beſchwerte ſich heftig darüber, ſo daß der R. Hof nicht durchdringen konte.

In

In (Kremers) Leben Friedrichs des Siegreichen, Kuhrfürsten von Pfalz, ist hievon etwas befindlich.

Einteilung in Gold- und Zahlgulden (florenos in auro et in albis.) Steigender Wehrt der Goldgulden, wegen oft geringerten Silberpreises, und dadurch geänderte Rechnungsart (modus computandi).

Herschender Grundsaz: daß die Domkapitel, nicht die Bischöfe, das Haubt der Stifte seien, und jene den Handlungen ihrer Bischöfe eine andere Wendung geben können.

Zur Ueberzeugung dienet die denkwürdige Urkunde, oder das Kuhrpfälzische Beschwerungsschreiben an das Speierische Domkapitel, in Kremers Geschichten Friedrichs des Siegreichen von Pfalz num. LXXXVI. Kan solchergestalt der, in etwas spätern Zeiten, von den Domkapiteln gemachte Anspruch auf eine, so genante, Grund- oder Erbherschaft befremdlich seyn?

Nach längst erfundenem Pulver und Geschüze, fortdaurender Gebrauch der Pfeile, Armbrüste, Steinbüchsen ꝛc. ꝛc. (*)

Einteilung in den hohen und niedern Adel, und von jenem der Gebrauch des Ausdruks: Herschaften, von diesem aber: Güter, wie auch: *nobilis*, *nobilitas* gänzlich und ausschlieslich.

Der Stände am Kaiserlichen Hoflager aufgestellete Anwalte (Procuratores) und deren jährliches, sogenantes, Wartgeld.

Lieblings-

(*) Man sehe, unter andern, den R. A. zu Nürnberg von 1467. (c)

Lieblingsidee der Teutschen von dem Unterschiede zwischen Reichs- und Hauskriegen. Kaiserliche Abrufungsbefehle (auocatoria) in jenen.

Eifriges Bestreben vieler edler Herren (Dinasten) nach der, nun so reizenden, gråvlichen Wůrde, und auf diese von jenen geheftete vorteilhafte Begriffe.

Verånderungen in dem Urkundenwesen. Verminderte Abkůrzungen der Worte. Abgang der Gothischen oder Mönchsschrift.

Gebrauch der abgesonderten Berathschlagungen bei Reichs- oder so genanten offenen Tâgen.

gen. (1) Schwankendes Reichstagswesen. Bemerkung der gegenwärtigen und abwesenden oder schriftlich entschuldigten Stände in den Abschieden, bei noch ungewöhnlichen Unterschriften und Besiegelungen. Besondere Aufschriften der Abschiede. (2)

Abgang der Bundsgerichte. Dadurch geschwächtes Ansehen der Kaiser und ihnen entzogene Leichtigkeit, die mächtigere Stände zu bezäumen.

Ab-

(1) Die Sendboten der Stätte, welche bei wichtigen und unerwarteten Anträgen meistens einen Abtrit nahmen, um unter sich dieselbe desto freier beherzigen zu können, waren unwissend die Erfinder davon. Item von deßwegen was sie zu dem "Zuge thun wolten, boten sie einen Berat, der "ihnen auch geben wart, und giengen darnach "zusamen und underredeten sich von der Antwort "zu geben, der sie sich auch vereinigten," lautet es im R. A. zu Wien von 1460, §. 5. Diese anmerkenswürdige Stelle ist von unsern Vorgängern bisher nicht benutzet worden. Solten nicht die abgesonderte Berahtschlagungen (collegia) von den Karolingern herzuleiten seyn?

(2) Z. B. Zu gedenken, Ratschlag, Königl. Landfriede (a potiori,) Befehle rc. rc.

Abgang der Kampfgerichte und Ladungen zum Zweikampfe ausserhalb Landes.

Abnahme der städtischen Braunahrung.

Die Anerbauung vieler kleiner, ganz naher und mit dem Meilenzwangrechte begabter Städte, die Einschränkung des Meilenzwangs selbst, die Einfuhr fremder Biere, die vernachläßigte, ehedem strenge, Handhabung der städtischen Gerechtsame ꝛc. ꝛc. beförderten haubtsächlich jenen Verfall. Klotsch hat, in seiner brauchbaren Abhandlung: vom Schrotamte 8, gute Gedanken jüngsthin hievon angebracht.

Allmählig stärkeres Augenmerk der Landes- und Obergutsherren auf die Zusammenhaltung der höfischen und Feldgüter.

Neunter Zeitraum.

Max I. ⎫
Karl V. ⎭ Oestreich

Algemeine Betrachtungen.

Friedrich trat endlich von der grosen Schaubühne, nach schlechtgespielter Rolle, ab und machte seinem ungleich würdigern Sohne, dem Röm. Könige Max I. Plaz. Dieser nahm das Ruder des T. Staats in die Hände -- zu einer Zeit, da das süd- und westliche Europa durch wichtige Veränderungen, im ganzen, umgeschaffen zu werden anfieng. Teutschland, das rohe Teutschland, verlohr nichts dabei, sondern konte vielmehr, von Maxens Trohnbesteigung an, einen neuen und den zweiten denkwürdigsten Zeitraum in seinen Jahrbüchern rechnen. In Welschlande waren bereits, durch die dahin geflüchtete gelehrte Griechen und einheimische Geister, die Wissenschaften aus dem so vieljährigen Dunkel hervorgezogen, deren Strahlen sich auch diesseits der Alpen verbreitet hatten, dazu das Drukkereiwesen viel beitrug. Durch die Entdekkung von Westindien wurden die ädeln Metalle häufiger, und das Gewerbe bekam überhaubt, besonders aber in manchen neuen Zweigen, Nahrung und Zuwachs. Oestreichs Errungenschaft von den Niederlanden, Spanien ꝛc. ꝛc. erwarb dem Reiche einen stärkern, doch mehr schädlichen

als vorteilhaften, Einflus in die Händel Europens, und erhizte dadurch den buhlerischen Trieb eines Westwärts angrenzenden Nachbars. Das Gleichgewicht von Europa war nun ein Lieblingswort unter den Gewaltigen dieses Welteiles, welchem bei der nicht weit entfernten Glaubensreinigung fühlbare Erschütterungen bevorstunden. Maxens preiswürdiger Verwendungen ohnerachtet, blieb Teutschland einem Stalle des Augias, in seinen Teilen, noch sehr ähnlich, und weder derselbe, noch Franken und Schwaben konten jenem herumschweifenden Eisenfresser, dem berüchtigten Göz von Berlichingen (*), das Handwerk legen. So wenig liesen sich die wesentlichen Züge der Teutschen verkennen!

Des, den Wissenschaften und besonders der Dichtkunst so günstigen, K. Maxens Tod (1519) sezte Teutschland länger als ein Jahr in einen Vaterlosen Zustand, und eröfnete einigen Kronenwerbern, so wie überhaubt zu unruhigen Auftritten, den weitesten Schauplaz. Frankreichs gewöhnliche Ränke hatten keine Wirkung, und die hohe Wahlfürsten sezten sich über alle Bedenklichkeiten wegen der beneidenswürdigen Oestreichischen Macht hinaus. Karl, König von Spanien und Indien, Erzherzog von Oestreich ꝛc. ꝛc. ein rascher, ehrgeiziger, unternehmender, dabei tu:

(*) Man sehe dessen, von ihm selbst aufgezeichnetes Leben, welches der von **Pistorius** in gr. 8. mit Anmerkungen herausgegeben hat.

tugendhafter Prinz, wurde auf den Kaiserlichen Trohn erhoben; eben da durch die, kurz zuvor angefangene, Glaubensreinigung und gerechte Beschwerden der Teutschen über den römischen Hof, alles in Gährung war. Der neue Vater des Reichs fand so vielen Stof zu bearbeiten, daß er oft Ausnahmen, zuweilen auf Kosten seines beschwornen Wahlgedings, zu machen sich veranlasset sahe. Der algemeine und beständige Landfriede noch in der zarten Kindheit -- verlezet und wenig gehandhabet; die schwankende Gerichtspflege bei dem aufgestellten Kammergerichte; die verdriesliche Händel wegen der Ausziehungen (exemtionum) und die Zerrüttungen des, in der Wiege liegenden, Matrikularsistems; das verfallene Münzwesen ꝛc. ꝛc. welche Gegenstände! Unter so mannigfaltigen Zerstreuungen, vergase der Kaiser seines Hauses Wohlstand nicht und hatte das Vergnügen, von seinem Bruder, Ferdinand, Ungarn und Böhmen, durch den Kanal seiner Gemahlin, errungen zu sehen. Die in Ferdinands hoher Person geschehene, Wahl eines Römischen Königs war für denselben ein neues und prachtvolles Schauspiel, für einen und andern Kuhrhof aber, wegen etwas unglimpflich bewirkter Wahl, ein geheimer Schmerz. Karl, welcher den schnellen und von unsichtbarer Hand gelenkten Lauf der evangelischen Lehre durch kein Interim, keine glatte Worte, kein Blendwerk von grosen Kirchenversamlungen hemmen konte, vertauschte zum Erstaunen der Völker, vom Glükke verlassen, seine

Kro-

Kronen mit dem unschuldigen Reize der Gärtnerei. (1)

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Abgang des Worts: Landherren und aufkommen jenes von: Ritter- und Landschaft und Landstände, zur Nachahmung des von: Reichsstände, (2) wie auch mehrere Zu-

(1) Joh. Wilhelm **Hofmann** hat: "Acta von Kaysers Carls des 5ten Resignation des Kaiserthums" seiner Samlung Iten Bande einverleibet, wobei die Kuhrfürsten Blats. 39. geäusert haben: "daß dieselbig vorgenommene Resignation, wie "sich nach Wichtigkeit dieses hohen Kaiserl. Amts "wohl geziemt und wohl gebührt, hätte mit meh-"rer Solennität beschehen können."

(2) Erst unter K. Friedrich III. findet man in öffentlichen Schriften den Ausdruk: **Stände**, da es vorher mit einem Umschweife hiese: "Fürsten, Graven, Herren, Ritter und Knechte." Bei der grosen Aehnlichkeit der Landstände mit den Ständen des Reichs war es jenen nicht zu verübeln, wenn sie sich ebenmäsig: Stände nenneten, oder nennen liesen. Die Ableitung des Worts (a facultate standi in comitiis uel dietis) findet bei ihnen

Zuschnitte zu einer landschaftlichen Verfassung. (1)

Verlegung des alten Hof- oder Kammergerichts zur Beruhigung der Stände, in das Reich (2), im Jahr 1495, jedoch nur einsweilen. Dessen Verpflichtung auf die fremde Geseze,

ihnen eben so gut ihre Anwendung als bei diesen. Das Beiwort: gemeine wurde in diesem Zeitraume so gänge, das es oft nur hiese: gemeine Stände, zuweilen auch Kuhrfürsten, Fürsten und gemeine Stände.

(1) Nach dem Muster der, almählig besser eingerichteten, Reichstäge wurde auch an den Landtägen ꝛc. ꝛc. gekünstelt. Der eigentliche Zeitraum, worin die Landstände ihre Einrichtungen auf jezigen Fus fest zu sezen angefangen haben, lässet sich, wie Scheid wohl bemerket hat, nicht bestimmen. Man müste alle einzelne Lande besonders durchlaufen.

(2) Daß Max dadurch sich nicht aller Gerichtbarkeit an seinem Hoflager begeben hat, wie oft irrig geglaubt worden, erhellet auch aus dem R. A. von 1512 §. 8, wo gelesen wird: "Zum dritten, "nachdem täglich der Partheyen Händel und "Sachen aus dem Reich an Unserm Kayserl. "Hof wachsen."

seze, und Ueberbleibsel vieler teutscher Gebräuche. Festgesezte, aber nicht erfüllete, Anzahl von 16 Beisizern oder Urteilern. Grundlage zu den Rathszimmern (*Senatibus*). Nohtwendigkeit einer Unterhaltungsmatrikel, und Schwierigkeiten wegen der Besoldungen. Den Kuhrfürsten und Reichskreisen angewiesene Zahl der zu stellenden Beisizer (*ius praesentandi*). Der hohen Reichsverweser durch aufgestelletes Kammergericht, in der Folgezeit erweiterte Befugnisse und Vorzüge. Der Stände nun festgesezter erster Gerichtszwang (*primae instantiae*) und, nach dem Muster des Kammergerichts, von ihnen aufgestellete Hof- und Quartalgerichte, oder wenigstens in ihre Hoflager verlegte ehemalige Landgerichte (*). Eingeschränkte Kaiserl. Freigebigkeit mit den Befreiungen von der Kais. höchsten Gerichtbarkeit (privilegiis *exemtionum*). Grab des alten Fürstenrechts. Ueberhaubt verändertes, besonders seit dem von Rechtsgelehrten verwaltetes, Gerichtswesen. Dessen Einflus in das Lehnwesen, besonders die Manngerichte (*Pares Curiae*).

Sorg-

(*) Der Obersachsen Einteilung in Schrift- und Amtssäßigkeit scheinet um diese Zeit entstanden zu seyn.

Sorgfalt des Reichs um die Belehnung des H. Oestreich wegen der Niederlande, und Aufrechthaltung der dem Reiche darüber zustehenden Hoheitsrechte.

R. A. zu Worms von 1495, (8) §. 32 und 33.

Verordnung: "daß die Reichsfiskale bei "dem Kammergerichte hinfort allein den fiskali"schen Händeln auswarten, und nicht andere "Sachen annehmen sollen."

R. A. zu Augsburg von 1500.

Anfang zu Sammlungen der Reichsgeseze.

Buder hat in seinen Amoenitatibus iuris publici von Blats. 1 : 11. einige Beispiele gesammelt.

Fort-

Fortdaurender Gebrauch der Spiese und Halbspiese in den Feldzügen. Verbotener Gebrauch der Armbrüste bei dem Reichsheere, seit 1507. Stellung des Fusvolks, von Seiten der Stände, ohne Befehlshaber und Aemter. Dem Kaiser vorbehaltenes freies Schalten mit geringen Eroberungen und Einziehungen (confiscationibus.)

R. A. zu Kostniz von 1507, §. 3, 4, 9.

Erste Spuhren der Kais. Drukfreiheiten (*), und allerhöchste Aufsicht über das Bücherwesen.

(*) Der Zeitraum, auf welchen sie anfänglich erteilet worden, lässet sich nicht genau bestimmen. Daß sie auf sehr wenige Jahre anfänglich erteilet worden, erhellet aus verschiedenen gedrukten Werken, auf deren Titelblättern gelesen wird: cum priuilegio Caesareo ad triennium. In einer Ausgabe von Ciceronis amicitia, senectute et somnio Scipionis, a Ioanne STURMIO 8, vom Jahr 1541, stehet auf dem Titelblate: "cum priuilegio Caesario ad septennium."

Kanzleimäsiger Gebrauch des Titels: **erwählter R. Kaiser** (seit 1507.)

Senkenberg führet in der: Erörterung einiger die jezige Kaiserwahl betreffender Fragen (1745, 4.) ein Beispiel von K. Ruperts Zeiten, aus der Zuschrift eines Welschen (de Trompettis) an einen Freund, an. Dasselbe scheinet jedoch mehr in sensu historico als curiali gebraucht zu seyn.

Verwendung der fiskalischen Gefälle zur Unterhaltung des Kammergerichts und der Kanzlei.

R. A. von 1507 zu Kostniz §. 20.

Anfang der eigentlichen Ausschüsse (deputationum) bei Reichstägen (seit 1518).

Senkenbergii Sel. IV. 641 sqq.

Völliges Aufkommen und seitdem ununterbrochener Gebrauch der Wahlgedinge (capitulationum.)

Es ist irrig, wenn man Karls V. Wahl-Geding für das erste ausgeben will, da bereits Rupert von Pfalz bei seiner Wahl sich zu einigen Gegenständen verbindlich gemacht hat. Doch ist in gewissem Betrachte Karls Wahlgeding für das erste und eigentliche zu halten, weil es auf die Wohlfahrt des Vaterlandes im Ganzen und in seinen Teilen abzwekkete, welches von den Rupertischen und andern älteren nicht gesaget werden kan.

Abgang der, so beschrienen und beschwerlichen Annaten.

Ueber diese Geldschneiderei der Päpste sind jederzeit, von Seiten der Teutschen und Westfranken, die bitterste Klagen geführet worden. Beide Nachbarn haben hierin oft gemeine Sache gemacht, daher auch Frankreichs Staatsschriften und Schriftsteller von uns Teutschen, in diesem wichti-

gen Gegenstande der Kirchenfreiheit, wohl benuzet werden können. Die Annaten sez- ten, wie die ehemahlige gardia nobilis der Lehnherren, erledigte Stifte oder Pfründen voraus, deren Einkünfte desselben Jahres der römische Hof sich zueignete. Sie wur- den den Päpsten so schmakhaft, daß diese mit einfachen Annaten sich nicht begnügten, sondern so viele Jahreseinkünfte forderten, als Erledigungen in einem einzigen Jahre sich ereiget hatten. Die grenzenlose Hab- sucht wuste frühzeitig, freiwillige Geschenke in festgesezte Einkünfte zu verwandeln. Folgende Stellen aus des *Martene* & *Du- randi* Thesauro anecdotorum II, 586 und 587 de schismate Pontificum Avenionen- sium verdienen, zur Erläuterung, hier eine Stelle: „Nouit etiam idem de „Scribanis - - deputatos fuisse certos „alios de singulis nationibus ad aduisan- „dum de remediis et modo prouidendi in „exorbitantiis factis de praeterito in curia „Romana per olim IOHANNEM tunc „papam & alios de tempore suo, inter „quos fuit aduisatum quod - - camera „apostolica, et domini cardinales, et „eorum collegii camerarius, - - a be- „neficiis praelatisque et praelaturis ua- „cantibus, et quotiens uacabant, etiamsi „*ter aut pluries uacassent in anno* pro *qua- „libet* mutatione tituli uoluerunt habere „et exigere fructus primi anni beneficii „siue

„ſiue praelaturae uacantis, et aliquando „longe ultra" etc. Ferner: „De uacantibus „verò et fructibus primi anni majorum „praelaturarum nullum aliud initium „fuiſſe inuenitur, quàm uoluntaria et „gratuita *oblatio* quorundam, qui in diſ„cordia electi ad abbatialem uel cathe„dralem eccleſiam, - - - et talis oblatio „juxta uulgare Italicum dicta fuit ſerui„tium, et ſecundum Almannos propina „dicitur" etc. Daß von Seiten des Reichs eine gemeinnüzliche Verwendung der Annaten den Päpſten oft und gelegenheitlich eingeſchärfet worden, haben bereits andere bemerket.

Erſtes Beiſpiel der ausgeübten *itionis in partes* bei Reichstägen, als eine natürliche Folge des Zwieſpalts in Glaubensſachen.

Der von Sekkendorf führet es in hiſtoria Lutheraniſmi ad a. 1530. an. „Occaſio„ne proteſtationis ao. 1530. ab Euange„licis in Comitiis exhibitae itio in par„tes *aliqualis* fuit exercita, majoribusque „uis ab illis negata," ſind deſſen Worte.

Verkündete peinliche Halsgerichtsordnung durch das Reich. Schlechte Verfassung in dem Gerichtswesen der Stände. Auf Haubtverbrechen bereits gesezte Todesstrafen, und dadurch ansehnlich erweiterte peinliche oder hohe Gerichtbarkeit.

Zerrüttungen der Diözesen, und Archidiakonate durch die Glaubensreinigung, wie auch reicher Stof zu Einziehungen der Klöster und Kirchengüter (*). Abgang der päpstlichen Bekräftigungen neuerrichteter protestantischer hoher Schulen. Aufkommen der unnüzlichen Religionsgespräche.

Almähliger Abgang der öffentlichen Trohnbelehnungen bei Reichstägen und andern Feierlichkeiten.

Mein

(*) Daß während der Glaubensreinigung viele unlautere Absichten mit untergelaufen, ist unstrittig; daß aber der katholische Religionsteil in der den Evangelischen vorgeworfenen Habsucht zuweit gegangen, ist auch richtig. Wie eifrig von dem kuhrsächsischen Adel auf eine heilsame und löbliche Verwendung der klösterlichen Güter gedrungen worden, hat Sekendorf am a. O. bemerket.

Mein Kern Blatſ. 117. und meine Chro-
nologie des T. Lehnweſens Blatſ. 29, 30.
Daß das Reichserbmarſchalkamt durch die
unterlaſſene Lehnsreiterei die Pferde, welche
demſelben heimfielen, eingebüſet hat, iſt be-
reits von Senkenbergen in der Vorrede
zum Corpore iuris Germ. feudalis (gr. 8.
1740.) bemerket worden.

Schlechte Beſchaffenheit und unſtändiger Wohnſiz des Kammergerichts (1). Deſſen genaue Verbindung mit dem Reichsregimente (2). Wahl der Kammerrichter bei Reichstägen, und deren wie auch der Präſidenten (3) Präſentation. Mangel an hinlänglichen und feſt-

(1) Sogar die Anwalde wurden, wie die Dorfſchulmeiſter, nur Jahrweiſe verpflichtet, wovon eine Stelle in der Vorrede zum 3ten Bande in (des von Nettelbla) Greinir oder Nachleſe ꝛc. ꝛc. vorkomt.

(2) Daher waren auch die Unterhaltungsmatrikeln von beiden einerlei, und in öffentlichen Verhandlungen wurde beider zuſammen jederzeit erwähnet, wie aus vielen Stellen der damahligen Reichsabſchiede erhellet.

(3) Dieſer geſchiehet in dieſem Zeitraume keine nahmentliche Erwähnung, ſondern in den, wenigſtens unter Karln, gehaltenen Reichsabſchieden heiſet es blos: Cammerrichter und Beiſizer, daß ſelbige mithin unter den Beiſizern begriffen geweſen.

festgesezten Unterhaltungsmitteln (1). Festsezung von drei unterschiedlichen Rähten (*Senatibus*) zu End- und Beiurteilen, wie auch Audienzien und Bitschriften (2). Ursprung der Sindikatsklagen und Revisionen. Geringe Anzahl der Visitatoren. Aufgestelleter Aduocatus *fisci*. Kammergerichtliche Bestättigungen der Vormundschaften (3).

Erhöhetes Ansehen des kaiserlichen Hofrahts, bei dem Grabe des Reichsregiments.

Sorgfältiges Augenmerk vieler Landesherren rc. rc. auf die forstmäsige Behandlung der Wal-

(1) Unempfindlich kan man nicht lesen, wie bald der Kaiser die Hälfte der Besoldungen mit Beschwerlichkeit übernommen, bald die ganze Last auf die Stände zu wälzen gewust hat. Dieses Flikwerk erforderte immer neue Verhandlungen und Verträge, wodurch sowohl der Kaiser als auch die Stände ermüdet wurden.

(2) R. A. zu Augspurg von 1530. §. 76.

(3) Staats-Archiv des E. G. 5ter Band.

Waldungen. Besondere Wald- oder Forstordnungen. Eingeschrenktes Ausroden, und durch die festgesezte Neubruchszehenden vermehrte Einkünfte der Landesherren.

Nachläßig behandelte und teils verschleppete Archive.

Grösere Ehrfurcht der Stände gegen den Kaiser in ihren Schriften, und desselben ziemlich alleinherrische Gewalt in Befehlen, kirchlichen Gegenständen, Erläuterungen oder Erklärungen dunkeler Reichsgeseze rc. rc.

Doppelte und dreifache Kontrasignatur in den Kaiserl. Urkunden.

Doch wurde auch die einfache oft gebraucht, und scheint noch nichts hierin festgesezt gewesen zu seyn. Der Reichsabschied zu Regensburg von 1532 ist blos vom Vizekanzler Held kontrasigniret. Man findet bald den Hofvizekanzler, D. Seld, bald den Referendar allein unterzeichnet. Eine dreifache Kontrasignatur komt in Gropps Würzburgischen Gesch. Blatf. 582. der Beilagen, also vor:

CAROLVS.

V. A. Berenoth.

V. Seld.

Ad
Mandatum Caesareae et Catholicae
Mtis. proprium.

Baue Sst.

Häufige Verhandlungen bei Reichstägen wegen der Reichsanlagen, und deren almählige Abwälzung auf der Stände Untertahnen, bei der Unzulänglichkeit der teils erschöpften, teils verpfändeten Kammergüter, auch vermehrter Pracht an den Höfen. Den Ständen völlig zugestandenes Besteurungsrecht (*ius collectandi*) über

über ihre Untertahnen. Heftiger Widerspruch der höhern Stände wegen des, von den Reichsstätten, vorgeschlagenen Ansazes nach dem gemeinen Pfenninge (*). Vereitelter Entwurf besagter Stätte.

Ende der Turnire unter dem hohen und niedern Adel, und heilsamer Einflus der Glaubensreinigung in die Sitten.

Anfang der Einteilung in die hohe und niedere Jagd, dem Nahmen nach.

Ihrem

(*) Die wichtigste Bedenklichkeit der Kuhr- und Fürsten war diese: es mögte ihr Vermögen oder Unvermögen, besonders der Ertrag ihrer Kammergüter, solchergestalt entdekt werden, welches bei gemeinen Lasten des Reichs jederzeit zu verhindern gesucht worden. **Buder** hat, in seiner Samlung meistens ungedrukter Schriften Blatſ. 384-425, zwei kuhrfürstl. "Bedenken wegen "der Reichsanlage des gemeinen Pfennigs d. a. "1544" bekant gemacht, welche lesenswürdig sind.

Ihrem Ende sich nahende Gewohnheit, in Urkunden die Tage der geschehenen Handlungen oder Ausfertigungen nach den Heiligen zu zählen.

Die calendaria medii aeui et sanctorum, welche in neuern Zeiten abgefasset worden, sind daher unentbehrlich.

Ende der Gewohnheit des niedern Adels, sich der Gottesgelahrtheit zu widmen und das Predigtamt zu verwalten.

Fortwährendes rohes Bauwesen in den Stätten, und langsames Aufkommen der Ziegeldächer (*).

Nähere

(*) Wie selten die Ziegelhütten um diese Zeiten, wenigstens in Hessen, gewesen seyn, erhellet aus einer Stelle in Schminks Mon. Hass. III, 132.

Nähere Schritte zur Ausbildung des Kreiswesens, nach festgesezter Einteilung in zehen Kreise. Anfang der Kreistäge (1), besonderer Kreiskassen und Verpflegung der Kreismannschaften daraus (2). Groser Einflus des in Gang gebrachten Briefwechsels zwischen benachbarten und sogenanten correspondirenden Kreisen.

Wiederhohlt verkündete Reichspolizeiordnung (1548) (3) und ewiger Landfriede. Grab

(1) In Ansehung des Siz = und Stimmerechts wurden die Reichstäge zu Muster genommen, und die Kreisausschreibämter, unter vielen Zänkereien, almählig festgesezet, die Domkapitel aber auf Seiten der Katholischen, bei erledigtem bischöflichen Stuhle, dazu nicht gelassen.

(2) Die erste Spuhr oder Verordnung hievon findet sich im R. A. zu Nürnberg von 1542, zu Ende des §. 19, wo gelesen wird: "-- Also, "daß auch solch zuziehend Kriegsvolk, **jedes aus "seines Kreis gemeinen Truhen** seiner ge"bührenden Besoldung entrichtet werde". In §. 26 komt der Ausdruk: Kreiskiste vor.

(3) Die schlechte Verfassung, in den Landen der Stände, erforderte eine gemeinsame Verwendung des Kaisers und Reichs. Eigene Polizeigeseze der Stände waren um diese Zeit noch sehr selten.

Grad des dem niedern Adel bisher gebührenden Faustrechts, mithin stärker begründete Landeshoheit (1) der Stände, und völlig bewerkstelligte Landsässerei besagten Adels. Deren Einflus (2).

Plazregen von Adelsbriefen. Geschwächtes Ansehen der Baronenwürde.

Immer strengere Ahnenprobe in den Domkapiteln (3), durch eidlich bestärkte Zeugnisse einiger

(1) Die Frechheit des kriegerischen Landadels, dessen Verbindungen mit fremden Landesherren und die bisher noch schwache Landeshoheit erhellet, unter andern, aus dem Beispiele eines von Mandelsloh, welcher im J. 1530. im Braunschweigischen Kriegsvolk anwarb, und **ohne Ansuchung** um den Durchzug in fremden Sold führte. **Treuers** Geschlechtshistorie von Münchhausen, unter den Beilagen.

(2) Stat daß der Landadel die Landesherren bisher befehdet und mit den Stätten oft gemeine Sache gemacht, leztern auch um Sold gedienet hat, widmete sich derselbe den Landesherren seitdem gänzlich und hassete die Stätte.

(3) Diese Ahnenprobe kam von den Turniren auch in die Domkapitel, welchen vom Röm. Hofe oft Personen geringer Herkunft aufgedrungen wurden.

niger Kapitularen (als Parium Curiae) und Standespersonen. Kraftlose Ausfüllung von vier Ahnen in den kaiserlichen Adelsbriefen.

An Kuhrmainz völlig übertragene Reichskanzlei.

Wie schwankend die Mainzische Befugnisse noch unter K. Friedrich III gewesen, erhellet überzeugend aus der von Kuhrpfalz schriftlich geschehenen Gewährleistung, welche **Kremer** seinem belobten Werke, im Anhange, einverleibet hat.

Seltsam-lächerliche Meinungen in der T. Staatsrechtslehre, und Misgebuhrten der Staati-

den. Den Turniren war selbige angemessen und geschahe, unter andern, durch schriftliche Zeugnisse fürst- gräv- und ritterlicher Personen, ansehnlicher Stätte, Pfarherren 2c. 2c.

Staatisten ꝛc. ꝛc., besonders von dem Verhältnisse der Stände (1) gegen den Kaiser, der Gewalt des Papsts, der Abhängigkeit des Reichs von dem päpstl. Stuhle ꝛc. ꝛc. (2). Der Kaiser übertriebene, selbst von den Ständen stillschweigend genehmigte Begriffe von dem Ausdrukke: **aus kais. Macht Volkommenheit** (3). Herschender Grundsaz: daß die Geistlichen, auch ihren eigenen Rechten nach, wider die **Ungläubigen** mehr mit ihren Gütern, als die Weltlichen, zu helfen schuldig sind. Vergleichung zwischen den **Ständen** des Reichs und den

(1) Dieses bestand, nach ihrer und sogar vieler Stände Meinung, in einer Unterwürfigkeit, welche keinem Stande erlaube, die Waffen gegen den Kaiser **Verteidigungsweise** zu ergreifen.

(2) Doch hielt man denselben zur wirklichen Hilfsleistung, bei drohenden Gefahren, besonders gegen die Türken, für verbunden. "So haben sich "die Churfürstliche Räthe, Fürsten und Stände "entschlossen, die **päpstliche Heiligkeit** von "Stund an durch Schrift zu ersuchen, ihrem Väterlichen Erbieten und **Amt** nach, zu dieser Gegenwehr auch ihr **gut Kriegsvolk** ungefährlich "**fünftausend** zu schikken und zu unterhalten," **R. A.** zu Nürnberg 1543, §. 9.

(3) Derselbe ist an sich sehr alt; Karl V aber suchte und wuste, bei vielen Gelegenheiten, guten Gebrauch davon zu machen. Hingegen waren die Worte: **Kaiser und Reich** schon längst nicht mehr gleichgiltig, wie im mittlern Zeitalter; und andere alleinherrische Ausdrükke ebenmäßig ausser den Lauf gesezt.

den *Praefaectis* des alten Roms, nicht minder zwischen der Landeshoheit und dem *mero imperio* der heidnischen Römer.

Der weltlichen Stände ausgeübte Befugnisse über ihre landsäßige Aebte und Klöster, besonders deren Einsicht und Handeinschlagung in die klösterliche Gefälle, Prüfung der Saalbücher 2c. 2c.

Pertochii Chronicon Portense, 4. kan unter andern, zur Ueberzeugung dienen.

Verbesserungen der Schulen und dazu verwendete eingezogene Klöster. Abgefassete Schulordnungen. Grose Achtung des Worts: Schulmeister, oder Meister bei noch unbekanten Lateinischen Ehrenworten.

Passauischer Vertrag wegen der strittigen Glaubenshändel (1552). Darauf gegründeter Religionsfriede zu Augsburg (1555) (1) und demselben, wegen der schwesterlichen Verwandschaft, einverleibter Landfriede. Geistlicher Vorbehalt. (2).

Beschaffenheit der Reichs= oder Versamlungstäge. Unterschriften und Besiegelungen der Reichsabschiede, von einigen gegenwärtigen

(1) Bald hernach bei dem Kammergerichte ꝛc. oft erregter Zweifel: ob und wie weit die unmittelbare Reichsritterschaft des Religionsfriedens fähig sey? Die damalige uota Cameralia sind davon voll, und dieser Zeitraum war ohnehin an zweifelhaften Erklärungen der Reichsgeseze sehr fruchtbar.

(2) Der diesem beigelegten Verbindlichkeit ohnerachtet, wünscheten und hoffeten die Protestanten dennoch, denselben nächstens zu vereiteln. Sie äuserten sich darüber bei allen Gelegenheiten, oft offenherzig. "Es sollen vnsere Söhne, da erlangt mocht werden, wan ein Bischof vnsere "Augspurgische Confeßion vnd vnsere Religion annem, daß er darumb nicht entsetzt sollt "werden vom Bisthumb, mit Fleiß befordern, "daß die anderen zwen Sohn, iglicher zu einem "Regirer eines Bisthumbs gefordert werde," verordnet Landgrav Philipp der Grosmühtige von Hessen, in seinem lezten Willen §. XXV. 1562, in Schminks, Monum. Hass. IV, 602 und 603.

tigen Ständen und Gesanden, im Nahmen aller. Von Seiten des Kaisers und auch der Stände angehängte **Versicherungen** wegen Festhaltung der Schlüsse. **Wilkürliches** persönliches Erscheinen oder Beschikken. Verbindlichkeit der **Abwesenden** an die Schlüsse. Ansehen und Gebrauch der **lateinischen** Sprache (1). Prächtige und alte Idee der Teutschen: daß **ausländische** Mächte, in wichtigen Gegenständen, ihre Reichstäge **besuchen** müssen (2). **Strittiges** Siz- und Stimmerecht, und deswegen angehängte **Verwahrungen** (de non praejudicando). Den Reichsstätten zuweilen strittig gemachte **entscheidende** Stimmen. **Grundlage** zu der Reichsgraven Bänken (uotis *curiatis*) durch die, einigen aus ihrem Mittel, geschehene Aufträge. Hilfe und Rüstung wider den **Türken**, ein Lieblingsvorwurf der Berahtschlagungen von Seiten des kaiserlichen Hofs; **Minderungen** und Berichtigungen der **Anschläge** aber, von Seiten der Stände. Aehnlichkeit und

(1) "Weiter, nachdem die geistliche und weltliche "Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und "Stände, hin und her wieder allerley Beschwe- "rung und Irrung gegen einander gehabt, und "Wir zu gütlicher Hinlegung derselben an jeden "Theil begehrt, seine Beschwerung, so er zu dem "andern hätte, in Schrifften, **Latein** und teutsch "zu stellen, und Uns dieselbigen zu übergeben ꝛc." **R. A.** zu Augsburg von 1530, §. 133.

(2) Ebendas. §. 102.

Unterschied zwischen Reichstägen und Kirchenversamlungen (concilia,) besonders im Ausschreiben und dem Vorsize. Zuflucht zu erstern, bei Hindernissen in Ansehung der leztern (*). Päpstliche Botschafter, und derselben oft starker Einflus in die Verhandlungen. Abgang des Worts: *dieta* in der bisherigen Bedeutung.

(*) "Und so fern Wir von Päbstlicher Heiligkeit, "damit das gemeldt Concilium in Teutschen "Landen beschrieben und gehalten würde, **nicht** "**erlangen möchten**, daß Wir alsdann, von "**Amtswegen** Fürsehung hierinn thun wolten, "daß Uns von **Unserm Kayserl.** Gewalt gebührt, --- daß Wir alsdann im Heil. Reich "eine **Versammlung zu einander berüfften** "2c. 2c.", R. A. zu Regensburg von 1532, II, §. 5. "Wo aber das nicht Fürgang haben, daß "doch ein National-Concili ordentlicher Weiß zu "beruffen fürgenommen, und im Fall, daß der "keines seinen Fürgang erreicht, daß alsdann eine "gemeine **Reichsversamlung** gehalten werden soll", R. A. zu Speyer von 1541, §. 21.

Zehenter Zeitraum.

Ferdinand I.	Oestreich
Max II.	
Rudolf II.	
Matthias	
Ferdinand II.	
Ferdinand III.	

Algemeine Betrachtungen.

Der etwas rauhe, übrigens aber einsichtsvolle und ruhmwürdige, Ferdinand war bereits abgehärtet und in den Geschäften des Staats geübt, als er durch seines Hrn. Bruders, des Kaisers, Niderlegung die wirkliche Regirung, welche er bisher auftragsweise rühmlich geführet hatte, (1558) antrat und in solcher häkelichen Bahn herzhaft fortschritte. Diese wurde, ihrer kurzen Dauer ohnerachtet, durch denkwürdige Auftritte, für die späteste Nachkommenschaft, bezeichnet. Wohin sich derselbe nur drehete, da fand er volle Arbeit, oder hatte wenigstens Zuschnitte zu machen. Bald war den Zunäherungen des römischen Hofs fürsichtig zu begegnen; bald wurde das zarte Nez des Religions- und Landfriedens verlezet oder bedrohet; bald erregte der Türke Graus und Schrekken, dessen man sich nicht gehörig erwehren konte oder wuste. Das Gerichts- und

Münzwesen war noch sehr mangelhaft, ersteres besonders wegen der Parteilichkeit gegen die Protestanten, welche nun selbst durch das geänderte Augsburgische Glaubensbekäntnis sich getrennet hatten (*). Bei so durch einander laufenden Vorstellungen auf der, ohnehin buntschäkigen, Schaubühne erinnerte sich Ferdinand seiner doppelt-väterlichen Pflichten, und fieng, seit dem J. 1560, geheime Unterhandlungen wegen der Wahl eines Römischen Königs, zu Gunsten seines Sohnes, eifrig an. Ein und anderer Stein des Anstoses wurde, besonders durch Kuhrmainzische Wendungen, aus dem Wege geräumet, so daß der Kaiser (1562) das Vergnügen hatte, den würdigen Max II, einen Liebling des Himmels und des Erdkreises, zu seinem Nachfolger erwählt und gekrönt zu sehen. Allen gutgesinten Teutschen wallete, bei solchem Schauspiele, für Zärtlichkeit das Herz und brach in festliche Wünsche aus.

Max rechtfertigte, durch seine Gemüthsbilligkeit und sanfte Sitten, die von ihm gehegte vorteilhafte Meinung satsam, und wurde von der Gunst des Himmels mit heitern Tagen erfreuet. Nur die Grumbachische Händel und die in den Nie-

(*) Melanchthon unternahm jene Aenderung aus keiner bösen Absicht, sondern aus einem Lieblingsfehler, ohne die schädliche Folgen vorauszusehen. Man hat bemerket, daß derselbe keinen Aufsaz, so oft er darüber kam, ungeändert lassen konte.

Niederlanden entstandene Unruhen umwölketen zuweilen diese Heiterkeit, deren leztere von ungleich grösserm Einflusse und Belange waren. Das, seiner ruhmwürdigen Laufbahn abgestekte, kurze Ziel voraussehend, suchte er eine bevorstehende Trohnerledigung zeitig ab- und durch eine freie Wahl seinem ältesten Sohne, Rudolf II, die Teutsche Königskrone zuzuwenden. Der zärtliche Vater konte den glüklichen Erfolg als eine Belohnung seiner Verdienste ansehen; aber -- -- --

Wie wenig lief Rudolf der Erwartung der hohen Wählenden und des Reichs entgegen, als er im Rudern die trägen Hände sinken liese, bei Retorten schwizte und einer unehelichen Gluht seine grose Bestimmung gutenteils aufopferte. Seine vieljährige Regierung bezeichnete sich vorzüglich durch die fortdauernde kriegerische Auftritte in den Niederlanden, und oftmahlige Gefahren des angrenzenden Westfälischen Kreises, durch das schwankende Münzwesen, die Klagen der Evangelischen über das Kammergericht, Bündnisse (ligas) der Katholischen gegen die Evangelischen und deren Gegenbündnisse (uniones), übereilte Achtserklärungen rc. Der Tod forderte ihn endlich von der erhabenen Schauwacht ab, welche der Erzherzog und dessen Vätter,

Matthias, nach einiger Trohnerledigung, bei wilden Aussichten bestieg. Schwarze, sich auftürnende, Wolken verbreiteten ihr fürchterliches

liches Dunkel über Teutschlands Boden, und waren die stumme Herolde von bevorstehenden langjährigen Ungewittern. Der Geist einer, alles umkehrenden, Zwietracht war schon längst ausgegossen und für die Mordlust starke Nahrung zubereitet. Die Grundfesten bebeten, des Kaisers Trohn wankete und seine Böhmische Krone fiel ihm, auf kurze Zeit, vom Haubte, als in dem fruchtbar = rauhen und wilden Böhmen das, bisher schleichende, Feuer (1618) völlig ausbrach und bald ein algemeiner Brand wurde. Matthias lüftete, unter den Abwechselungen des Trauerspiels, sich wieder auf, und suchte die alte Vereinigung der kaiserlichen Krone mit dem Oestreichischen Herzoglichen Huhte ferner zu erhalten. Sein Entwurf wurde in soweit vereitelt, da bei seinen Lebzeiten keine Römische Königswahl auf einen Oestreichischen Prinzen, wegen groser Abneigung, gelenket, mithin, nach dessen Absterben, ein Zwischenreich nicht verhindert werden konte. Dieses schien noch in jener algemeinen Gährung zu fehlen. Doch das, dem Umsturze nahe, Gebäude wurde durch eine höhere Hand aufrecht erhalten und, nach mühsamen Unterhandlungen, nahm der ehrsüchtige

Ferdinand II. das Ruder des Staats (1619) in seine alzu rasche Hände, und lenkte es einige Zeit zum Schrekken seiner Feinde. Das Glük schien ihm dienstbar zu seyn, als ein unerwarteter Held aus dem kalten Norden,

welcher

welcher dem Spiele hinter dem Vorhange aufmerksam zugesehen hatte, durch seine Landung in Pommern und enge Verbindung mit Frankreiche, demselben eine andere Gestalt gab, zugleich auch seine Glaubensgenossen von dem nahen Grabe des Religionsfriedens wieder entfernte. Des Kaisers, oder vielmehr der Oestreicher altes, Vorhaben einen Reichsadmiral über die Ostsee aufzustellen und sich daselbst auszubreiten wurde krebsgängig, seine fürchterliche Macht geschwächt und den T. Erblanden ein Schrekken nach dem andern eingejagt. Er erlebte, in solcher bedenklichen Lage, das günstige Schiksaal, daß der kostbarste Demant an dem Herzogshuhte, die kais. Würde, unverrükt bliebe, folglich der bei dessen Lebzeiten (1636) bereits erwählte Nachfolger

Ferdinand III, ein herzhafter erfahrungsvoller und dabei ungleich behutsamer Prinz, sich der Regierung sogleich unterziehen konte. Er sezte den Krieg mit abwechselndem, meistens widrigem, Glükke fort und bot endlich, nach langwiehrigen Präliminarien, Zänkereien über Nebensachen und geflissentlichen Verzögerungen, in dem höchstdenkwürdigen Westfälischen Frieden (1648), zur Beruhigung des ausgemergelten Teutschen Vaterlandes die Hände. In einem und andern Gegenstande aus der Noht eine Tugend zu machen, war dabei unvermeidlich.

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Ende der kais. Krönungen zu Rom und der alten Gewohnheit, die Gnadenbriefe eines Römischen Königs nach der kais. Krönung bestätigen zu lassen. Seitdem kraftloser Ausdruk in der goldenen Bulle: in Imperatorem promouendus, und überflüßiger Vorbehalt der Befugnis zu solcher Krönung, durch die kanzleimäsige Ehrenworte: Romanorum *Augustus*.

Ende der grosen Kirchenversamlungen durch die Trennung jener zu Trident (*). Angenehme Folgen für den päpstl. Stuhl daraus, unter andern Ende der Berufungen von dem übel

(*) Oft erregte und bestrittene Frage: ob die Tridentische Kirchenversamlung für eine algemeine (oecumenicum) gehalten werden könne?

übel berichteten Papste an die grose Kirchenversamlung (a Papa *male* informato ad Concilium).

Neue Einrichtung in dem kais. Hofrahte (im J. 1558), Verkündigung der ersten eigentlichen Hofrahtsordnung und Beibehaltung der Oestreichischen Haussachen (*). Zugleich fest-

Die Priesterehe war ein vorzüglicher Gegenstand der Berahtschlagungen. SARPI hat die Schiksaale und Verhandlungen derselben freimüthig beschrieben, dessen Werk aber aus Handschriften noch ansehnlich ergänzet werden könte. CYPRIANI Tabularium ecclesiae Romanae secul. XVI. 4, ist ein Haubtwerk hierinn.

(*) Dieser Umstand bedarf noch einiger Aufheiterung, doch lässet sich eher eine Beibehaltung als Trennung vermuhten, da ohnehin so viele und besondere Rechtsstuben, wie in unsern Zeiten, ungewöhnlich waren. Diese Vermuhtung wird auch dadurch bestärket, daß des Reichs- und der Oestreichischen Erblande Verhandlungen in einem und dem nämlichen Archive verwahret worden sind, und daher Oestreichischer Seits im J. 1741 die Auslieferung der Reichsakten, vor geschehener Absonderung, verweigert wurden.

festgesezte Unabhängigkeit des Kammergerichts. Dessen Ausschliessung von den Gnaden- Welschen- Lehns- Reservaten- und Regimentssachen, wie auch andere Vorzüge des, als ein kais. Raht betrachteten, Reichshofrahts. Dadurch erregte und in der Folgezeit genährte Eifersucht auf beiden Seiten. Stof zu Handeinschlagungen in bürgerlichen Rechtshändeln, bei Gelegenheit der Religionsbeschwerden (1). Stof zu Zänkereien wegen oft zusammenstosender Gerichtbarkeit (conflictus iurisdictionis).

Festere, von kais. Hofe begünstigte, Verbindung der unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheine (2) unter sich. Deren Absonderung von den angrenzenden Stän-

(1) Henricus a LAPIDE behaubtet mit gutem Anscheine: daß der Reichshofraht von jener Zeit an sich der Entscheidung bürgerlicher Streithändel unterzogen habe, als das Kammergericht noch lediglich mit katholischen Beisizern besezet war, und die Evangelischen kein Zutrauen zu diesem haben konten. Daraus leitet er die Konkurrenz des Reichshofrahts mit der Kammer her, Blats. 433 der Ausgabe von 1647.

(2) Dieser Beisaz war im vorhergehenden Zeitraume gewöhnlich und kanzleimäsig.

Ständen in den bisherigen Bündnissen, nach veränderter Gedenkensart und Lage der Sachen. Derselben zugestandener erster Gerichtsstand.

Starkes Aufkommen eigends abgefasseter, teils von kais. Majestät bekräftigter (*), Hofgerichts- und Kanzleiordnungen.

Ende der Gewohnheit, in den Urkunden der Grosen und Edelen die *indiction* zu bemerken.

Anfang der Graventäge, deren von den Reichsgraven geschehene persönliche Besuchung und

(*) Von der Braunschweigwolfenbüttelischen meldet dieses MASCOU in notitia iuris Brunsuico-Luneburgici p. 65. zu deren Abfassungen wurden Kammergerichtsbeisizer gebraucht, welches einen grosen Einflus in die Verfahrungsart hatte.

und innere festgesezte Haushaltung. Engere Verbindung durch, so genante, beschworne Gravennotuln und Briefwechsel. Schädliche Folgen ihrer Verbindung und Sparsamkeit, in dem Verluste ihrer bisherigen Mann für Mann gezählter Stimmen (uotorum *uirilium*), wie auch überhaubt in einer, vom Fürstenstande, dadurch veranlasseten merklichen Heruntersezung.

Koppii insignis differentia inter Comites et Nobiles Imperii 4. in dem Anhange (ein schäzbares Werk).

Veränderter und von den Reichstägen an den kaiserlichen Reichshofraht verlegter **Reichslehnhof**, mit Ausschliesung der Fürsten als Manngerichtsgenossen (Parium Curiae). Abgang der **kaiserl.** Kommissarien zu Belehnungen nahgelegener Stände, und Dringen, von Seiten des kaiserlichen Hofes, auf persönliche Erscheinungen der Reichslehnleute zu den Lehnsempfängnissen (*).

Münz-

(*) Die Beilage N. n. vom J. 1578. in der Hohenlohischen Drukschrift: **Beweiß**, daß die Reichs-Lehnbare Graf- und Herrschaften, ohnzweifelhafte **Fahnen- und Trohn-Lehen** seyen rc. 1743. fol. giebt hierin vieles Licht.

Münzprobationstäge und Abwürdigungen vieler Münzarten (1). Bestimte Anzahl von Kreismünzstätten. Verbotene Ausführungen rohen Silbers. Groser Belang der Kreisverfassungen hierin.

Den Kreisobersten erteilte Gewalt, neben der einfachen und doppelten, in dringenden Fällen, auch die dreifache (triplum) Kreishilfe an Volke aufzufordern, und die unmittelbare Ritterschaft beizuziehen (2). Ausdähnung dieser dreifachen Hilfe auf Beiträge an Gelde (3). Starke Handeinschlagung von Seiten der Kaiser in das Kreiswesen überhaubt und Befehlsweise (4) geschehene allerhöchste Verfügungen. Maasregeln wegen fremder Werbungen.

Bessere

(1) K. Ferdinands I neue, im J. 1559 zu Augsburg aufgerichtete, Münzordnung enthält ein erstaunliches Verzeichnis von teils abgewürdigten, teils gänzlich auser Lauf gesezten, in= und ausländischen Münzen.

(2) R. A. zu Augsburg von 1566, §. 28, 29. Dieses triplum ist in den folgenden Zeiten von grosem Belange.

(3) Ebendas. §. 36.

(4) R. A. zu Frankfurt von 1569, §. 28.

Bessere Einrichtung bei Reichstägen, in Rüksicht auf die Gegenstände der Berahtschlagungen. Verhandlungen über das Kalenderwesen. Groses Gewicht der Reichsstätte, besonders in Reichsanlagen. Völliger Ausbruch *itionis in partes* zu grosem Misfallen der Kaiser. Festsezung des bisher unordentlichen, seitdem aber auf den Landen haftenden, Siz- und Stimmenrechts. Versuchte Beilegung des zwistigen Vorstimmens, durch Austräge und endliche Entscheidung des Kaisers (1). Häufige Ausschüsse (deputationes) und deren Unterschied von Ausschustägen (2).

Häufige Visitationen bei dem Kammergerichte, deren schlechte Wirkungen und Einteilung in ordent- und auserordentliche.

An Zänkereien über die kais. Gewalt, des Erzkanzlers Mitwirkung und der Stände Verhältnis dabei hat es nicht gefehlet. Dem Kaiser konten die gebührende Vorzüglichkeiten (primae partes) nicht bestritten oder

(1) R. A. zu Speyer von 1570, §. 161 und 162.

(2) Leztere wurden von Kuhrmainz, als Erzkanzler ausgeschrieben und an besondern Orten gehalten.

oder bezweifelt werden, vielmehr äuserten sich die schemata monarchica in ihrem vollen Schimmer, den Befugnissen der Stände jedoch unbeschadet. Auf persönliche Erscheinung der Fürsten und Fürstenmäsigen, welche zugleich von einigen Rähten begleitet seyn musten, wurde in den Reichsabschieden stark gedrungen. Erschienen ihrer nicht mehrere dann drei, entweder persönlich oder durch Abgeordnete, dann musten die Visitationen eingestellet und bis ins nächst folgende Jahr erstrekt werden. Auf die ausbleibende Visitatoren war eine, deren Stande gemäse, Geldstrafe gesezt. Diese Einrichtung ist vorzüglich aus dem R. A. von 1566, auf welchen in dem folgenden sich hierin bezogen wird, zu ersehen.

Herrschende Meinung: daß den Kaisern und Reichsfürsten keine Einsicht in die innere Haushaltung ihrer Erbunterthänigen Stätte zukomme.

Man sehe z. B. die Stelle in den, vom *Vultejo* herausgegebenen, Consiliis Marpurg. num. VII. anni 1568, pag. 19. Ein Ausflus der noch schwachen Landeshoheit!

Anfang der Geheimenrahtsstuben an einigen weltlichen Kuhrhöfen.

Reichsvizekanzler adelich- und grävlichen Standes.

Unter K. Rudolf II erscheinet ein Jacob Kurz von Senftenau auf diesem ansehnlichen Posten, wie aus den Unterzeichnungen (contrasignaturis) wahrzunehmen ist. *Mallinkrot* hat seinem Werke: de Cancellariis Imp. ein Verzeichnis der Reichsvizekanzler angehängt.

Zwist über den geistlichen Vorbehalt und fruchtlos versuchte Absonderung der Weltkeit (*) von den bischöflichen Befugnissen.

Aufge-

(*) Diese Absichten äuserten sich unter andern in dem Hochstifte Minden, bei Gelegenheit des postulirten

Aufgestellte Reichspfenningmeister und an ihnen unter andern erforderte gräv- oder freiherrliche Gebuhrt. Den Kaisern mehrenteils von den Ständen anheimgegebene Bestellung des ganzen Kriegswesens und der Feldherren, in Reichskriegen. Den geist- und weltlichen Ständen erteilte Befugnis, ihre Domkapitel wie auch deren Untertahnen, Stätte und eingesessene Burger, auch vermögliche Hospitalien, in solchen Fällen, zu besteuern.

R. A. zu Regensburg von 1598, §. 9, 13.

Ende der Gewohnheit, in den Urkunden blos die mindere Jahrzahl zu bemerken, und Aufkommen der Arabischen, stat der Römischen, Zifern in öffentlichen Urkunden. Noch unbekanter Ausdruk: Landeshoheit, und in Ansehung der Reichsgraven gebrauchter Ausdruk:

 kaiser-

stulirten evangelischen Herzogs, Christian, von Braunschweig, welcher die päpstliche Bekräftigung nicht erhalten konte. Der, darüber geführte, lesenswürdige Briefwechsel ist in Buders Symmikta obseruationum und deren item Stükke abgedrukt.

kaiserl. Gerechtsame (*), stat: landesfürstl. Botmäsigkeit.

Einziehungen (*secularisationes*) der Kirchengüter, und Streit über deren Giltigkeit.

Hier wäre ein weites Feld durchzulaufen, wenn man die verschiedene Schiksaale solcher Einziehungen und die dabei genommene Maasregeln, nach den einzelnen Teutschen Staaten, glaubwürdig erzählen könte. Daß die Landstände die Hände teils mit im Spiele gehabt, teils haben wollen, ist richtig; daß aber auch die meisten Landesherren, aus guten Gründen, ziemlich frei mit besagten Gütern geschaltet haben, ist nicht minder richtig.

Nähere Einsicht und Handeinschlagung der Landesherren in die Verwaltung der Kämmerei-

(*) in Catalogo UFFENBACH. MStorum X, 624 num. I. wird in einem, zu Ende des 16ten Jahrhunderts ausgestelleten, Bedenken auf den Grav von Fürstenberg derselbe angewendet.

rei- und Statgüter, durch nun gewöhnliche Lokalkommißionen (*). Hin- und wieder geschehene Künstelungen am Steuerwesen.

Aufkommen des Appellationsguldens bei dem Reichskammergerichte, durch eine anfängliche Verehrung (seit 1608).

Eine urkundliche Nachricht hievon ist in (des von Nettelbla) Greinir oder Nachlese I, 25-32 befindlich.

Aufkommen der Sammlungen von Landschafts- besonders Stättischen Freiheiten.

(*) **Grundmann** hat in seiner brauchbaren Ukkermärkischen Adelshistorie, Blats. 148, folgendes Beispiel bemerket: "Anno 1603. hat er "(der von Arnim) auf Churfürstl. Befehl nebst "einigen ihm zugeordneten Räthen, eine eilende "und unvermerkte Visitation der **rathhäußlichen** Sachen in der ganzen Churmark vorgenommen, um den Zustand der Rathhäuser, "und wie bis dahin mit Einnahme und Ausgabe verfahren, zu entdekken".

Buder hat dem 11ten Stükke seiner Symmiktae eine obseruationem: „de utili „collectione priuilegiorum prouincia„lium„ einverleibet.

Fränkischer Reichsgraven besondere Kollegialstimme (uotum *curiatum*) seit 1640.

Beschwerden der Stände über das Generalpostamt im Reiche, und erste Verordnung von Reichs wegen: "das Postregale in seinem "Esse zu erhalten".

R. A. zu Regensburg von 1641, §. 93. Diese Worte sind hernach in alle Wahlgedinge eingeflossen.

Aufkommen der prächtigen, in Frankreiche erfundenen, Wagen (Carosses) bei Feierlichkeiten,

keiten, stat des Reitens, und seitdem oft strittiges Fahren mit sechs Pferden.

Anfang des Ehrenworts: Exzellenz, bei den Westfälischen Friedenshandlungen, und dadurch erregte Eifersucht zwischen den kuhr- und fürstlichen Gesanden.

In Gärtners Westfälischer Friedens-Canzley 8. komt verschiedenes hievon vor.

Aufkommen der Siegel unter Personen burgerlichen Standes.

Abgang der akademischen Würde eines Meisters (Magistri) an den Höfen und in den Kanzleien.

Langsam eingeführter Gebrauch der Kammer- und Küchenwagen an den fürst- und grävlichen Höfen.

Das Aufbieten der Pferde und Wagen, wie auch die deswegen erforderliche Ausschreiben in das Land, wurden den Landesherren zu beschwerlich, die Lehnleute und Untertahnen selbst aber dadurch erleichtert.

Prächtige und mühsame Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrük in Westfalen, unter königl. Französischer und Schwedischer übernommener Gewährleistung. Ansehnliche Opfer, von Seiten des Reichs, für diese Gefälligkeit beider Mächte. Unangenehme Ehre der katholischen Kirche, die Kosten eines dreisigjährigen Trauerspieles größtenteils zu bezahlen. Neue Bekräftigungen des Religions- und Landfriedens. Einschränkung der kais. Gewalt in den Achtserklärungen, Machtsprüchen und einstweiligen Verordnungen (decretis *interimisticis*) in Glaubens- und Rechtshändeln. Aufgehobene Leichtigkeit in den Römischen Königswahlen bei Lebzeiten eines regierenden Kaisers, durch die vorläufig zu erörternde Frage: an? Festsezung des Entscheidungsjahres zwischen beiden

Religionsteilen in Rükſicht auf den Beſizſtand. Nichtigkeit der Verträge (*concordatorum*) mit dem Römiſchen Hofe, wie auch der Erzbiſchöflichen Gerichtbarkeit, (*iuris dioeceſani*) gegen die Proteſtanten. Befugnis der unter katholiſchen Landesherren geſeſſener evangeliſcher Landſtände, eigene Konſiſtorien zu haben. Erſte, aber nicht gänzliche, Einſchliesſung der Reformirten unter den Augsburgiſchen Konfeßionsverwanden. Erſte feierliche Bekräftigung der Landeshoheit überhaubt, und auf dieſe, mit Einſchränkungen, gegründetes *ius reformandi*. Bekräftigung der Reichspfandſchaften. Neue und Achte Kuhr, zur Entſchädigung für Pfalz. Feſtgeſezte Umwechſelung, eines katholiſchen und evangeliſchen Fürſt-Biſchofs, im Hochſtifte Oſnabrük, zur Schadloshaltung für Braunſchweig-Hannover, und darüber errichtetes beſtändiges Wahlgeding (capitulatio perpetua). Veränderungen in den höchſten Reichsgerichten, zur Beruhigung der Proteſtanten, und feſtgeſezte Gleichheit. Feierlich anerkante und bekräftigte Unabhängigkeit der Schweizer oder Helvetier, von dem Reiche (*). Starker

(*) **Ludewigs** Vorgeben: daß die Helvetier, durch den Weſtfäliſchen Frieden, nur von der Gerichtbarkeit des Kammergerichts befreiet worden, in ſingularibus iuris publ. pag. 601, iſt vom ältern **Moſer** in der völlig geretteten Schweizeriſchen Souveraineté 4. widerlegt worden. Das Reich verlohr eben nichts dabei, indem

Anwachs der Häuser Brandenburg und Hessenkassel, durch heimgeschlagene Erz- und Stifte ꝛc., besonders auf Seiten erstern Hauses durch den Erwerb von Hinterpommern.

Reichstag zu Regensburg (1653 und 1654). Grose und teils unerfüllete Erwartungen von diesem loco communi aller hinterstelligen Beschwerden (*). Neue Einrichtungen in der Verfahrungsart, dem Revisions- und Präsentationswesen, wie auch der Haushaltung des Kammer-

dem besagte Schweizer, von sichern Felsen bedekt, sich schon längst den Anlagen, und der Gerichtbarkeit des Reichs entzogen hatten. Ohnehin stunden die Reichslande an den ost- und südlichen Grenzen in einem so engen Verbande mit dem T. Staatskörper, als die in der Mitte liegende, über welche die Kaiser ihren Arm kräftiger erstrekken konten.

(*) So wird er in der Vorrede zu **Senkenbergs** 1tem Teile seiner Samlung von ungedrukt- und raren Schriften artig genennet. **Pfanner** hat denselben geschichtsmäsig, **Neurod** aber rechtlich erläutert.

Kammergerichts. Besonders erhöhete Besoldungen der Kammergerichtspersonen. Vorschrift zugleich, in seiner Art, für das Gerichtswesen der Stände. Erörterungen der vom Kammergerichte angebrachter Bedenklichkeiten (*dubiorum Cameralium*) und Gebrechen in der Gerichtspflege, ohne dazu berufenem Ausschusse des Kammergerichts (*). Verbindlichkeit der Kaiser, mit Erteilungen der ersten Instanzien und Austräge an sich zu halten (§. 116). Festgesezte summa *reuisibilis* bei dem Kammergerichte, nach dem Muster der appellabilis (§. 127). Neubegründetes Besteurungsrecht der Stände (ius *subcollectandi*), durch den festgesezten Beitrag der Untertahnen zu Festungen, Pläzen und Besazungen (§. 180). Andere, die öffentliche Sicherheit des Teutschen Vaterlandes bezielende, Verordnungen. Bekräftigtes Hessenkasselisches Erstgebuhrtsrecht (§. 188). Verweisung einiger unberichtigter Gegenstände an einen Deputationstag nach Frankfurt.

(*) Seit dem Reichstage zu Regensburg 1641 ist solcher Ausschus nicht weiter berufen, sondern mit dem Kammergerichte alles schriftlich verhandelt worden, Staats-Archiv des C. G. Vorrede des IIten Bandes.

Eilfter Zeitraum.

Leopold ⎤
Joseph I. ⎦ Oestreich

Algemeine Betrachtungen.

Ferdinand III schied in einer bedenklichen Lage aus dieser Zeitlichkeit, da die evangelische Kuhrfürsten, Sachsen ausgenommen, seit dem 30jährigen Kriege eine Abneigung gegen Oestreich nährten, Baierns Betragen zweideutig war, Frankreich und Schweden aber sich an Hezereien belustigten. Teutschland erlebte mithin eines der langwiehrigsten und denkwürdigsten Zwischenreiche, binnen welchem Oestreichs Feinde ihre Ränke erschöpfen konten. Nach weggeräumten Hindernissen, fielen die Wahlstimmen auf den, kaum grosjährigen, Erzherzog Leopold aus, an dem man den Sanftmüthigen, den Freund der Wissenschaften, den Tonkünstler und fertigen Lateiner bewunderte; aber auch den Hang zur Einsamkeit und Weichlichkeit, einen heimlichen Ehrgeiz, die Abneigung gegen das Kriegswesen, die vernachläsigte Staatswirthschaft, das vielvermögende Ansehen seiner Gewissensrähte ꝛc. tadelte. Während seiner mehr als halbhundertjährigen Regierung war er in Kriege mit zween, gleich habsüchtigen und mächtigen, Nachbarn, welche des Reichs alte Erbfeinde genennet werden, geflochten.

An andern denkwürdigen Zufällen fehlte es auch nicht, und eben solche Kriege waren die Zeugemutter vieler Veränderungen im Innern des Staats, besonders in dem Kreiskontingent-kassenwesen. In des Reichs westliche Grenzen hatte der Zwist mit Frankreiche den schädlichsten Einfluß, dessen Nachwehen vielleicht Jahrhunderte durch empfunden werden. Besagte Krone befand sich, wegen innerer Finanzeinrichtungen und ausgebildeter Kabinetsmänner, auf einem beneidenswürdigen Gipfel von Ansehen und Macht, in der stärksten Blühte des Glüks. Nur ein übel angebrachter Glaubenseifer schwächte diese innere Stärke, und wiese einzelnen Ständen des Reichs tausende von sehr brauchbaren Flüchtlingen, oder neuen Bürgern, welche die Seiden- Huht- und Strumpffabrikken ꝛc. in Gang brachten, zu. Kuhrbrandenburg bauete seinen blühenden Wohlstand mit auf diese neue Einrichtung, und wurde zur königlichen Würde täglich reifer, deren Vollendung dem Anfange des neuen Jahrhunderts vorbehalten war. Man mißkennete damahlen den Einfluß einer solchen Erscheinung in das Algemeine, und heftete die Augen auf ein so reizendes als verwikkeltes Schauspiel, die Spanische Erbfolge und das Gleichgewicht von Europa. Wilhelm III, König von Grosbrittannien, geb. Prinz von Oranien, hatte seit dem Nimweger Frieden das Kabinet in Wien gelenket, und Leopolds Abneigung gegen Frankreich zu nähren, in Ansehung jener Erbfolge aber nicht übereinstimmende Maas-

regeln

regeln zu ergreifen gewust. Beide grose Fürsten wurden, wenige Jahre hinter einander, in die ewige Hütten der Ruhe versezet, da der südliche Teil Europens nebst den Seemächten in den blutigen Spanischen Erbfolgekrieg eingeflochten waren. Das Reich konte sich glüklich schäzen, daß es in der hohen Person des, bereits im J. 1690 erwählten, Römischen Königs

Joseph I. einen unternehmenden, auf seiner Krone Zuständigkeiten eifersüchtigen, erleuchteten und durch seine Abneigung gegen die Jesuiten, von seinem Hrn. Vater, sich merklich auszeichnenden Vorsteher bekam, dessen sechsjähriger Regierung durch die Fortsezung besagten Erbfolgekriegs, die herzhafte Hervorsuchung der vernachläsigten Hoheitsrechte des Reichs in Welschlande, die mit dem Römischen Hofe darüber entstandenen Händel, den Nordischen Krieg und das Abkommen mit K. Karl XII von Schweden zu Altranstät, die eröfnete Visitation des Kammergerichts in Wezlar, Standeserhöhungen und Einführungen in den Reichsfürstenraht oder diesfals erteilte Kommißionsdekrete 2c. dauerhafte Denkmahle gestiftet worden.

Rink in Altdorf hat dessen Leben beschrieben, welches aber des P. Wagners seinem nicht gleich komt.

Ver-

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Zufälliger Weise in eine fortwährende Reichsversamlung verwandelter Reichstag zu Regensburg von 1663. Ende der Deputationstäge und Ausschüsse bei der Reichsversamlung selbst. Täglich sich seitdem mehrender Stof zu Berahtschlagungen, besonders über die öffentliche Sicherheit des Reichs, Berichtigung der Matrikkel und dahin einschlagende Gegenstände. Vorteile der Reichsstätte in Vertretungen ihrer Stimmen, durch Rahtsfreunde der Wahlstat. Groser Einflus dieser fortwährenden Reichsversamlung in das evangelische Kirchenwesen. Von dem *Corpore Evangelicorum* genommene Maasregeln zu einer festen Zusammenhaltung. Grundlage zu den evangelischen Konferenzen, unter Kuhrsächsischem Vorsize. Kaiserl. Prinzipal- und Konkommissarien. In Ansehung jener erforderte Fürstenwürde. Anlas zu häufigen Zänkereien zwischen diesen und den Gesanden ausländischer Mächte wie auch der Stände, in Ansehung des Gepränges, nicht minder unter den kuhr- und fürstl. Gesanden, wegen der Exzellenz 2c 2c. Schädlicher Einflus in das gemeine Beste. Von Seiten der Reichsversamlung und Reichswahlstat gemeinschaftlich aufgestellete Polizeicommißion.

Zu einem Fuſe und Richtpfenninge aller gangbaren ſilbernen Münzen, durch einen Reichsſchlus, feſtgeſezter Reichstahler (1669).

Neue Samlung von Reichs-Abſchieden IV, 65.

Neubekräftigtes, aber wegen verſuchten Misbrauchs eingeſchränktes, Beſteurungsrecht (ius ſubcollectandi) der Stände zu Feſtungen und Beſazungen.

"Reſolution über das Reichs-Gutachten "in Materia Securitatis publicae, puncto "Rectificationis Matriculae et Extenſio"nis §. 180. Receſſ. Noviſſ. de dictato "Ratisb. $\frac{13}{3}$ Febr. 1671", in a. Neuer Samlung. Die Worte beſagten §. 180 ſind nur von nöhtigen Feſtungen zu verſtehen. Wie wenig dieſer Reichsſchlus, in den folgenden Zeiten, von vielen höhern Ständen beobachtet worden, iſt ſattſam bekant. Deſſen ohnerachtet errichtete Leopold bei ſolcher Gelegenheit, ſeiner edeln Gedenkensart ein ſehr rühmliches Denkmahl und gab den Ständen einen Fingerzeig, daß der Landeshoheit eben nicht alles aufgeopfert werden müſſe.

Von

Von den geheimen Bewegungen, einiger kuhr- und fürstlichen Häuser, hierüber zeuget folgendes: "Verschiedener Chur- und "Fürsten Verein von Anno 1671. Occa-"sione der damahls gehinderten Extension" des §. und gleichwie rc. 180. Receff. Imper. de Anno 1654, in *Ludolfi* Symphorematt. tomo I, symph. III, num. J.

Erweiterungen der Reichsritterschaftlichen Befugnisse durch kaiserl. Gnadenbrieve (*). Anlas zu häufigen Beschwerden der Stände, besonders von Seiten Würtenbergs, Brandenburgkulmbachs rc. Häufig abgefassete und allerhöchst bekräftigte Ritterordnungen. Einreisende Gewohnheit der Reichsritterschaft, die Beisizer der höchsten Reichsgerichte als Mitglieder aufzunehmen. Groser Einflus dieser Aufnahmen in die Streithändel der Stände. Häufige Errungenschaften, bei der Unachtsamkeit vieler Stände, durch an sich gezogene Steuerfreie, aber unadeliche, Güter und ihren Truhen (catastris) geschehene Einverleibungen.

(*) Burgermeisters Codex diplomaticus Equestris kan zur Ueberzeugung dienen.

Besuchung der Graventäge durch Gesande. Nähere Schritte zur Ausbildung eines Reichsgrävlichen Sistems. Behutsamkeit gegen die höhere Stände, wie auch den Reichsadel, und dahin abzwekkende Maasregeln in den Verpflichtungen ihrer Gesanden.

Bereicherte Staatslehre durch die ausgesonnene Einteilung inter *apanagia* et *paragia*. Erregter Streit: ob den paragiatis das Besazungsrecht zukomme?

Der ehrwürdige Schilter hat in den 1680er Jahren, dem damahlen zu Strasburg sich aufhaltenden Pfalzgraven von Veldenz zu gefallen, diese Einteilung auf die Bahn gebracht, wovon in Koppens Vorrede zu *Pütteri* tr. de apanagio artige Nachrichten vorkommen.

Von den mindermächtigen Ständen des Reichs erteilte Drukfreiheiten (priuilegia impresso-

pressoria), und dadurch zuweilen veranlassete Zusammenstosungen (collisiones) mit den kaiserlichen.

An der Fürsten Höfen aufgestellete besondere Rentkammern (1), wie auch nachgeahmte Geheimerahtszimmer. In leztern hin und wieder festgesezte Einteilung in adeliche und gelehrte Bänke (2).

M 2 In

(1) In der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts waren die Rentkammern, an altfürstlichen Höfen, eine seltene Erscheinung, bei den Reichsgraven aber unbekant, bis die sogenante Finanzregalien und Einkünfte der Landesherren sich mehrten, mithin ein Landschreiber oder Rentmeister, in der mindermächtigen Stände Landen, das erweiterte Feld nicht weiter satsam bearbeiten konte. Ueberdem hielt man für unschiklich, das Finanzwesen, im Ganzen, von den Justizkanzleien behandeln zu lassen, man veranlassete hingegen durch die Absonderung ein nohtwendiges Uebel, die beständige Zänkereien (conflictus) zwischen den Justiz- und Kammerkollegien.

(2) Diese Einrichtung, so neu sie zu seyn scheinet, schmekket doch nach dem Altertuhme, wenigstens jenen Zeiten, in welchen die Rechtsgelehrten an den Höfen der Kaiser und Stände in vorzügliche Achtung kamen, und mit den Edeln zu Rahte gezogen

In vielen grosen Häusern, nach Frankreichs Muster, errichtetes Grundgesez: von Unveräuserlichkeit der Lande und sämtlicher Zubehörungen, wie auch in der Folgezeit darauf gegründete Widerrufung der geschehenen Schenkungen.

Unvermerkt sich einschleichender Gebrauch der *recursuum* ad Comitia.

Neue Einrichtungen im Münzwesen und vom Reiche angenommener Zinnaischer Münzfus (1690), als der zweente Zeitraum desselben.

Von

gezogen wurden, da es sich oft eräugete, daß jene und diese auf einen besondern Haufen traten. Von K. Siegmunds Rahtsversamlungen sind solche Fälle aufgezeichnet worden, aus welchen ein Herkommen almählig erwachsen, an den Höfen der Fürsten aber eine Nachahmung daraus entstanden ist.

Von den Domkapiteln angemaasete Hoheit über ihre Erz= und Bischöfe, wie auch deren unrechte Begriffe von einer Erb= oder Grundherrschaft, und harte, der Landeshoheit nachteilige, Anhänge (clausulae) in den bischöflichen Wahlgedingen. Päbstliche und Kaiserliche Ahndungen dagegen, wie auch gerechteste Vernichtungen.

Ludewig hat in der rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie Blatſ. 301 etwas hievon berühret, Strube aber im Iten Bande der Nebenſtunden dieſe Sache erſchöpfet.

Feſtgeſezte Kriegsverfaſſung in den Reichskreiſen, in Gemäsheit des Reichsſchluſſes vom ; ; Aug. 1681, von jedem derſelben gemachte Untereinteilung des ihm zugewieſenen Kontingents und, ſeit dem Riswikkiſchen Frieden, von allen Ständen aufgeſtellete beſtändige Kriegsmannſchaft (*miles perpetuus*). Der leztern Einflus in die Landeshoheit und deren Handhabung. Anders und auf Frankreichs Fuſe eingerichtetes Kriegsweſen, beſonders in Rükſicht auf die nachgeahmte Abteilung in Batail-

lons ꝛc. (*). Abgang der Piquen bei dem Fusvolke. Verbessertes Proviant- Fuhr- Marsch- und Artilleriewesen.

Nach mühsamen Unterhandlungen, unter kaiserl. Ansehen, bewirkte Zusammentretungen (associationes) der **vordern** Reichskreise, deren gemeinsame, eine Verteidigung gegen **Frankreich** bezielende, Maasregeln und festgesezte **Versammlungen.** Neue **Brustwehr** für das Teutsche Vaterland, bei bedenklichen Zeitläufen. Wirksamkeit der, in besagten Kreisen, deswegen aufgestelleten **kaiserlichen** Gesanden.

Des von **Günderrode**, vorzüglich aber **Kopps** hievon herausgegebene Werke.

Von den Lehnherren genommene Maasregeln, oder wenigstens gefassete Anschläge, das **Lehnwesen** besser zu **benuzen**, als ehedem. Belie-

(*) Das Wort: **Fähnlein** war bei dem Fusvolke, bereits seit dem Westfälischen Frieden, jenes aber von: **Lanzknechte** noch früher auser Gebrauch gekommen.

Beliebter, oft übertriebener, fauor *consolidationis* heimgefallener Lehen. Nuzbarkeit für die Lehnherren, durch das Aufgebot der Lehnleute, bei bedenklichen Zeitläufen, und deren Willkühr überlassene Abkaufung persönlicher Lehndienste.

Neunte, für Braunschweighannover mühsam errichtete, Kuhr. Feierliche Einführung (1708) und Kuhrböhmens Wiederbeitretung zu allen kuhrfürstl. Kollegialhandlungen, nach übernommenen Matrikularanschlage.

Besser eingerichtete Archive und dazu aufgestellte besondere Männer, ja ganze Archivgesellschaften (*corpora*).

In den vorigen Jahrhunderten hat man die Briefsgewölbe sehr vernachläsiget, und die gemeinschaftliche Archive zur höchsten

Noht ausgenommen, nur als eine Nebensache betrachtet, auf die Dauerhaftigkeit der Schränke und reine Luft der Verwahrungsorte keine sonderliche Rüksicht genommen, die Verzeichnisse unordentlich behandelt, auch fast durchgängig fremde, unschikliche und überhingehende Sachen teils in dringenden Umständen, teils zufälliger Weise hineingeleget, der oft geschehenen Verlegungen aus einem Gewölbe in das andere nicht zu gedenken.

Zwölfter Zeitraum.

Karl VI Oestreich
Karl VII Baiern
Franz I }
Joseph II } Lothringen.

Algemeine Betrachtungen.

Joseph wurde zu frühe dem Geräusche der Sterblichen entrissen, als daß er an einen Nachfolger denken konte, dazu ihm ohnehin jene Lage unschiklich zu seyn schien. Eine Trohnerledigung war folglich mit seinem bedenklichen Tode verknüpft, in welcher man aus der Noht; eine Tugend machen und dessen Herrn Bruder, den Erzherzog Karl, aus Spanien zurükrufen muste. Noch war das südliche Europa in den blutigen Krieg wegen der Spanischen Nachfolge verwikkelt, des Reichs und Oestreichs Lage aber sehr bedenklich, als Karl seine zärtlich geliebte Kattalonen zu verlassen, und dagegen den Teutschen seine väterliche Gesinnungen, so wie seine allerhöchste Person, zu widmen aufgefordert wurde. Er befassete sich sogleich, nach bestiegenem Trohne, mit wesentlichen, erhabenen und seiner Bestimmung würdigen Entwürfen, und überzeugte die denkende Welt, daß er eine Zierde der Jahrbücher zu werden fähig sey. Der Anfang seiner Regierung bezeichnete sich

 durch

durch eine, den Erinnerungen der Stände gemäs, verkündete Verordnung wegen des Reichshofrahts; durch den, bei widrigem Waffenglükke, zu Baden in der Schweiz, in Volmacht des Reichs berichtigten Friedensschlus; durch die in seinem Hause festgesezte weibliche Linealerbfolge (sanctionem pragmaticam); durch die Schlüsse des Reichs wegen der Unterhaltung des Kammergerichts; durch die geheime Unterhandlungen wegen der Jülich- und Bergischen Erbfolge, und hierin von Kuhrpfalz genommene Maasregeln; durch den Wiener Frieden und den Verzicht auf Spanien; durch einen glük- und unglüklichen Krieg mit den Türken; durch den, über die Königswahl in Pohlen, verursachten Reichskrieg mit Frankreich rc.; durch die Religionsbedrukkungen und Züge der Salzburgischen Emigranten. Wegen seiner, von Spanien getrenneter Nieder- und anderer ansehnlicher Erblande sahe er sich, oft auch das Reich, in die häkkeligste Händel Europens, besonders mit den Seemächten, eingeflochten, darin das Rechtliche dem Rähtlichen meistenteils aufgeopfert wurde. Gleiches Schiksaal hatten die Hoheitsrechte des Reichs in Italien, mit welchen Grosbrittannien, kraft seines grosen Einflusses, sehr eigenmächtig schaltete, und überhaubt waren, durch das neue Staatsrecht unsers Weltteiles, Verträge über die Besizungen dritter bereits eingeführet worden. Der Erfolg war seinen grosen Unternehmungen selten angemessen, dazu teils die erschöpfte Kassen, teils ein

Zusam-

Zusammenflus anderer Umstände vieles beitrugen. Der siegreiche Prinz Eugenius von Savoien schmükte seine Regierungsjahre, der Grav von Sinzendorf hatte das gröste Gewicht in dem geheimen Staatsrahte, der Feldmarschal von Sekkendorf war sein Lieblingsunterhändler, und der von Bartenstein in den leztern Jahren ein vorzüglicher Kabinetsmann. Er starb, ohne männliche Erben erzielet zu haben (20 Okt. 1740), auf eine verdächtige Weise, und hatte das Vergnügen, seine älteste Erbtochter an einen Prinz gleiches Stammes vermählt zu sehen.

Kaum hatte Karl die Augen zugedrükt, als ganz Europa sie eröfnete, und einige Mächte an den bevorstehenden Auftritten im voraus sich belustigten, vorzüglich aber die, ihrer Vermuthung nach, langwiehrige Trohnerledigung als eine Leichtigkeit zu Erwerbungen ansahen. Die Erfolge kamen teils mit ihren Erwartungen überein, teils nicht. Die, nach den verschiedenen Absichten, verschiedene Auslegungen der pragmatischen Sanktion waren das Vorspiel eines, von mancherlei Zwischenspielen unterbrochenen, langen Trauerspiels, welches von Preussen muthig und glüklich, von Kuhrbaiern aber mit ungünstigen Schiksaalen eröfnet wurde. Die Haubtäste des Hauses Bourbon betraten bald hernach, mit heiterm Schimmer, den grosen Schauplaz, da inzwischen der bedrängte Wiener Hof sich häuslich einrichtete und seinen Feinden entgegengieng, Kuhrpfalz und Hessenkassel zeitig gegen

gegen Baiern ihre Neigung blikken liesen, Mainz aber auf die künftige Wahl eines neuen Reichsvaters sein Augenmerk richtete. Kuhrsachsen übete sein hohes Verweseramt, in Justiz-Gnaden- und gemischten Sachen, mit vielem Ansehen aus, das, von Baiern und Pfalz gemeinsam aufgestellete, Rheinische aber war teils vielen Widersprüchen, teils einer Untähtigkeit ausgesezt. Bei der Langsamkeit in den Wahlverhandlungen, eröfnete sich für den sogenanten Fürstentag in Offenbach, oder die altweltfürstliche Gesanden, ein weites Feld zu Betrachtungen, Ausspähungen, Diktaturen, Unterzeichnungen und schriftlichen Verwahrungen; kurz, zu einer schimmernd-fruchtlosen Tähtigkeit. Die Wahl wurde endlich, durch Frankreichs und Preusens nachdrükliche Verwendungen, aus geheimen Absichten beschleuniget, das Wahlgeding etwas dunkel abgefasset und, mit Ausschliesung Kuhrböhmens, nach vielen ausgelassenen kuhrfürstlichen Kollegialschreiben, dem Kuhrfürst in Baiern,

Karl VII, einem sanftmüthigen, Gerechtigkeit liebenden und wegen anderer guter Eigenschaften eine algemeine Verehrung ablokkenden Fürsten, die Krone aufgesezet. Die prachtvolle Krönung war die einzige Lustbarkeit auf diesem neuen Pfade, dessen unzählige Beschwerlichkeiten nur durch das, von Bourbon freundlich dargereichte, Metal und Kuhrbrandenburgs Handreichung gemildert werden konten. Das dreijährige

jährige Gewebe von höchstwidrigen Schiksaalen hatte einen sehr sichtbaren Einflus in die Reichstagsverhandlungen und den, mehrenteils aus Baiern und Pfälzern, neuaufgestelleten Reichshofraht. Die ausbrechende Hohenlohische Religionsbeschwerden; die Oestreichische Verwahrungsurkunde; die geheime Unterhandlungen des Prinz Wilhelms, Stathalters von Hessenkassel, mit dem Brittischen Lord Carteret &c. zu Gunsten des Kaisers; die Erscheinung verschiedener Ungarischer, vorher kaum dem Nahmen nach bekanter, Kriegsleute auf Teutschem Boden; der Anfal von dem, zum Seehandel wohl gelegenen, Ostfrieslande an Preusen,[1] machten diese Regierung vorzüglich denkwürdig. Die Graven von Sekkendorf, Königsfeld, Pogarella, Bünau und Fhr. von Haßlang waren die vertrauteste Rahtgeber und Unterhändler. Nach vielen Stürmen gieng Allerhöchstderselbe (20 Jan. 1745) in den Hafen der ewigen Ruhe ein und erledigte, auf eine neun monatliche Zeit, den kaiserlichen Trohn, welchen

Franz I, ein aufgeklärter, arbeitsamer, mit Weltkentnis begabter, im Finanzwesen geübter und häuslicher Fürst, ein Beschüzer der Künste und Wissenschaften, ein Freund der Soldaten, durch die mehrere Stimmen der hohen Wählenden, unter kriegerischen Auftritten, glüklich bestieg. Die erstere, an die Reichsversamlung erlassene, Kommißionsdekrete und im Reichshofrahte geschehene Verfügungen gaben

ben eine feine Probe ab, was man künftig von der Aufmerksamkeit des neuen Wächters zu erwarten habe. Die Aufrechthaltung der Verträge mit dem päpstlichen Stuhle, bei gelegenheitlich gewagten fremden Eingriffen, und in Berahtschlagung, wiewohl fruchtlos, gebrachte Visitation des Kammergerichts machen seinen Regierungsjahren Ehre, so wie der Dresdner, Achner und Hubertsburger Friede, wie auch der Wiederbeitrit des Hauses Hessen Kassel (1763) zu den Oberrheinischen Kreisversamlungen (nach einer 20jährigen Absonderung), dieselbe für die späteste Nachkommen bezeichnen. Die, zufälliger Weise, erschwerte Erneuerungen der Trohnlehen und fruchtlose Verwendungen des kaiserl. Reichshofrahts; die Taxische und Schwarzburgische Einführung in den Reichsfürstenraht (1754), und wegen erstern Hauses bestrittene Frage: ob die Stimme in höchstbesagtem Reichsfürstenrahte auf einer Würde und den davon abhangenden Einkünften haften könne? gehören nicht minder unter die Denkwürdigkeiten seiner Regierungsjahre. Der Gedanke an die Sterblichkeit und die, in solcher Rüksicht, währendem Friedenswerke zu Hubertsburg geschehene Grundlage zu einer Römischen Königswahl ist ein ruhmvolles Denkmahl für diesen Kaiser, die bald darauf aber, nach einmüthigen Stimmen, erfolgte Krönung

Josephs II, (3 Apr. 1764) ein neuer und überzeugender Beweis von der Gunst des Himmels gegen die Teutschen.

Die

Die am 2ten Mai 1767 eröfnete Visitation des Reichskammergerichts, nebst der, seitdem bestrittenen, wichtigen Frage: ob die Abwechselung der ersten Klasse, mit dem zweiten Jahre, besonders in Rüksicht auf den Revisionssenat, füglich zu bewerkstelligen sey, oder nicht?

Und die Gelangung der Reichsstadt Hamburg zu dem, seit Jahrhunderten strittigen, Siz- und Stimmrechte bei Reichstägen, nach vorgängigem Vergleiche mit dem gesamten Hause Holstein, gehören vorzüglich in die teutsche Staatsgeschichte.

Veränderungen und Beschaffenheit im R. T. Staate.

Durch den geschärften Visitationsabschied in Wezlar (1713) bei dem Kammergerichte neu getroffene Verfügungen in der Verfahrungsart, den Senaten, vollen Versamlungen (Plenis), der Pfenningmeisterei ꝛc. ꝛc. Eingeschränkte Abfassungen von gemeinen Bescheiden.

Aus-

Ausdähnung der Eigenschaft von Stammesgütern (fidei commissis familiae) auf kostbare bewegliche Sachen, z. B. Münzkabinete, Büchersamlungen 2c., in den fürst- und gråvlichen Häusern.

Mühsame Verhandlungen des versammelten Reichs über die Unterhaltung des Kammergerichts (1717 - 1727). Nach vorgängig erhöheten Zielen oder Beiträge der Stånde, auf Rthlr. 4000 erhöhete Besoldungen der Beisizer, und deren einsweilen auf 17 festgesezte Anzahl. Entworfene Usual- Matrikel, bei den Schwierigkeiten die alte Reichsmatrikel zu berichtigen.

Grösere Eifersucht der Stånde auf ihre Landeshoheit. Den kais. Hofpfalzgraven wie

wie auch Notarien (*), in ihren Landen, abgestekte Schranken. Lezterer sehr geschwächtes Ansehen, der Gerichtsstände hingegen erweiterte oder befestigte Befugnisse.

Aufkommen der Reichsritterschaftlichen freiwilligen Geschenke an die Kaiser in Friedenszeiten.

Schon längst hatten die Kaiser den unmittelbaren Reichsadel als ihre alleinige Schuzverwande betrachtet und behandelt, welches desto leichter war, je weniger seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, von den Ständen, auf eine Mitleidenheit besagter Ritterschaft zu den Lasten des Reichs gedrungen worden ist.

(*) Konten die Notarien vorher z. B. unterpfändliche Verschreibungen (hypothecas) auf eine giltige Art bekräftigen, so wurde nun dieser Gewohnheit, in den Landesgesezen, almählig ein Riegel vorgeschoben.

Heftiger Zwist über die einzuführende gemischte Religionsübung (simultaneum) und, auf Kosten des Westfälischen Friedens, ausgedähnte oder wenigstens auszudähnen versuchte Befugnis im Kirchenwesen Aenderungen zu unternehmen (*ius reformandi*). Festere Zusammenhaltung des evangelischen Religionsteiles, bei den sich häufenden Bedrukkungen von Seiten der Katholischen. Dessen herzhafte Maasregeln, gestiftete milde Kassen, nach vorgängig-gemeinsamen Gutachten gemachte Schlüsse (*conclusa*), übernommene Gewährleistungen und verwahrliche Hinlegungen zu den verhandelten Schriften (*ad acta corporis*).

Des von Schauroth, in zween Folianten, gesammelte Conclusa Corporis Euangelici sind, in besagten Gegenständen, von grosem Belange.

Häufig errichtete Zucht- und Waisenhäuser. In leztern, nebst andern Gewerbsarten, aufgestellete Buchhandlungen und Drukkereien.

Verdunkeltes Ansehen des Reichsgravenstandes durch häufige Vermählungen mit adelichen und landsäßig-grävlichen Töchtern. Aufgestelleter und von den höchsten Reichsgerichten rc. anerkanter Grundsaz: daß die, aus solchen Ehen erzielte, Kinder der Erbfolge fähig seyen.

Kammerrichter und Präsidenten aus landsäßigen grävlichen Geschlechten, und fruchtlose Bewegungen des Reichsgravenstandes (*) darüber. Kaiserl. Befugnisse hierin.

(*) Bei verschiedenen Graventägen war es ein Gegenstand der Berahtschlagungen; wie der solchergestalt verdunkelte Glanz der Reichsgraven erhalten werden könne? An die Reichsversamlung ist die Sache nie gebracht, desto eifriger aber bei Wahl- und Fürstentägen erreget worden. Moser schreibt davon in den Anmerkungen zu K. Karls VII Wahlkapit. III, 181 folgendes: "in einem auf dem Wahltag 1741. "erstatteten Gutachten heisset es: 3) wiederhohlen die R. Grafen abermal ihr Gesuch, daß "die Cammer-Richter und C. G. Präsidentenstellen nur membris ihrer Collegiorum con- "ferirt werden möchten. Da sie aber das pos- "sessorium

Von den höchst- und hohen Ständen häufig verfügte Samlungen einzeln verkündeter Landesgeseze, in Gerichts- Finanz- Polizei- Kirchensachen ꝛc. (Corpora *constitutionum*).

Z. B. die Kuhrbrandenburgische, Sachsengothaische, Brandenburgkulmbachische, Holsteinglükstattische, Oldenburgische, Schwedischpommerische ꝛc. Einige sind mit guten Vorreden der Herausgeber versehen.

Häufig verbessertes und neu eingerichtetes Steuerwesen der Stände.

Durch einen Reichsschlus zum Reichsmünzfuse, stat des Zinnaischen, angenommener Leipziger Fus (1738).

Dem

"sessorium wider sich haben, und das petito-
"rium auf eine starke Erläuterung der C. G.
"Ordnung hinaus liefe, mithin das Gesuch sich
"besser ad Comitia qualificirt, dahero auch bey
"vorigen Wahltägen nicht darauf attendirt wer-
"den können, so wird es wohl auch dismal auf
"sich beruhen müssen".

Dem fürstlichen Hause Taxis als ein Reichs-Erbtrohnlehn übertragenes Reichsgeneralpostamt (1744), dadurch bekrönte Verdienste hochdesselben um das Postwesen und gebahnter Weg zur Einführung in den Reichsfürstenraht, auf Seiten einiger altweltfürstlichen Häuser aber erregtes Misvergnügen.

Verbannete Meinung: daß die bewegliche Sachen der Stände, oder das sogenante Fürstengut, durch ihrer Mitstände Lande zolfrei seyen, und feierlich anerkante Nohtwendigkeit eines besondern Vertrags.

Einen überzeugenden Beweis von dieser irrig eingebildeten Zolfreiheit giebt der Dresdner Friedensschlus, zwischen Preusen und Kuhrsachsen, von 1745 ab, in dessen art. 10 gelesen wird: "Jhro Maj. der König "in Preussen wollen auch unter Pässen von "Jhro Maj. dem Könige in Polen und "Churfürsten zu Sachsen oder auch von "Dero Hof die freye Durchfuhr durch "Schlesien und Polen, sowol für dasjeni-

 ge,

"ge, was Ihro Maj. von Polen nach Sach-
"sen bringen lassen, als auch was selbige
"als Fürstenguth dahin senden werden,
"zustehen".

Durch einen Reichsschlus feierlich bekräftigter Vergleich zwischen Baiern und Pfalz, wegen des Rheinischen Vikariats und der festgesezten Umwechselung (1751).

Häufige, allerhöchst verfügte, Schulden- und Oekonomiekommißionen. Von Seiten des Kammergerichts, bei solchen Gelegenheiten, oft erregte und behaubtete Frage: ob von kais. Debitkommißionen und Administrationen an hochdasselbe appelliret werden könne, oder bei kais. Reichshofrahte lis praeuenta sey? (*)

Grab

(*) Fhr. von Cramer in den Wezlarischen Nebenstunden hin und wieder.

Grab des Leipziger Münzfuses, zuerst in den vordern Kreisen. Unzählige Schwierigkeiten wegen einer festzusezenden Verhältnis zwischen Gold und Silber (seit 1750). Mühsame Verhandlungen bei besagten Reichskreisen darüber. Schrekhafter Verfal des Münzwesens, bei Gelegenheit des leztern Kriegs, und zu dessen Wiederaufhelfung erneuerte Münzprobationstäge. Eifrige und ruhmwürdige, aber fruchtlose, Verwendungen des Reichshofrahts hierin. Inzwischen von Oestreich, Baiern und einigen Ständen der vordern Kreise Vertragsweise festgesezter (Konventions-) Münzfus (1760). Beitrit der übrigen Stände (1761-). Halb zugeheilte und frisch aufgerissene Wunden. Erwähnungen des Fuses in den Verschreibungen 2c., stat der Währung.

Teils aus eigenem Antriebe, teils auf vorgängig kais. Befehle und Ermahnungen, von einzelnen Ständen und ganzen Kreisen ausgebesserte oder neu angelegte und gepflasterte Landstrassen. Vorzügliche Rüksicht auf das Gewerb- und Polizeiwesen, sowohl im Ganzen als auch in einzelnen Aesten. Preiswürdige Anstalten zur Aufnahme der Wissenschaf-

 ten

ten, Künste, Fabriken, Zukkersiedereien, des Landbaues, der Holzsaat 2c., durch ausgesezte Belohnungen, dazu gewidmete Gesellschaften und Akademien. Groser Einflus in das Finanzwesen der Stände und die Nahrungsarten der Untertahnen.

Fortrauschender Strom von Zufluchtsergreifungen (*recursibus*) an die Reichsversamlung.

Seit Franzens Trohnbesteigung sind einige davon deswegen ergriffen worden, weil das Kammergericht, dem XXI. art. der neuesten Wahlkap. zuwider, Lehnsachen sub praetextu *continentiae* causarum an sich gezogen hat.

Neue und preiswürdige Einrichtungen im kaiserlichen Reichshofrahte, auf vorgängige

dessen

dessen Entlassung und Wiederverpflichtung (1766). Erhöhete Besoldungen und vermehrte Sizungen.

Decret an den kaiserlichen Reichshofrath d. d. Wien den 5ten April 1766, fol.

Zusäze.

zu Seite 45.

Die Frage: ob die Landgraven von Thüringen, vor der Achtserklärung H. Henrichs des Löwen, den Herzogen zu Sachsen untergeordnet gewesen? wird von einigen verneinet, von andern bejahet. Sie ist sicherer zu verneinen, als zu bejahen, wenn man den Schimmer des alten Thüringischen Herzogtuhms (der auch nach dessen Abgange noch Funken von sich warf), die vom K. Lothar erteilte Fürstenwürde mit den, ihr anklebenden wichtigen Vorzügen, in ihrem ganzen Umfange, erwäget. Doch müssen, bei dem Stillschweigen der alten Geschichtschreiber, zuverläsige Urkunden den Ausschlag hierin geben. Hr. Prof. Schuhmacher in Eisenach wird diesen Gegenstand, nach seiner erprobten Einsicht in die ältere Sächsische Geschichte, näher aufzuklären suchen.

zu S. 110.

Sie heissen Sigilla iconica. Man lese:

Knauths Alt-Zellische Chronik II, 236 in der Anmerkung.

zu Seite 149. ff.

Die Sitten betreffend, wurde noch das Feine und Zarte in dem Betragen der Grosen überhaupt, besonders gegen einander, (wie in den übrigen Reichen Europens) vermisset. Ein rauhes, wildes und geschmakloses Wesen äuserte sich fast in allen Auftritten der Höfe.

O göttlicher Stifter der Reiche! laß unser Teutsches Vaterland, das so oft am Rande des Verderbens gestanden, im Laufe des segnenden Friedens, an deinem Augapfel, dem ausgebildeten Joseph II, mehr den zärtlichen Vater und eifrigen Pfleger der Gerechtigkeit, als den Held, bewundern; laß es, in immer glänzendern Aussichten, von der neuen Zusammentretung zwo naher Sonnen, welche, seit drittehalb Jahrhunderten, das Ziel wechselseitiger Eifersucht und Feindschaft gewesen, ein stets erwärmendes Feuer empfinden; ja laß es, zur Beneidung der Völker, das Meisterstük deines allmächtigen Schirmes, sogar wenn deine strafende Hand schwer auf ihm wird, fernerhin seyn und, unter allen Trohnen des Erdballes, am spatesten sinken.

Hier — ich empfind es izt — stokt Ausdruk und der Kiel.

Register.

A.

Adels des, Befehdungen und Verhältnis gegen die Landesherren, : 142 f.
-- -- Brieve, : 73 f. 142
Ahnenprobe, : : 142 f.
Annaten, : : 131
Anspanngüter der, Errichtung
Archiven, : : 137 183 f.
Armbrüste, siehe Waffen.
Assoziationen der vordern Kreise, siehe unter Reichskreise.
Ausschüsse (deputationes) bei Reichstägen, siehe Reichstäge.

B.

Bekräftigungen königl. und kaiserl. 25 35 111
Benedikts XII Papsts Charakter, : 77 f.
Berlichingen Göz von, : 123
Bigotterie der Teutschen, besonders gegen die Päpste, : : 114
Billung, ein Geschlechtsname, : 16 f.
Bulle goldenen der, Inhalt, : 87 ff.

C.

C.

Centenae und deren Erwähnung in Urkunden, : : 57
Concilia und deren groses Ansehen, 106 148
Concilium Tridentinum, : 154 f.

D.

Debitkommißionen kaiserl. : 198
Dienstmanne des hohen Adels, : 43 101
Dioecesana iura der Erzbischöfe, : 35
Diplomatik der, Beschaffenheit und Abwechselungen, 6 11 48 94 119 137 140 157 163 167
Domkapitel der, Wahlbefugnisse, : 43 71
-- -- Erb- oder Grundherrschaft, 117 181
Drukkerei der, Erfindung, : 114 f.
Drukfreiheiten der kais. Anfang, : 129
Dubia Cameralia, siehe unter Reichskammergericht.

E.

Erwählter Römischer Kaiser, kanzleimäsiger Titel, : : 130
Exzellenz des Ehrenworts: Aufkommen, 167

F.

Familiares am kais. Hoflager, : 101
Faß auf ein, Erhöhung der Kaiser, ein Mährgen, : 103 ff.
Fiskalischer Gefälle anfängliche Verwendung, siehe unter Reichskammerger.
Fürstentag zu Offenbach, : 188

G.

Gerichtswesen der Stände, 81 83 86 100 126 f. 134 171
Glaubensreinigung der, mancherlei Einflus, : 133 ff. 139 145
Gogräven, siehe unter *Centenae*.
Graven der, alte Beschaffenheit, 23 f. 51 111 157 f.

H.

Häuser hoher verschiedener Anwachs, 46 47 109 114 rc.
Heinrichs des Löwen Achtserklärung und deren wichtige Folgen, : 46 202
Herzoge der, erhabene Vorzüge, : 22
-- -- lichen Amtes Verfal, : 20 51
Hofgerichte der Stände, siehe unter Gerichtswesen.

J.

Jagd der, Einteilungen, : 73 139
Interregnum vermeintlich groses, : 54 f.
Juden Kammerknechte der Kaiser, : 48
-- -- der Stände, : 60
Ius eundi in *partes* und dessen Ausdähnung, : : 160
Ius persequendi in alienum *territorium*, siehe Nacheile.

L.

Laien der, Teilnehmung an den Bischöflichen Wahlen, siehe unter Domkapitel.
Landeshoheit der, Jugend, 32 f. 67 f. 94
-- -- des Ausdruks: Jugend : 163
-- -- Anwachs u. Befestigung, 48 142 161 181 192 f.
Landfriede der, : 31 141
-- -- Rechte der, groses Ansehen, 57 f.
Landstände der, Klassen, : 99 125 f.
Lateinischer Sprache Gebrauch, 106 147
Lehnwesen, im, Veränderungen, 48 75 91 100 112 113 f. 158 182 f.
Lieblinge der Kaiser, : 187 189

M.

M.

Mainz der Erzbischöfe von, groses Ansehen, : : 4 109 114 143
Markgravschaften, : 10 21
Meinungen seltsame in T. Staatsrechtslehre, : 5 14 101 103 ff. 107 131 143 f.
Melanchthons Lieblingsfehler, : 150
Ministerialitas, siehe Dienstmanne.
Münzwesen im, Veränderungen, 6 20 68 82 94 108 117 159 176 180

N.

Nacheile der, Spuhren, : 83
Notarius, alte Bedeutung davon, : 81

P.

Pallii groser Wehrt und ängstliches Bestreben darnach, : 25 49 116
Papiers des heutigen, Erfindung, : 69
Pfälzisches Condirectorium bei Reichshandlungen und dessen Ende, 108 f.
-- -- Verweseramt, : 88 f. 90

Pfalzgraven der, alte Beschaffenheit, 22 48
Pommerns Reichsstandschaft, : 47 f.

R.

Rahthäusliche Kommißionen, : 164 f.
Reichserzämter, : : 56
-- -- graventäge : 157 f. 178
-- -- -- stimmen, : 166
-- -- hofgerichts Zustand, 95 99 105
: : 126
-- -- hofrahts Abwechselungen, 44 f.
: : 155 f. 169
-- -- kammergerichts Schiksale, 105
126 130 135 f. 156 160
165 169 170 f. 191 192
-- -- kleinodien, : : 107
-- -- kriegswesen im, Veränderungen, siehe auch Waffen. 112 119 159 163
176 181 f.
-- -- kreise der, Einrichtungen, 141 181 f.
-- -- pfenningmeister, : 163
-- -- ritterschaft unmittelbare : 32
: : 156 f. 177
-- -- tahler, siehe unter Münzwesen.

Reichstäge der, Beschaffenheit und Abwechselungen, 30 41 56 65 109 f. 119 f. 130 138 146 f. 160 f.
-- -- tag von 1654 und dessen Abschied, : : 170 f.
-- -- -- fortwährender, : : 175
Römischen Hofes des, Verhältnis gegen die Kaiser, 10 f. 12 20 33 49 59 66 77 f. 110 114 115 116 f. 131 ff. 144 168 f.

S.

Samlungen von Landes- und Statgesezen, : : 57 f.
Schiespulvers ältere Erfindung und groser Einfluß, : : 102
Schweizer der, Trennung vom Reiche, : : 74 169 f.
Secretarius des Worts: veränderte Bedeutung, : : 81
Secularisationes der Kirchengüter, : 164
Sitten der, Beschaffenheit und Abwechselungen, : 5 f. 12 121 139
Stätte ansehnliche unter den Ottonen, 24 25

T.

Taxisches Reichserbpostamt, 166 190 197

Teutscher Dichtkunst Blühte, : 52 56
Triplum bei Reichsheeren, siehe Reichs-
kriegswesen.

V.

Urkundenwesen, siehe Diplomatik.

W.

Waffen der Teutschen, 49 102 118 129
Wahrheit der, Zeugen vor der Glaubens-
reinigung, : : 106 f.
Westfälischer Friede und dessen Inhalt, 168 ff.

Z.

Zenten, siehe *Centenae*.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sorge, Friedrich A.

Friedrich Adolf Sorgens Anlage zu einer brauchbaren Geschichtskunde des Rö
misch-Teutschen Reichs bis auf die neueste Zeiten

Nördlingen 1770

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2170
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252983-9
VD18 11928956-005